

ARBEITSPAPIERE ZUR LATEINAMERIKAFORSCHUNG

Herausgegeben von Christian Wentzlaff-Eggebert und Martin Traine

III-06

Martina Bianca Kroll

Die Europäische Zentralbank als neuer Akteur in der Europäischen Union

Arbeitskreis Spanien – Portugal – Lateinamerika

Universität zu Köln, 2001

ISSN 1616-9085

1.	Einleitung	4
1.1.	<i>Einführung in das Thema</i>	4
1.2.	<i>Politische und politikwissenschaftliche Relevanz</i>	5
1.3.	<i>Vorgehensweise und Methodik</i>	7
1.4.	<i>Literaturlage und Stand der Forschung</i>	7
2.	Theoretische Ansätze und Orientierungsthesen	10
2.1.	<i>Die EZB als Instrument nationaler Politikgestaltung</i>	11
2.1.1.	Der Ansatz des (Neo-)Realismus	12
2.1.2.	Erwartungen an die Europäische Zentralbank als neuem Akteur resultierend aus den Ansätzen des (Neo-)Realismus	13
2.2.	<i>Die EZB als eine technokratische, politisch unabhängige Institution</i>	14
2.2.1.	Der Ansatz des (Neo-)Funktionalismus	14
2.2.2.	Erwartungen an die Europäische Zentralbank als neuem Akteur resultierend aus den Ansätzen des (Neo-)Funktionalismus	17
2.3.	<i>Die EZB als Ergebnis einer ‚Verschmelzung‘ gleicher Interessen</i>	18
2.3.1.	Der Ansatz der Fusionsthese	18
2.3.2.	Erwartungen an die Europäische Zentralbank als neuem Akteur resultierend aus den Ansätzen der Fusionsthese	19
3.	Die Europäische Zentralbank– eine neue Institution für Europa!	21
3.1.	<i>Vertragliche Grundlagen</i>	21
3.2.	<i>Die EZB und ihr Status – kein neues Gemeinschaftsorgan!</i>	21
3.3.	<i>Struktur und Aufgaben des ESZB</i>	22
3.4.	<i>Die Beschlußorgane der EZB</i>	23
3.4.1.	Der EZB-Rat als Entscheidungszentrum	25
3.4.1.1.	Zusammensetzung und Abstimmungsmodalitäten	25
3.4.1.2.	Aufgaben	26
3.4.2.	Das Direktorium als Entscheidungsspitze	28
3.4.2.1.	Zusammensetzung und erste Ernennung	28
3.4.2.2.	Aufgaben und Abstimmungsmodalitäten	32
3.4.3.	‚Mr. Euro‘ und sein Einfluß – ein zweiter Alan Greenspan?	33
3.4.4.	Der Erweiterte Rat als drittes Beschlußorgan	33
4.	Die Europäische Zentralbank und ihr Beziehungsgeflecht	35
4.1.	<i>Interaktion mit der nationalen Ebene</i>	35
4.2.	<i>Interaktion mit der EG-Ebene</i>	45
4.2.1.	Einflußnahme durch die Euro-11-Gruppe als ‚Wirtschaftsregierung‘?	47
4.2.2.	Die EZB und ihre Beziehungen zum formellen und informellen ECOFIN-Rat	52
4.2.2.1.	EZB – ECOFIN-Rat (Rat für Wirtschaft und Finanzen)	52
4.2.2.2.	EZB – informeller ECOFIN-Rat	56
4.2.3.	Beziehungen der EZB zum Europäischen Rat	56
4.2.4.	Drehscheibe Wirtschafts- und Finanzausschuß?	57
4.2.5.	Das Europäische Parlament – Wächter der EZB?	59
4.2.5.1.	Einflußnahme bei der Ernennung des Direktoriums?	60

4.2.5.2.	Rechenschaftspflicht der EZB	60
4.2.5.3.	Mehr Transparenz durch die Veröffentlichung der EZB-Ratsprotokolle?	62
4.2.6.	Die Kommission – ‚Verliererin‘ der WU?	63
5.	Die EZB als die ‚Stimme Europas‘?	65
5.1.	<i>Der Entscheidungsprozeß zur Festlegung der Außenvertretung</i>	65
5.2.	<i>Der Wiener Kompromiß – mehrere Stimmen, aber ein Tenor!</i>	67
5.2.1.	Vertretung der EZB in der G7/Finanzen-Gruppe – Reaktionen der außereuropäischen Mitglieder	68
5.2.2.	G20-Treffen – erweitertes G7/Finanzen-Treffen!	71
5.2.3.	Vertretung der EZB im IWF und der OECD	72
5.2.4.	Vertretung der EZB bei der Bank für internationalen Zahlungsausgleich	74
5.2.5.	Bilaterale Zusammenarbeit mit Zentralbanken außerhalb des Eurogebiets	74
6.	Unabhängig technokratisch oder Instrument nationaler Politikgestaltung? Ein Fazit	76
6.1.	<i>Mehr als ein bloßes Mittel zum Zweck!</i>	76
6.2.	<i>Ein unabhängiger Akteur für Europa!</i>	77
6.3.	<i>Sowohl nationales als auch europäisches Instrument!</i>	79
6.4.	<i>Die EZB – ein Integrationsmotor!</i>	80
7.	Literaturverzeichnis	81

Arbeitspapiere zur Lateinamerikaforschung

Herausgegeben von Christian Wentzlaff-Eggebert und Martin Traine

III-06 Politikwissenschaft

Köln: Arbeitskreis Spanien – Portugal – Lateinamerika, 2001

Redaktion: Julia von Rümker, Wolfgang Bauchhenß

ISSN 1616-9085

Download und weitere Informationen unter <http://www.uni-koeln.de/phil-fak/aspla>

1. Einleitung

1.1. Einführung in das Thema

Am 1. Januar 1999 wurde mit dem Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) ein historischer Schritt begangen, der als Meilenstein in der europäischen Integrationsgeschichte bezeichnet werden kann. Elf europäische Staaten¹ ersetzten ihre nationalen Währungen, zunächst lediglich im bargeldlosen Zahlungsverkehr, durch eine einheitliche Währung – den Euro. Gleichzeitig ging die Verantwortung für die innere Währungspolitik im Euro-Währungsgebiet auf das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) über, das sich aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken aller 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) zusammensetzt. Vollendet wird der Übergang zum Euro zu Beginn des Jahres 2002, wenn die nationalen Banknoten und -Münzen durch Euro-Banknoten und -Münzen ersetzt werden.

Die Erreichung dieses entscheidenden Zieles war alles andere als selbstverständlich. Es verlangte den Einsatz einer kleinen Gruppe von weitsichtigen Politikern und Ökonomen, um die Idee der WWU auch gegen vielfältige Widerstände und Rückschläge zu verwirklichen. Angefangen vom 1970 vorgelegten Werner-Plan, über das von Valéry Giscard d'Estaing und Helmut Schmidt 1978 initiierte Europäische Wechselkurssystem (EWS) bis hin zum Delors-Bericht 1989 und dem Vertrag von Maastricht über die Europäische Union (EUV) sind die Namen bedeutender europäischer Persönlichkeiten mit diesem einmaligen ‚Projekt‘ verbunden.²

Im Delors-Bericht³ wurde 1989 ein realistischer Weg zur Verwirklichung der WWU skizziert. In drei Stufen, die später durch den EUV präzisiert wurden, sollte die WWU realisiert werden. *Wirtschafts-* und *Währungsunion* erfuhren dabei eine unterschiedliche Ausgestaltung. Die Zuständigkeit für die Wirtschaftspolitik wurde – im Gegensatz zur Währungspolitik – nicht auf die Europäische Gemeinschaft (EG)⁴ übertragen. Sie ist auch

¹ Diese sind: Frankreich, Italien, Deutschland, Spanien, die Niederlande, Belgien, Österreich, Finnland, Portugal, Irland und Luxemburg. Die anderen EU-Mitgliedstaaten Großbritannien, Schweden, Dänemark und Griechenland nehmen aus unterschiedlichen Gründen vorerst nicht teil. Dänemark und Griechenland nehmen jedoch am Europäischen Wechselkurssystem II (EWS II) teil.

² Vgl. zur Entwicklung der WWU u.a. den Artikel von Krägenau, Henry/Wetter, Wolfgang, ‚Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU)- Vom Werner-Plan bis Maastricht‘, in: Caesar, Rolf/Scharrer, Hans-Eckart (Hrsg.), (1994), Maastricht: Königsweg oder Irrweg zur Wirtschafts- und Währungsunion?, Bonn, S. 58-89.

³ Abgedruckt in: Europa-Archiv, Folge 10/1989, S. D283-D304.

⁴ Im folgenden wird unter ‚EG‘ die Entwicklung der Gemeinschaft bis zum Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages (1.11.1993) verstanden, danach wird mit EG die erste Säule der Europäischen Union (EU), welche nach dem Maastrichter Vertrag aus der EG hervorging, bezeichnet.

nach Maastricht im Verantwortungsbereich der Mitgliedstaaten geblieben, wird jedoch „als eine Angelegenheit von gemeinsamen Interesse betrachtet und koordiniert“⁵.

Die erste Stufe der WWU begann am 1. Juli 1990. Mit ihr wurde ein System der multilateralen Überwachung eingeführt, das die Abstimmung der Wirtschafts- und Haushaltspolitiken in der EU mit dem Ziel größerer Konvergenz erleichtern sollte. Die zweite Stufe, die am 1. Januar 1994 startete, war vor allem gekennzeichnet durch die Errichtung des Europäischen Währungsinstitutes (EWI)⁶, das als Vorläuferinstitution für die EZB entstanden ist und an die Stelle des Ausschusses der EG-Zentralbankpräsidenten und des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit (EFWZ) trat. Es hatte die Voraussetzungen für den Eintritt in die dritte Stufe zu schaffen, was unter anderem die Koordinierung der Geldpolitiken sowie die Vorarbeiten, die für die Errichtung des ESZB und die Schaffung einer einheitlichen Währung erforderlich waren, umfaßte. Die Verantwortung für die Geldpolitik verblieb in dieser Phase noch bei den nationalen Instanzen, den nationalen Zentralbanken. Nachdem auf dem Sondergipfel der EU Anfang Mai 1998 in Brüssel die Entscheidung über die Teilnehmerländer, die Festlegung der bilateralen Wechselkurse, welche dann am 31. Dezember 1998 zur Berechnung der unwiderruflich festen Umrechnungskurse des Euro für die jeweiligen Währungen verwendet wurden, und die Nominierung des EZB-Direktoriums vorgenommen worden war, wurde einen Monat später, am 1. Juni 1998, die EZB errichtet, welche die Aufgaben des EWI übernahm. In den folgenden Monaten bis zum Jahresende 1998 wurden die Vorbereitungen für den Eintritt in die dritte Stufe der WWU intensiviert und vollendet. Seit dem 1. Januar 1999 erstreckt sich die Verantwortlichkeit des ESZB auf die innere Währungspolitik, d.h. auf die Geld-, Kredit- und Zinspolitik im Euro-Währungsraum. Mit der Errichtung der EZB ging gleichzeitig das EWI in Liquidation. Die EZB hat, genau wie das EWI, ihren Sitz in Frankfurt am Main, besitzt ein Eigenkapital von 5 Mrd. Euro und beschäftigt zunächst rund 750 Mitarbeiter.

1.2. Politische und politikwissenschaftliche Relevanz

Mit dem Übergang von der zweiten zur dritten Stufe der WWU gingen die elf Mitgliedstaaten, die den Euro am 1. Januar 1999 eingeführt haben (im folgenden: Teilnehmerstaaten), einen Schritt, der von bisheriger Kooperation und Koordination der nationalen Währungspolitik zur vollen supranationalen Form der Vergemeinschaftung führte. Diese Vertiefung der Integration wird weitreichende ökonomische und politische

⁵ Vgl. Art. 103 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) in der Fassung des Vertrages über die Europäische Union vom 7.2.1992, abgedruckt in: Europa-Recht, Beck-Texte, 15. Aufl., 1999.

⁶ Vgl. hierzu Art. 109f EGV.

Folgen mit sich ziehen, da die Währungssouveränität traditionell zum Kern der staatlichen Verfügungsgewalt zählt, und die Schaffung einer gemeinsamen Währung mit einer supranationalen Institution als ‚Währungshüter‘, in der nationale und EG-Akteure verbindliche Entscheidungen treffen, einen enorm hohen Stellenwert besitzt.

Für die künftige Entwicklung der WU und die *innere Stabilität* des Euro ist nun die EZB, eine vollkommen neue supranationale Instanz, die über viele Jahre geplant wurde, verantwortlich. Währungspolitik wird nicht mehr von den Teilnehmerstaaten selbst durchgeführt, sondern obliegt dem ESZB und darin vor allem der EZB. Die Ausgestaltung ihrer Stellung und Organisation, ihrer Aufgaben und Kompetenzen gewähren ihr die Unabhängigkeit und Autorität, mit denen sie den weiteren Verlauf der WU – mittels einer gelungenen Geldpolitik – maßgeblich steuern kann. Gerade deshalb ist es aus politischer und politikwissenschaftlicher Sichtweise interessant, diese neue Institution „als den entscheidenden Akteur einer (...) einheitlichen europäischen Geldpolitik“⁷ näher zu betrachten und analysieren. Ein Versagen der EZB und eine „Rücknahme des Kompetenztransfers“ der Währungspolitik zurück zu den Teilnehmerstaaten würde ein „bisher nicht durchgespieltes Krisenszenario“⁸ zur Folge haben.

Aber nicht nur die EZB selbst, sondern auch das Beziehungsgeflecht, das sie mit den anderen Akteuren, seien es Organe der EG, Ausschüsse oder auch politische Entscheidungsträger der nationalen Ebene, ‚webt‘, ist von bedeutender Relevanz. Hinzu kommt ihre Vertretung auf der internationalen Ebene, die bereits weitreichende Konsequenzen für die Teilnehmerstaaten mit sich geführt hat und noch führen wird.

Diese drei Untersuchungsfelder, einmal die EZB *per se*, zum zweiten das Beziehungsgeflecht, das sie zur nationalen Ebene der Mitgliedstaaten der EU und zu den Gremien, Foren und Ausschüssen auf EG-Ebene unterhält und zuletzt die Vertretung auf der internationalen Ebene, stellen ein spannendes Gebiet dar, das nicht zuletzt wegen der Aktualität seinen Reiz beinhaltet. Die Besonderheit, aber damit unmittelbar verbundene Schwierigkeit dieser Arbeit, besteht genau in dieser Aktualität, da der Schwerpunkt auf den empirischen Erfahrungen seit Aufnahme der Tätigkeit der EZB liegen und nicht bei „Vermutungen über das wahrscheinliche Verhalten von Akteuren“⁹ stehen bleiben soll. Das Problem, das daraus resultiert, ist der relativ kurze Beobachtungszeitraum von gut einem Jahr, auf den nur zurückgegriffen werden kann. Die theoretische Einordnung muß daher auch aufgrund dieser Ergebnisse erfolgen.

⁷ Heun, Werner, (1998), ‚Die Europäische Zentralbank in der Europäischen Währungsunion‘, in: Juristenzeitung, Nr. 18, S. 866-876, hier: S. 866.

⁸ Wessels, Wolfgang, (1998), ‚Institutionen und Verfahren des WWU-Systems: Politikwissenschaftliche Spekulationen‘, in: Caesar, Rolf/Scharrer, Hans-Eckart (Hrsg.), Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion- Regionale und globale Herausforderungen, Bonn, S. 395-418, hier: S. 396.

⁹ Ebd., S. 413.

1.3. Vorgehensweise und Methodik

In Kapitel 2 werden zunächst drei politikwissenschaftliche theoretische Ansätze ([Neo-] Funktionalismus, [Neo-]Realismus und Fusionsthese) in ihren wesentlichen Zügen beschrieben, um danach, auf der Basis der Aussagen dieser Ansätze, Erwartungshypothesen – in überspitzter und abstrahierter Weise – in bezug auf die EZB zu entwickeln. Im Hauptteil dieser Arbeit wird mit Hilfe des empirischen Materials das ‚Werkzeug‘ erarbeitet, mit dem im letzten Schritt die Erwartungshypothesen bestätigt oder revidiert werden.

Zunächst wird der Aufbau des ESZB und seine Stellung in der Gemeinschaftsstruktur erörtert. Demzufolge werden die Bestimmungen analysiert, die die Beschlußorgane, nämlich den EZB-Rat, das Direktorium und den Erweiterten Rat betreffen. Die Ernennung selbiger, die Kompetenzverteilung zwischen diesen Gremien, die Stimmrechtsregelungen und die Position des Präsidenten der EZB werden zudem betrachtet. Dieser deskriptive Abschnitt muß vorangestellt werden, um dem Leser eine Vorstellung über die interne Struktur der EZB zu verschaffen.

Das vierte Kapitel gilt dem interinstitutionellen Beziehungsgeflecht zwischen dem ESZB und den anderen Akteuren, Gremien und Organen auf nationaler und auf EG-Ebene. Die Bedeutung, die der EZB als neuem Akteur in der EU zukommt, wird ausführlich erläutert. Im fünften Kapitel wird die Vertretung der WWU auf internationaler Ebene und hierbei insbesondere die Rolle der EZB analysiert.

Phänomene wie die Entwicklung des Wechselkurses zwischen dem Euro und dem US-Dollar werden in dieser Arbeit ausgeklammert, da es sich hierbei um eine Angelegenheit handelt, die nicht im Zusammenhang mit den der EZB auferlegten Pflichten steht.

Nach Abschluß der Analyse wird im Fazit eine Einordnung der EZB in die Raster der theoretischen Ansätze vorgenommen und mögliche Szenarien, die sich aufgrund der empirischen Trends herleiten lassen könnten, aufgestellt.

1.4. Literaturlage und Stand der Forschung

In den Jahren 1991-1993, während der ‚Vor-und Nach-Maastricht-Debatte‘, gab es eine Fülle an Erscheinungen zur WWU, die sich im Bereich der WU insbesondere mit dem Statut des ESZB und dem Sinn bzw. der Realisierbarkeit einer Währungsunion in Europa befaßten. Sowohl vom politikwissenschaftlichen ‚Lager‘, stärker jedoch von seiten der Wirtschafts- und Rechtswissenschaftler erschienen Monographien, Stellungnahmen und

Artikel in den gängigen Tageszeitungen.¹⁰ Diese Flut ebte mit der Ratifizierung des Maastricht-Vertrages ab, um dann im Jahre 1997/98, als es absehbar wurde, daß der Euro zum Jahresbeginn 1999 eingeführt würde, wieder aufzuflammen. Spekulationen über das Verhalten der beteiligten Akteure wurden angestellt. Nach Arbeitsbeginn des ESZB am 1. Januar 1999 wurde nur noch dürftig publiziert, auch die einstigen Kritiker der WWU wurden leiser. Hervorzuheben sind zwei Bücher, die sich ausschließlich mit der EZB befassen¹¹, wobei sich das Werk von Smits eng an das von das von Stadler anlehnt, gewisse Parallelitäten sind unverkennbar.

Eine Einordnung der ‚Institution EZB‘ in politikwissenschaftliche Ansätze ist bisher nicht vorgenommen worden, allein die Bedeutung des ‚Politikfeldes Währung‘ für den weiteren Integrationsprozeß erfuhr Beachtung.¹²

Um das Manko an fehlender aktueller Literatur, die sich mit den Vorkommnissen des vergangenen Jahres – nämlich der Umsetzung der vertragsrechtlichen Vorgaben – beschäftigen würde, etwas auszugleichen, führte die Verfasserin dieser Arbeit mehrere Interviews durch. Ein Mitarbeiter der EZB, ein Mitarbeiter der Generaldirektion Wirtschaft und Währung der Europäischen Kommission, die beide namentlich nicht genannt werden möchten, zwei leitende Angestellte verschiedener Geschäftsbanken und ein Professor für Volkswirtschaftslehre der Universität zu Köln, der sich auf das Gebiet der WU spezialisiert hat, bekamen einen Fragenkatalog, den sie beantworteten. Ebenso konnten zwei von Prof. Dr. Wessels geführte Interviews verwendet werden.

¹⁰ Eine vollständige Aufzählung der erschienenen Literatur kann hier aufgrund des begrenzten Platzes nicht geleistet werden; daher werden nur einige Beispiele herausgegriffen, so v.a. Berthold, Norbert, (1992), ‚Europa nach Maastricht- sind die währungspolitischen Fragen gelöst?‘, in: Wirtschaftsdienst Bd. I, S. 23-28; Bofinger, Peter, (1992), ‚Europäische Zentralbank versus Europäisches Währungssystem‘, in: Wirtschaftsdienst Bd. IX, S. 457-463; Hasse, Rolf H., (1989), Die Europäische Zentralbank- Perspektiven für eine Weiterentwicklung des Europäischen Währungssystem, Gütersloh; Hrbek, Rudolf, (1993), Der Vertrag von Maastricht in der wissenschaftlichen Kontroverse, Baden-Baden; Jochimsen, Reimut, (1991), ‚Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion‘, in: Europa-Archiv, Bd. 18, S. 537-546; Krägenau, Henry/Wetter, Wolfgang, (1993), Europäische Währungs- und Wirtschaftsunion, Vom Werner-Plan zum Vertrag von Maastricht, Analysen und Dokumente, Baden-Baden; Müller, Lothar, (1991), ‚„Hard-Ecu“- Sackgasse zur Europäischen WWU‘, in: Europa-Archiv, Bd. 8, S. 247-254; Potthoff, Martin/Hirschmann, Kai (Hrsg.), (1997), Die Europäische Währungsunion- Ein Testfall für die Europäische Integration?, Berlin, Scharrer, Hans-Eckart (Hrsg.)/Caesar, Rolf, (1994), a.a.O.; Steuer, Werner, (1993), ‚Maastricht und der Deutsche Bundestag‘, in: Wirtschaftsdienst Bd. III, S. 138-142; Vaubel, Roland, (1997), ‚Europäische Währungsunion à la Maastricht: Probleme der Zentralbankverfassung‘, in: Potthoff, Martin/Hirschmann, Kai (Hrsg.), (1997), a.a.O., S. 103-112.

¹¹ Stadler, Rainer, (1996), Der rechtliche Handlungsspielraum des Europäischen System der Zentralbanken, Baden-Baden und Smits, René, (1997), The European Central Bank – Institutional Aspects, Amsterdam.

¹² Wessels, Wolfgang, (1998a), EMU and Political Union, Towards a horizontal and vertical fusion. ECSA World Conference, 17./18. September 1998, Brüssel; Busch, Klaus, (1996), ‚Spill-over-Dynamik und Spill-back-Potential in der europäischen Währungsintegration: Ein Beitrag zur Integrationstheorie‘, in: Jachtenfuchs, Markus/Kohler-Koch, Beate (Hrsg.), Europäische Integration, Opladen, S. 281-311; Dyson, Kenneth, (1994), Elusive Union: The process of Economic and Monetary Union in Europe, London/New York; Grieco, Joseph M., (1995), ‚The Maastricht Treaty, Economic and Monetary Union and the neo-realist research programme‘, in: Review of International Studies, Vol. 21, S. 21-40. Scharpf, Fritz W., (1998), ‚Europa nach dem Euro – Ökonomische Integration ohne politischen Fortschritt‘, in: Internationale Politik, Bd. 6, S. 39-44.

Ein Einblick in die praktische Umsetzung der Rechenschaftspflicht der EZB wurde durch die Teilnahme an einer Anhörung des Präsidenten der EZB im Europäischen Parlament Ende November 1999 gewonnen.

2. Theoretische Ansätze und Orientierungsthesen

„No single theory is able to account for all aspects of the very complex phenomenon called modern European integration.“¹³

Im folgenden werden die Ansätze des (Neo-)Realismus, des (Neo-)Funktionalismus sowie der Fusionsthese in ihren wesentlichen Zügen beschrieben, um dann in einem zweiten Schritt jeweils Hypothesen für die weitere Entwicklung des ESZB ansatzbezogen entwickeln zu können.

Während der Realismus nur in Ansätzen auf das Phänomen der Integration bezogen werden kann, geben die „klassischen“¹⁴ Integrationstheorien, zu denen der Föderalismus, der Funktionalismus und der (Neo-)Funktionalismus zählen, Aufschluß über verschiedenartige Möglichkeiten der Vergemeinschaftung nationaler Politikbereiche.

Sie entstanden in der „Blütezeit der Integrationstheorie“¹⁵, von Mitte der vierziger bis Mitte der siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts. In diesem Zeitraum beschäftigte sich die politikwissenschaftliche Forschung besonders mit der Entwicklung der (west-) europäischen Integration. Die hier dargestellte Theorie des (Neo-)Funktionalismus ist in der Literatur am konsequentesten verfolgt und immer wieder ergänzt und erweitert worden.

Die Fusionsthese geht auf den Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts zurück. Integrationstheorien bieten Erklärungsmuster für „das Zusammenwachsen von Nationalstaaten zu einem größeren Ganzen“¹⁶, d.h., sie möchten erstens erklären, wie und warum sich zwei oder mehrere Staaten entschließen, in Formen und über Verfahren zusammenzuarbeiten, die die gegenseitige Beschränkung der Souveränität erfordern. Zweitens möchten sie herausfinden, welche Wahrscheinlichkeit besteht, daß derartige Kooperationsformen und -verfahren zu einer wirklichen politischen Einigung führen, wobei es bei letzterer unterschiedliche Auffassungen über das Endziel des Integrationsprozesses gibt.¹⁷

Im nachfolgenden Kapitel werden zuerst der Ansatz des (Neo-)Realismus und danach die Ansätze des (Neo-)Funktionalismus sowie der Fusionsthese dargestellt.

¹³ Pedersen, Thomas, (1992), ‚Political change in the European Community. The Single European Act as a case of system transformation‘, in: Cooperation and Conflict, vol. 1, S. 7-44, hier: S. 9.

¹⁴ Meyers, Reinhard, (1997), ‚Theorien der internationalen Beziehungen‘, in: Grundwissen Politik, Bundeszentrale für politische Bildung, Schriftenreihe Band 345, Bonn, S. 313-435, hier: S. 418.

¹⁵ Bellers, Jürgen/Häckel, Erwin, (1990), ‚Theorien internationaler Integration und internationaler Organisationen‘, in: Rittberger, Volker (Hrsg.), Theorien der Internationalen Beziehungen, PVS-Sonderheft (21), Opladen, S. 286-310, hier: S. 287.

¹⁶ Ebd., S. 293.

¹⁷ Vgl. Battistelli, Fabrizio/Isernia, Pierangelo, (1993), ‚Europa und die Integrationstheorien. Obsoleszenz oder Wachstumskrise?‘, in: von Bogdandy, Arnim, Die Europäische Option. Eine interdisziplinäre Analyse über Herkunft, Stand und Perspektive der europäischen Integration, Baden-Baden, S.171-198, hier: S. 175.

2.1. Die EZB als Instrument nationaler Politikgestaltung

2.1.1. Der Ansatz des (Neo-)Realismus

Die zentralen Grundannahmen für die realistische¹⁸ und die daraus hervorgehende neorealistische Schule¹⁹, die in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelt wurden, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Staaten sind die einzig bedeutenden Akteure der internationalen Beziehungen. Andere Akteure spielen allein in ihrer Funktion als Mittel, Agenten oder Auftragnehmer der Staaten eine Rolle.
- Staaten agieren in einem anarchisch-dezentralen System, in dem keine Nebenordnung vorherrscht und es keine höhere Autorität gibt, die mit dem Monopol der legitimen Gewalt ausgestattet ist.
- Es gibt keine Gesetze, keine Kontrolle und keine Sicherheit für die einzelnen Staaten; sie befinden sich in einem „Macht- und Sicherheitsdilemma“²⁰.
- Staaten fühlen sich permanent von anderen Staaten bedroht; daher häufen sie zunehmend (militärische) Macht an (Gegenmachtbildung), was wiederum andere Staaten bedroht.²¹

Das internationale System ist somit ein Selbsthilfesystem, in dem jeder Staat für seine Sicherheit sorgen muß; er befindet sich in einem permanenten Kampf um Macht („a struggle for power“²²). Die Sicherung der nationalen Souveränität ist das vorrangige Ziel der Staaten. Souveränitätsverlagerungen der Staaten auf eine höhere Autorität sind – außer im Fall einer Hegemonie – auszuschließen.

Für Realisten bedeutet internationale Anarchie die Abwesenheit einer höheren Autorität, einer „government over governments“²³. Sie betonen, daß

„(...) states recognize that, in anarchy, there is no overarching authority to prevent others from using violence, or the threat of violence, to destroy or enslave them“²⁴

¹⁸ Vgl. für die realistische Schule v.a. Morgenthau, Hans J., (1960), *Politics among Nations – The struggle for power and peace*, New York 1949, im folgenden wird aus der dritten Auflage von 1960 zitiert. Eine gute Zusammenfassung der Prämissen und Schlußfolgerungen des (Neo-) Realismus findet sich bei Zürn, Michael, (1994), ‚Neorealistische und realistische Schule‘, in: Andreas Boeckh (Hrsg.), *Lexikon der Politik*, Bd. 6: Internationale Beziehungen, München, S. 308-322.

¹⁹ Vgl. für die neorealistische Schule Waltz, Kenneth, (1979), *Theory of International Politics*, New York u.a.. Vgl. zu den inhaltlich-perspektivischen Differenzen zwischen Realismus und Neorealismus die Darstellung bei Meyers, Reinhard, (1997), a.a.O., S. 380.

²⁰ Herz, John H., (1961), *Politik im Atomzeitalter*, Stuttgart, 10. Kapitel: Das Sicherheitsdilemma im Atomzeitalter, S. 130-137.

²¹ Vgl. Meyers, Reinhard, (1993), ‚Theorien der internationalen Beziehungen‘, in: Woyke, Wichard (Hrsg.), *Handwörterbuch Internationale Politik*, Opladen, S. 403-430, hier: S. 420.

²² Morgenthau, Hans J., (1949), a.a.O., S. 27.

²³ Mearsheimer, John J., (1994), ‚The False Promise of International Insitutions‘, in: *International Security*, 19. Jg., S. 5-49, hier: S. 10.

²⁴ Grieco, Joseph M., (1988), ‚Anarchy and the limits of cooperation: a realist critique of the newest liberal institutionalism‘, in: *International Organization*, vol. 3, S. 485-507, hier: S. 498.

Mangels dieser den nationalen Akteuren übergeordneten Zentralgewalt gleicht ihr Verhältnis untereinander einem von Konflikt und Kriegen geprägten Nullsummenspiel, in dem die Sicherheit des einen nur auf Kosten eines oder mehrerer anderer garantiert werden kann. Das Hauptziel der Staaten besteht also darin, „to prevent others from achieving advances in their relative capabilities“²⁵.

Die Relevanz internationaler Organisationen ist somit zu begrenzen. Lediglich intergouvernementale, jedoch auf keinen Fall supranationale Organisationen sind aus dieser Sicht zulässig. Die institutionelle Ausgestaltung der Organisationen obliegt den Nationalstaaten, die weiterhin die „zentralen oder zumindest wirkungsmächtigsten Aktionseinheiten“²⁶ bleiben.

So verbleibt auch in der EG/EU, die bei den traditionellen Vertretern²⁷ dieses Ansatzes eine internationale Organisation zur „Koordinierung von Staateninteressen“²⁸ darstellt, die institutionelle Ausgestaltung unter der Kontrolle der Mitgliedstaaten, die die entscheidenden Akteure im Integrationsprozeß bleiben und die „Herren der Verträge“²⁹ sind. Die Souveränität der Nationalstaaten wird nicht etwa überwunden, sondern gemeinsam ausgeübt.

Die Entstehung der EG/EU wird durch das Sicherheitsdilemma in der internationalen Staatenwelt, das nach dem Zweiten Weltkrieg durch die Bipolarität zwischen den USA und der damaligen UdSSR entstand, begründet. Nach Auffassung von Kenneth Waltz entstand die EG lediglich als ‚Nebenprodukt‘ dieses Ost-West-Konfliktes, da die westeuropäischen Staaten sich nun in „superpowers‘ shadow“³⁰ zusammenschlossen. So prognostizierten traditionelle Realisten sogar ein mögliches Ende des Integrationsprozesses nach dem Umbruch im internationalen System von 1989 und eine darauf folgende Rückkehr zum Nationalstaat, da dem europäischen Zusammenschluß seine zweckgerichtete Grundlage

²⁵ Ebd., S. 498.

²⁶ Kindermann, Gottfried Karl, (1986), ‚Zum Selbstverständnis des neorealistischen Ansatzes- Einleitung zur dritten Auflage‘, in: ders., Grundlemente der Weltpolitik, München, S. 11-49, hier: S. 28, zitiert in: Wessels, Wolfgang, (1994), ‚Institutionen der Europäischen Union: Langzeittrends und Leitideen‘, in: Göhler, Gerhard, Die Eigenart der Institutionen: zum Profil politischer Institutionentheorie, Baden-Baden, S. 301-330, hier: S. 311.

²⁷ Vgl. folgende Beiträge zum Integrationsprozeß aus traditioneller neorealistischer Sicht: Hoffmann, Stanley, (1966), ‚Obstinate or Obsolete: The Fate of the Nation-State and Case of Western Europe‘, in: Daedalus, S. 862-915; ders., (1982), ‚Reflections on the Nation State in Western Europe‘, in: Journal of Common Market Studies, vol. 1, S. 21-37; Grieco, Joseph M., (1988), a.a.O.; ders., (1995), a.a.O., sowie Mearsheimer, John, (1990), ‚Back to the future. Instability in Europe after the Cold War‘, in: International Security, vol. 15, S. 5-56.

²⁸ Kohler-Koch, Beate (Hrsg.)/Jachtenfuchs, Markus, (1996), a.a.O., S. 18.

²⁹ Bundesverfassungsgericht, ‚Urteil zum Maastricht Vertrag‘, (1994), in: Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts (Hrsg.), Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 89, Tübingen, S. 155-213, hier: S. 190; Ipsen, Hans-Peter, (1994), ‚Zehn Glossen zum Maastricht-Urteil‘, in: Europarecht, Bd. 1, S. 1-21.

³⁰ Vgl. Waltz, Kenneth, (1979), a.a.O., S. 70f.

entzogen wurde.³¹ Anarchie und Multipolarität waren wieder vorhanden. Diese Annahme hat sich – wie man in den vergangenen zehn Jahren feststellen konnte – nicht bewahrheitet. Nach Werner Link ist Machtgleichgewicht (*balance of power*) das organisierende Prinzip der europäischen Neuordnung (nach 1989). Durch entstehende sich überlappende integrative und kooperative Gleichgewichtssysteme versuchen die Mitgliedstaaten, die eventuelle Hegemonie einer Großmacht zu verhindern, indem die Hauptmächte wechselseitig be- und miteinander verschränkt werden.³² Das Macht- und Sicherheitsdilemma wird durch institutionelle Verflechtung und Überordnung der Gemeinschaftsorgane reduziert oder sogar weitgehend aufgehoben.³³ Anstelle einer Gegenmachtbildung von außen tritt die interne gegenseitige Kontrolle und Balance, die auch den schwächeren Staaten innerhalb der EU eine „voice opportunity“³⁴ gewährleistet.

2.1.2. Erwartungen an die Europäische Zentralbank als neuem Akteur resultierend aus den Ansätzen des (Neo-)Realismus

Der „statisch-staatszentrierte“³⁵ realistische Ansatz würde folgende Annahmen in bezug auf die EZB treffen:

- Die EZB wird bedingt durch ihre Struktur ein Instrument der nationalen Politikgestaltung sein. Die Teilnehmerstaaten werden versuchen, ihren jeweiligen Vertreter im EZB-Rat als ‚Sprachrohr‘ für nationale Interessen zu nutzen. Geldpolitische Entscheidungen werden somit nicht im ‚Sinne Europas‘ getroffen werden können.
- Das interinstitutionelle Beziehungsgeflecht zwischen der EZB und den anderen Institutionen, Organen und Ausschüssen auf europäischer und nationaler Ebene wird sich zugunsten der spezifischen Interessen der Nationalstaaten entwickeln.
- Auch im Bereich der Außenbeziehungen wird der EZB eine eher untergeordnete Rolle zukommen. Nationale Akteure lassen sich in ihren Beteiligungsmöglichkeiten nicht einschränken.

Als allgemeine These des (Neo-)Realismus, die quasi über den drei vorangegangenen Thesen ‚schwebt‘, kann folgende Aussage aufgestellt werden:

³¹ Vgl. Mearsheimer, John, (1990), a.a.O., S. 5-56.

³² Link, Werner, (1997); ‚Die europäische Neuordnung und das Machtgleichgewicht‘, in: Jäger, Thomas/Piepen Schneider, Melanie (Hrsg.), Europa 2020 – Szenarien der politischen Entwicklung, Opladen, S. 9-31, hier: S. 31.

³³ Ebd., S. 13.

³⁴ Vgl. Grieco, Joseph M., (1995), a.a.O., S. 37ff.

³⁵ Welz, Christian/Engel, Christian, (1993), ‚Traditionsbestände politikwissenschaftlicher Integrationstheorien: Die Europäische Gemeinschaft im Spannungsfeld von Integration und Kooperation‘, in: Bogdandy, Arnim von (Hrsg.), (1993), a.a.O., S.129-169, hier: S. 133.

- Die Mitgliedstaaten der EU lassen sich in ihrer nationalen Souveränität im Bereich der WWU mit der EZB als ‚ausführendem Akteur‘ der WU nicht beschneiden und versuchen, ihre Interessen und Einflußnahme auf jeder Ebene entsprechend geltend zu machen.

2.2. Die EZB als eine technokratische, politisch unabhängige Institution

2.2.1. Der Ansatz des (Neo-)Funktionalismus

Den Auftakt zum (Neo-)Funktionalismus bildete David Mitrany mit seinem grundlegenden Werk ‚A Working Peace System‘, das er 1943 als Entwurf für eine universelle Nachkriegsordnung vorlegte. Er beschäftigte sich mit der Frage, wie ein auf Dauer angelegtes friedliches System der Staaten untereinander geschaffen werden könnte.³⁶

Für Mitrany ist die Grundlage einer funktionalen Entwicklung die grenzüberschreitende Natur internationaler Probleme wie z.B. die Umweltverschmutzung, bedrohliche Krankheiten etc., die einer gemeinsamen transnationalen Lösung mit Hilfe internationaler Organisationen bedürfen. In den jeweiligen Sachbereichen sollte eine direkte Zusammenarbeit eingegangen werden.³⁷ Mitrany war der Ansicht, daß Integrationsprozesse als Folge von ökonomischen und sozialen Verflechtungen der Staaten untereinander vorrangig von technischen und unpolitischen Sektoren ausgehen und sich somit auf politisch unkontroverse Probleme konzentrieren sollten.³⁸ Die Staaten beginnen dabei auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner der technischen Zusammenarbeit. Doch durch den Erfolg dieser oder durch die entstehenden technischen Notwendigkeiten werden die Nationalstaaten dazu gebracht, auch auf weiteren funktionalen Gebieten gemeinschaftliche Lösungen zu suchen. Diesen Vorgang der sich ausweitenden Zusammenarbeit bezeichnet Mitrany als „ramification“ bzw. „Verzweigungsdoktrin“³⁹.

Durch die Ausdehnung der zwischenstaatlichen Kooperation kann so allmählich eine Entpolitisierung der Staaten untereinander entstehen.

Die Entscheidungsfindung sollte von autonomen technokratisch-unpolitischen Experten in internationalen Organisationen, die keine weiterreichenden politischen Kompetenzen besitzen, vorgenommen werden, so daß die Probleme möglichst pragmatisch gelöst

³⁶ Mitrany, David (1966), , A Working Peace System, An argument for the functional development of international organisation, London 1942, zitiert nach der Neuauflage Chicago, 1966. Mitrany ist nicht der einzige Funktionalist, die Beschreibung des Ansatzes wird aber in der Regel anhand seiner Arbeiten vorgenommen, siehe z.B. Karl W. Deutsch, (1986), The Analysis of International Relations, Englewood Cliffs, S. 167.

³⁷ Vgl. Mitrany, David, (1966), a.a.O., S. 69.

³⁸ Vgl. ebd., S. 62.

³⁹ Vgl. Zimmerling, Ruth, (1991), Externe Einflüsse auf die Integration von Staaten, Freiburg/München, hier: S. 68f.

würden. Dabei sollen die supranationalen Einrichtungen und ihre organisatorischen Formen spezifisch – nach der Formel „form follows function“ – auf den jeweiligen Sektor abgestimmt sein.⁴⁰

Am Ende dieses Prozesses steht – im Gegensatz zu einem supranationalen Staat – eine Art „Föderation der kooperierenden Verwaltungseinheiten“⁴¹.

Aufbauend auf den Überlegungen von Mitrany kamen in den späten fünfziger Jahren die (*neo*-)funktionalistischen Analysen hinzu, die eine Reihe von Revisionen und Erweiterungen des klassischen Funktionalismus entwickelten und gleichzeitig – nach dem Scheitern der politischen Union Mitte der fünfziger Jahre und den offensichtlichen Grenzen der funktionellen Integration in Europa – theoretische Antworten auf die Entwicklungen in Westeuropa geben wollten. Als Vorreiter oder auch „Papst“⁴² der (neo-)funktionalen Theoriebildung kann Ernst B. Haas hervorgehoben werden.⁴³

Für Haas standen nicht mehr das Weltsystem, sondern Kontinente oder größere Regionen im Zentrum der Analyse, vor allem aber Westeuropa. Nicht nur die Kooperation von Staaten in bestimmten technischen Teilbereichen, sondern eine regionale politische Integration, die schließlich auf ein neues politisches System mit autonomer institutioneller Struktur hinausläuft, sollte das Endprodukt des Integrationsprozesses sein.⁴⁴

Haas definiert ‚politische Integration‘ als einen Prozeß, in dessen Verlauf

„(...) actors in several distinct national settings are persuaded to shift their loyalties, expectations and political activities towards a new centre, whose institutions possess or demand jurisdiction over the preexisting national states. The end result of a process of political integration is a new political community, superimposed over the pre-existing ones.“⁴⁵

Er betont die Bedeutung politischer Instanzen für die Entwicklung des Integrationsprozesses. Die zentralen Akteure sind nicht mehr in erster Linie die Nationalstaaten, sondern vor allem nationale politische Eliten wie Beamte, Interessenvertreter und Parteien, die ihre Loyalitäten auf die neue Gemeinschaft übertragen. Darüber hinaus seien Lernprozesse bei den beteiligten Akteuren vonnöten, deren Integrationsbejahung erst sukzessive mit dem zunehmenden Erfolg des

⁴⁰ Ein Beispiel für ein solch technokratisch arbeitendes Gremium wäre, auf Deutschland bezogen, die Deutsche Bundesbank, die unabhängig von politischen Weisungen arbeitete und demnach apolitisch war. In eigener Verantwortung sollte sie die Geldpolitik so betreiben, daß sie für Deutschland den wirtschaftlich größten Nutzen bringt.

⁴¹ Vgl. Giering, Claus, (1997), Europa zwischen Zweckverband und Superstaat, Bonn, hier: S. 46f.

⁴² Welz, Christian/Engel, Christian, (1993), a.a.O., S. 141.

⁴³ Als grundlegendes Werk des neofunktionalistischen Ansatzes gilt auch heute noch Haas' Werk von 1958 ‚The Uniting of Europe. Political, Social and Economic Forces 1950-1957‘, Stanford 1958. Vgl. ebenso Haas, Ernst, (1964), Beyond the Nation-State, Stanford.

⁴⁴ Vgl. Welz, Christian/Engel, Christian, (1993), a.a.O., S. 142.

⁴⁵ Vgl. Haas, Ernst B. (1958), a.a.O., S. 16.

Integrationsprozesses wachse. Durch diesen „Transfer von Loyalitäten“⁴⁶ auf die neue supranationale Gemeinschaft würde der Nationalstaat nach und nach ausgehöhlt werden.

Haas lehnt die strikte Trennung zwischen politischen und technischen Sektoren, die von Mitrany gefordert wurde, entschieden ab.⁴⁷ Er bezeichnet diese zwei Bereiche als nicht trennbar, da ein einmal begonnener Integrationsprozeß in einem Bereich mit einer gewissen inhärenten ‚Sachlogik‘⁴⁸ auch zur Integration weiterer Bereiche führen würde. Dieses „wichtigste analytische Werkzeug des Neofunktionalismus“⁴⁹ nannte er „spill-over“-Effekt⁵⁰, wobei man zwischen drei Varianten von ‚spill-over‘ unterscheiden kann.⁵¹

Der ‚functional spill-over‘, der sich aus Mitrany's Ramification-Doktrin ergibt, beschreibt die fortschreitende Integration von einem, zunächst technisch-ökonomischen Sektor auf einen anderen – aufgrund der sachlogischen Verknüpfung der einzelnen Aufgabenbereiche.⁵²

Der ‚political spill-over‘ bezieht sich auf die Übertragung von Kompetenzen seitens der nationalen Akteure auf das neue Entscheidungszentrum. Die Eliten üben Druck auf die nationalen und europäischen Institutionen aus, weil sie sich von einer fortschreitenden Integration Wohlstandsgewinne und andere Vorteile erhoffen.⁵³

Reagieren die supranationalen Organe auf den aus dem ‚political spill-over‘ resultierenden Integrationsdruck, so kann es zur dritten Variante, dem sogenannten ‚cultivated spill-over‘ kommen.

Diese Form des ‚spill-over‘ betont erneut die institutionelle Dimension des Integrationsprozesses im (Neo-)funktionalismus. Die supranationalen Institutionen können die an sie herangetragenen Forderungen im Sinne eines weiterschreitenden Einigungsprozeß in Fortschritte umwandeln.⁵⁴

Als Leitbild des ‚cultivated spill-over‘ kann die Rolle der Kommission als „Motor der Integration“⁵⁵ im Sinne eines „upgrading of common interests“⁵⁶ betrachtet werden.

Die Finalität des europäischen Integrationsprozesses mündet nach Auffassung der (Neo-)Funktionalisten in einer supranationalen föderalen Union.

⁴⁶ Vgl., ebd.

⁴⁷ Vgl. Haas, Ernst B., (1964), a.a.O., S. 23.

⁴⁸ Vgl. zum Begriff v.a. Hallstein, Walter, (1969), *Der unvollendete Bundesstaat*, Düsseldorf/Wien, S. 20-25.

⁴⁹ Vgl. Welz, Christian/Engel, Christian, (1993), a.a.O., S. 145.

⁵⁰ Vgl. Haas, Ernst B., (1964), a.a.O., S. 291-299.

⁵¹ Vgl. Tranholm-Mikkelsen, Jeppe, (1991), ‚Neo-Functionalism: Obstinate or Obsolete? A Reappraisal in the Light of the New Dimension of the EC‘, in: *Millenium* vol. 20, S. 1-22. sowie Zimmerling, Ruth, (1991), a.a.O., S. 111.

⁵² Vgl. Tranholm-Mikkelsen, Jeppe, (1991), a.a.O., S. 12f.

⁵³ Vgl. Giering, Claus, (1997), a.a.O., S. 60.

⁵⁴ Vgl. ebd., S. 147.

⁵⁵ Vgl. Hallstein, Walter, (1979), *Die Europäische Gemeinschaft*, Düsseldorf, S. 82 u. 87.

⁵⁶ Haas zitiert in Tranholm-Mikkelsen, S. 6.

Das Analyseraster des Neofunktionalismus wurde mit der zunehmenden Integration der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere durch die mit der ‚Politik des leeren Stuhls‘ verbundene Krise in den 60er Jahren, verfeinert. Hintergrund- und Prozeßvariablen, Zeitaspekte sowie auch andere Faktoren, wie z.B. das Ansehen oder das Charisma eines Politikers, wurden eingeführt.⁵⁷

2.2.2. Erwartungen an die Europäische Zentralbank als neuem Akteur resultierend aus den Ansätzen des (Neo-)Funktionalismus

Der „dynamisch-prozeßorientierte“⁵⁸ Ansatz des (Neo-)Funktionalismus würde für die Entwicklung der EZB als neuen Akteur folgende Annahmen treffen:

- Die EZB wird bedingt durch ihre Struktur eine unabhängige technokratische Institution der Gemeinschaft werden, die nicht der Einflußnahme der Teilnehmerstaaten unterliegen wird. Geldpolitische Entscheidungen werden unabhängig im ‚Sinne Europas‘ getroffen und durchgeführt.
- Aus der Interaktion der EZB mit anderen Institutionen, Organen und Ausschüssen auf europäischer und nationaler Ebene entwickelt sich ein Beziehungsgeflecht, in dem die EZB und ihre Vertreter eine herausragende Rolle einnehmen.
- Im Bereich der internationalen Beziehungen wird die EZB eine große Bedeutung einnehmen und die nationalen Akteure mittelfristig aus dem internationalen Umfeld verdrängen.

Für diesen theoretischen Ansatz läßt sich die folgende ‚Globalthese‘ aufstellen:

- Die EZB wird sich weitgehend unabhängig von nationalen Interessen als supranationale Institution verhalten und die nationalen Vertreter mittelfristig im Bereich der WU verdrängen.

⁵⁷ Grundlegende Beiträge hierzu sind: Lindberg, Leon, (1963), *The Political Dynamics of the European Economic Integration*, Stanford; Schmitter, Philippe, (1969), ‚Three Neo-Functional Hypotheses about International Integration‘, in: *International Organization*, vol. 23, S. 161-166; ders., (1968), ‚A revised theory of Regional Integration‘, in: *International Organization*, S. 836-868; diese Beiträge bleiben bewußt ausgeklammert, es wird nur auf die ‚klassischen‘ Annahmen des (Neo-) Funktionalismus eingegangen.

⁵⁸ Welz, Christian/Engel, Christian, (1993), a.a.O., S. 133.

2.3. Die EZB als Ergebnis einer ‚Verschmelzung‘ gleicher Interessen

2.3.1. Der Ansatz der Fusionsthese

Die Fusionsthese⁵⁹ ist im Gegensatz zu den beiden vorherigen Theorieansätzen relativ jungen Datums und beschränkt sich in der Reichweite ihrer Aussagen zunächst auf die europäischen Wohlfahrtsstaaten. Dieser Ansatz versucht, nicht bei „statischen“⁶⁰ Momentaufnahmen bzw. Zustandsbeschreibungen stehenzubleiben, sondern zumindest „komparativ-statisch“⁶¹ zu arbeiten. Angestrebt wird letztlich eine „dynamische“ Theorie „mittlerer Reichweite“⁶², welche die Integrationsentwicklungen zeit- und raumbegrenzt, bezogen auf das Westeuropa der Nachkriegszeit, zu erklären versucht.⁶³

Im Mittelpunkt der Fusionsthese steht folgende Aussage:

„Zur Bewältigung eines zunehmenden (doppelten) Ebenen- und Entscheidungsdilemmas verschmelzen die Regierungen und Verwaltungen interdependenter westeuropäischer Wohlfahrts- und Dienstleistungsstaaten in wachsendem Maße innerhalb und durch die Europäische Gemeinschaft staatliche Handlungsinstrumente. Durch spezifische gegenseitige Beteiligungsformen entsteht ein fusionierter Föderalstaat, der in historischer Perspektive als neue Phase in der Entwicklung westeuropäischer Staaten verstanden werden kann.“⁶⁴

Dies impliziert, wie beim funktionalistischen Ansatz, den Versuch der gemeinsamen Problemlösung durch Vergemeinschaftung einiger Politikbereiche. Probleme, die nicht mehr innerstaatlich bewältigt werden können, sollen durch gemeinsames Politikmanagement angegangen werden. Herauszustreichen ist hierbei die Beteiligung sowohl der Ebene der Mitgliedstaaten (oder ihrer Regionen) als auch der Ebene der Gemeinschaft:

„Demnach sind staatliche Akteure mehrerer Ebenen gemeinsam, aber in variierenden Formen, an der Vorbereitung, Herstellung, Durchführung und Kontrolle allgemein verbindlicher Entscheidungen zum Einsatz legislativer und budgetärer Handlungs- und Steuerungsinstrumente der EU beteiligt.“⁶⁵

Die Grundannahme des Ebenendilemmas ist eine enge gegenseitige Abhängigkeit wesentlicher Strukturmerkmale westeuropäischer Staaten seit dem II. Weltkrieg. Danach bedingen sich die Stabilisierung des parlamentarischen Verfassungsstaates, die Entwicklung

⁵⁹ Vgl. zur Fusionsthese Wessels, Wolfgang, (1992), ‚Staat und (westeuropäische) Integration. Die Fusionsthese‘, in: PVS, Sonderheft 23, S. 36-61; ders., (1994), a.a.O., S. 301-330; ders., (1997a), ‚Die Europäische Union der Zukunft- immer enger, weiter und ... komplexer? Die Fusionsthese‘, in: Jäger, Thomas/Piepenschnieder, Melanie (Hrsg.), (1997), a.a.O., S. 45-79; ders., (1997b), ‚An ever closer Fusion? A dynamic macropolitical view on Integration Process‘, in: Journal of Common Market Studies, vol. 2, S. 267-299.

⁶⁰ Wessels, Wolfgang, (1992), a.a.O., S. 36.

⁶¹ Ebd.

⁶² Vgl. König, René (Hrsg.), (1982), Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. 1, Stuttgart, S. 5; Merton, Robert K., (1968), Social Theory and Social Structure, New York/London, S. 39f.

⁶³ Vgl. Wessels, Wolfgang, (1992), a.a.O., S. 36.

⁶⁴ Ebd., S. 40.

⁶⁵ Wessels, Wolfgang, (1997a), a.a.O., S. 55.

zum Wohlfahrts- und Dienstleistungsstaat sowie die Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gegenseitig.⁶⁶

Der Staat wird für das materielle Wohlergehen der Bürger verantwortlich gemacht; Regierungen und Verwaltungen werden zunehmend an Leistungen gemessen, die sie nicht mehr autonom erbringen können, sondern auf eine neue Ebene verlagern müssen. Die Regierungen erhoffen sich eine bessere Erfüllung ihrer Wohlfahrtsziele auf der europäischen Ebene und lassen eine verstärkte Nutzung zwischenstaatlich angesiedelter Handlungsinstrumente rational erscheinen.

Das Ebenendilemma besteht somit in der Schwächung wesentlicher Grundlagen des parlamentarischen Verfassungsstaates durch die Auslagerung staatlicher Entscheidungen; der Verfassungsstaat unterliegt „Erosionstendenzen“⁶⁷.

Das zweite Dilemma (Entscheidungs-dilemma) ist das der Wahl geeigneter Modalitäten zur Vorbereitung, Herstellung, Durchführung und Kontrolle verbindlicher Entscheidungen, um die Effizienz und Effektivität des intergouvernementalen Handelns zu gewährleisten. Hierzu gesellt sich das Problem der fehlenden Kontrolle und Sanktionen bei der zwischenstaatlichen Problemverarbeitung, die zu einer gewissen Unsicherheit bei einem der Kooperationspartner führen kann, da er sich eventuell benachteiligt fühlt und befürchtet, für die gemeinsame Problemlösung mehr als andere zu „zahlen“⁶⁸ oder sogar Kompromisse und Lösungen akzeptieren muß, die ungünstiger sind als eine selbständige Problemverarbeitung. Die Finalität des Fusionsprozesses bleibt zunächst offen, langfristig soll jedoch ein „fusionierter Föderalstaat“⁶⁹ entstehen. Damit sind staatsähnliche Züge verbunden, jedoch behalten die einzelstaatlichen Akteure auf jeder Ebene gewisse Beteiligungsmöglichkeiten und Handlungsinstrumente.⁷⁰

2.3.2. Erwartungen an die Europäische Zentralbank als neuem Akteur resultierend aus den Ansätzen der Fusionsthese

Der Ansatz der Fusionsthese würde folgende Annahmen in bezug auf die EZB treffen:

- Die Struktur der EZB und des ESZB zeichnet sich durch die gemeinsame Beteiligung von nationalen und supranationalen Vertretern aus. Vertreter beider Ebenen behalten in der EZB ein gewisses Maß an Beteiligung und Mitgestaltung.

⁶⁶ Vgl. Ritter, Gerhard A., (1989), *Der Sozialstaat, Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich*, München, S. 191-192, zitiert in: Wessels, Wolfgang, (1997a), a.a.O., S. 56.

⁶⁷ Vgl. Scharpf, Fritz, (1991), ‚Die Handlungsfähigkeit des Staates am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts‘, in: PVS, Bd. 4, S. 621-634.

⁶⁸ Vgl. Wessels, Wolfgang, (1992), a.a.O., S. 44.

⁶⁹ Ebd., S. 40.

⁷⁰ Ebd., S. 41.

- Im Beziehungsgeflecht zwischen der EZB und den Institutionen auf europäischer und nationaler Ebene werden sowohl Vertreter der EZB als auch Vertreter der Mitgliedstaaten versuchen, ein höchstmögliches Maß an Mitsprache zu erlangen.
- In bezug auf die Außenvertretung der WWU wird es zu einer „mehrfachen und parallelen Vertretung von nationalen und europäischen Akteuren kommen“⁷¹. Sowohl die EZB als auch die Mitgliedstaaten und der ECOFIN-Rat werden versuchen, bei den wichtigen internationalen Gremien und Zusammenkünften angemessen vertreten zu sein.

Für diesen theoretischen Ansatz läßt sich folgende Grundthese aufstellen:

- Die EZB als ausführender Akteur der WU ist das Resultat einer Fusion verschiedener Interessen und Probleme, die durch die Beteiligung zweier Seiten, nämlich der Seite der Nationalstaaten als auch der suprastaatlich verankerten Akteure, eine neue Phase im europäischen Integrationsprozeß einleitet.

⁷¹ Wessels, Wolfgang, (1998), a.a.O., S. 409.

3. Die Europäische Zentralbank– eine neue Institution für Europa!

„Institutionen sind wie Festungen.
Sie müssen klug angelegt und richtig
bemannt sein.“⁷²

3.1. Vertragliche Grundlagen

Die vertragsrechtliche Verankerung des ESZB sowie der EZB erfolgt teilweise im EGV selbst, jedoch größtenteils in einem dem Vertrag angehängten Protokoll über die Satzung des ESZB und der EZB⁷³, das gemäß Art. 106 Abs. 4 EGV i. V. m. Art. 239 EGV ein Bestandteil des Vertrages und damit primäres Gemeinschaftsrecht im Sinne von Art. 236 EGV ist. Als eigenständiges Gesetzeswerk regelt die Satzung nicht nur institutionelle, technische und sonstige währungspolitische Details, sondern übernimmt und wiederholt aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vollständigkeit die grundlegenden, schon im Vertragstext verankerten Bestimmungen. Lücken, die auch die Satzung nicht schließen konnte, wurden vom Rat mit, als sekundäres Gemeinschaftsrecht geltenden, ergänzenden Bestimmungen erlassen.⁷⁴

Die als primäres Gemeinschaftsrecht ausgestaltete europäische Währungsverfassung besitzt Verfassungsrang und Änderungen können nur auf dem Wege eines Vertragsrevisionsverfahrens erfolgen.⁷⁵

3.2. Die EZB und ihr Status – kein neues Gemeinschaftsorgan!

Obwohl der Delors-Ausschuß noch vorschlug, dem „Europäischen Zentralbanksystem“ den vollen⁷⁶ bzw. vergleichbaren⁷⁷ Status eines neuen autonomen Gemeinschaftsorgans zu geben, wurden diese Überlegungen nicht beachtet. Das ESZB fand keine Aufnahme in den Kreis der in Art. 4 Abs. 1 EGV abschließend aufgeführten fünf Gemeinschaftsorgane.⁷⁸

Deshalb kann auch nicht von dem ESZB bzw. der EZB ‚als neuem Organ in der EU/EG‘ gesprochen werden, sondern lediglich von einer neuen Institution *sui generis* bzw. einem neuen Akteur, dem jedoch eine „Verantwortung zukommt, der kein anderes Organ der Gemeinschaften ausgesetzt sein wird“⁷⁹.

⁷² Popper, Karl R., (1965), Das Elend des Historizismus, Tübingen.

⁷³ Siehe Artikel 4a, 105-109b EGV sowie die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank im 3. Protokoll zum EGV vom 7.2.1992.

⁷⁴ Vgl. Art. 106 Abs. 6 EGV.

⁷⁵ Vgl. Stadler, Rainer, (1996), a.a.O., S. 85ff.

⁷⁶ Delors-Bericht, (1989), a.a.O., Ziff. 32.

⁷⁷ Ebd., Ziff. 34.

⁷⁸ Zu den klassischen vier Gemeinschaftsorganen (Europäisches Parlament, Kommission, Rat und Gerichtshof) kam ein fünfter, der Rechnungshof, hinzu.

⁷⁹ Friedrich, Ingo/Scharf, Norbert, (1998), ‚Die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank und ihr Verhältnis zum Demokratieprinzip in der EU unter Berücksichtigung der Beteiligung des Europäischen Parlamentes‘, in: Europablätter, Bd. 5, S. 130-132, hier: S. 130.

3.3. *Struktur und Aufgaben des ESZB*

Nach Art. 106 Abs. 1 EGV besteht das ESZB aus der EZB und den nationalen Zentralbanken aller 15 EU-Mitgliedstaaten, d.h. es umfaßt neben den Zentralbanken der Teilnehmerstaaten auch diese jener Mitgliedstaaten, die den Euro nicht mit Beginn der dritten Stufe der WWU eingeführt haben. Das ESZB wird laut Art. 8 der Satzung von den Beschlußorganen der EZB geleitet. Hierzu zählen nach Art. 9 Abs. 3 der Satzung i.V.m. Art. 106 Abs. 3 EGV lediglich der EZB-Rat und das Direktorium. Der Erweiterte Rat als drittes Beschlußorgan der EZB erfährt erst in Art. 45 der Satzung seine Erwähnung.

Anders als der Rat der EU, dessen Komponenten ‚nur‘ nationale Regierungsmitglieder der Mitgliedstaaten sind⁸⁰, setzt sich das ESZB aus einer kommunitären – der EZB – und einer mitgliedstaatlichen Komponente – den nationalen Zentralbanken – zusammen. Somit bilden die nationalen Zentralbanken einen „integrale(n) Bestandteil des ESZB und handeln gemäß den Leitlinien und Weisungen der EZB“⁸¹. Andere Aufgaben dürfen die nationalen Zentralbanken nur wahrnehmen, wenn diese mit den Zielen und Aufgaben des ESZB vereinbar sind. Dann gelten sie auch nicht als Aufgaben des ESZB⁸².

Das Eurosystem⁸³ umfaßt die EZB und die nationalen Zentralbanken der elf Teilnehmerstaaten, die den Euro in der dritten Stufe der WWU eingeführt haben. Wenn und sobald alle 15 Mitgliedstaaten dem Euro-Währungsgebiet angehören, wird der Begriff ‚Eurosystem‘ ein Synonym für das ESZB.⁸⁴

Die grundlegenden Aufgaben des ESZB bestehen darin, die Geldpolitik der Gemeinschaft festzulegen und auszuführen, Devisengeschäfte durchzuführen, die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und verwalten und das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.⁸⁵

Der Europarechtler Martin Seidel charakterisiert das ESZB als „partnerschaftlichen Verbund“⁸⁶, der aus der neu errichteten EZB, die er als „Tochterinstitut der nationalen Zentralbanken“⁸⁷ bezeichnet, und den 15 nationalen Zentralbanken bestehe. Weiter beschreibt er das ESZB als einen „rein zwischenstaatlichen Verbund“⁸⁸ von 15 nationalen Zentralbanken und der EZB, der nicht rechtsfähig ist und somit auch keine neue eigenständige Organisation der EG darstelle. Die EZB diene dem ESZB bloß als

⁸⁰ Vgl. Art. 146 Abs. 1 EGV.

⁸¹ Vgl. Art. 14 Abs. 3 der Satzung,

⁸² Vgl. Art. 14 Abs. 14 der Satzung.

⁸³ Der Begriff „Eurosystem“ wurde vom EZB-Rat als „benutzerfreundlicher“ Ausdruck eingeführt, um der Öffentlichkeit die „sehr komplexe Struktur“ des europäischen Zentralbankwesens leichter verständlich zu machen. Vgl. EZB, Monatsbericht Januar 1999, S. 7.

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ Vgl. Art. 3 Abs. 1 der Satzung.

⁸⁶ Seidel, Martin, (1998a), Bundesbank und Europäisches System der Zentralbanken: strukturelle und funktionale Homogenität, Discussion Papers in Economic Policy Research, Nr. 88, Hamburg, hier: S.5.

⁸⁷ Ebd.,

„Erfüllungsgehilfe“⁸⁹, weil das ESZB als zwischenstaatlicher Verbund die ihm überantwortete Festlegung der Geldpolitik zwar politisch beschließen, mangels Ausstattung mit Rechtspersönlichkeit seine geldpolitischen Beschlüsse jedoch nach außen nicht rechtswirksam erlassen könne. Im Gegensatz zur weitverbreiteten Ansicht, daß die EZB über den nationalen Zentralbanken stehe und diesen Weisungen erteile, geht Seidel sogar so weit zu behaupten, daß „die EZB dem von den nationalen Zentralbanken beherrschten Europäischen System der Zentralbanken in einer Weise untergeordnet“ sei, „die eine eigenständige Rolle der EZB bei der Gestaltung der Geldpolitik der Gemeinschaft neben dem Europäischen System der Zentralbanken ausschließt“⁹⁰.

Im Gegensatz zu Seidel stehen die Aussagen des Notenbankgouverneursausschusses, der das ESZB als ein hierarchisch aufgebautes zweistufiges Zentralbankensystem mit den nationalen Zentralbanken als dezentrale integrale Systembestandteile und der EZB als zentrale Systemkomponente sieht, welches im ganzen und einheitlich von der auf der oberen Ebene angesiedelten EZB mit Richtlinien- und Weisungskompetenz⁹¹ gegenüber den auf der unteren Stufe angesiedelten nationalen Zentralbanken geleitet wird. Die Befugnisse der Beschlußorgane der EZB erstrecken sich somit nicht nur auf das Zentralinstitut, sondern auch auf sämtliche dezentrale Systemglieder.⁹²

3.4. *Die Beschlußorgane der EZB*

Im folgenden Abschnitt werden die Beschlußorgane der EZB ausführlich anhand ihrer Zusammensetzung, Ernennung, Aufgaben und Entscheidungsmodalitäten beschrieben und kritisch untersucht. Eines haben sowohl die EZB, die nationalen Zentralbanken als auch alle Beschlußorgane bzw. ihre Mitglieder gemeinsam: die Unabhängigkeit, welche in Art. 107 EGV festgelegt ist und während der gesamten Arbeit beachtet werden muß. Um die komplexe Struktur und Aufgabenverteilung innerhalb der EZB und des ESZB besser verstehen zu können, wird diesem Abschnitt eine Graphik vorangestellt, auf die man bei Bedarf zurückgreifen kann (Graphik 1).

⁸⁸ Ebd., S. 6.

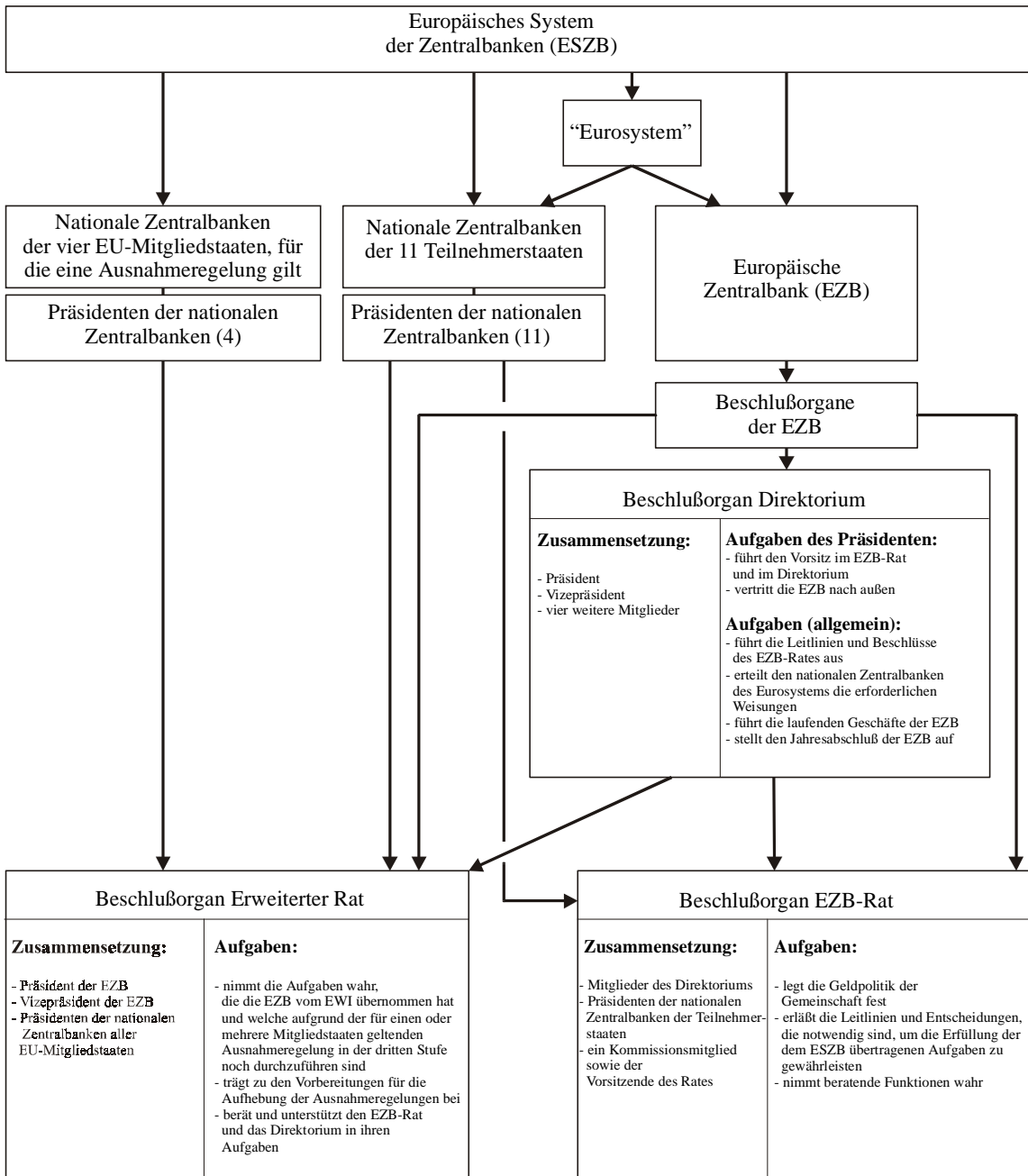
⁸⁹ Ebd.

⁹⁰ Ebd., S. 5ff.

⁹¹ Vgl. hierzu Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Art. 12.1 und 14.3 der Satzung.

⁹² Vgl. Notenbankgouverneursausschuß, Kommentar v. 26.4.1991, Art. 8.

Graphik 1: Struktur, Aufgaben und Zusammensetzung des ESZB



Quelle: eigene Darstellung; © M. Kroll 2000

3.4.1. Der EZB-Rat als Entscheidungszentrum

3.4.1.1. Zusammensetzung und Abstimmungsmodalitäten

Der EZB-Rat ist das wichtigste Beschlußorgan der EZB bzw. des ESZB.⁹³ Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Direktoriums (Präsident, Vizepräsident und bis zu vier weitere Mitglieder) und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Teilnehmerstaaten.⁹⁴ Das erste Direktorium besteht aus sechs Personen. Dazu kommen elf Präsidenten der Zentralbanken der Teilnehmerstaaten, so daß 17 stimmberechtigte Mitglieder mit jeweils einer Stimme die Entscheidungen treffen. Der EZB-Rat zeichnet sich gerade durch diese Besonderheit der „Mehrebenenbeziehung“⁹⁵ von anderen EG-Organen ab, denn es entscheiden „suprastaatlich verankerte Akteure des Direktoriums zusammen mit ihren Kollegen aus den nationalen Zentralbanken“⁹⁶.

Der Präsident des Rates der EU und ein Mitglied der EU-Kommission können an den Sitzungen des EZB-Rates teilnehmen, wobei jedoch nur der Erstgenannte berechtigt ist, den Währungshütern einen Antrag zur Beratung vorzulegen.⁹⁷ Beide haben kein Stimmrecht.⁹⁸ Die geeignete Person – sowohl vom Fachgebiet als auch von der Sachkompetenz her – für die Wahrnehmung dieses Teilnahmerechts stellt der Präsident des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN-Rat) und der für Wirtschafts- und Währungspolitik zuständige Kommissar dar (in der laufenden Amtsperiode ist dies der Spanier Pedro Solbes Mira, davor war dies Yves-Thibault de Silguy).

Hinsichtlich der Bestellung der Präsidenten der nationalen Zentralbanken beschränkt sich die Satzung auf nur zwei gemeinschaftsrechtliche Vorgaben. Sie legt fest, daß die Amtszeit des Präsidenten der jeweiligen nationalen Zentralbank mindestens fünf Jahre betragen muß und daß, im Falle einer Entlassung eines Präsidenten, z.B. bei einer schweren Verfehlung, der Europäische Gerichtshof angerufen werden kann⁹⁹. Die Festsetzung einer solch kurzen Amtsdauer von nur fünf Jahren ist einer der Schwachpunkte der Satzung, wenn man sich in diesem Zusammenhang den vier- bis fünfjährigen Zyklus politischer Wahlen auf mitgliedstaatlicher Ebene vor Augen hält. Die Gefahr einer politisch induzierten Ernennung kann sich erhöhen, da die Wieder- und Neubestellungen der Präsidenten der nationalen Zentralbanken in die Regelungskompetenz der nationalen Regierungen fallen.¹⁰⁰

⁹³ Im folgenden ist mit EZB implizit auch das ESZB gemeint, da wie oben beschrieben, die Beschlußorgane identisch sind.

⁹⁴ Vgl. Art. 109a Abs. 1 EGV sowie Art. 10 Abs. 1 der Satzung.

⁹⁵ Wessels, Wolfgang, (1998), a.a.O., S. 399.

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ Vgl. Art. 109b Abs. 1 EGV.

⁹⁸ Ebd.

⁹⁹ Vgl. Art. 14 Abs. 2 der Satzung.

¹⁰⁰ Vgl. Stadler, Rainer, (1996), a.a.O., S. 148.

In den meisten Fällen beschließt der EZB-Rat – in der ‚taz‘ auch „Rat der Finanzgötter“ oder „Euroschatzstelle“¹⁰¹ genannt – mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum des Präsidenten den Ausschlag.¹⁰² Bei Beschlüssen mit finanziellen Konsequenzen für das ESZB, z.B. das Kapital der EZB oder die Verteilung der monetären Einkünfte betreffend,¹⁰³ werden die Stimmen im Erweiterten Rat, der dann also entscheidet, nach den Anteilen der von den nationalen Zentralbanken am gezeichneten Kapital der EZB gewogen,¹⁰⁴ die Stimmen der Mitglieder des Direktoriums werden hierbei mit Null gewertet.¹⁰⁵

Das ‚one member-one vote‘-Prinzip, d.h. pro Mitglied eine Stimme, forderten bereits das Europäische Parlament 1989,¹⁰⁶ der Währungsausschuß 1990,¹⁰⁷ die Kommission¹⁰⁸ und auch die Deutsche Bundesbank.¹⁰⁹ Es unterstreicht einerseits den „technokratischen Charakter der EZB“¹¹⁰ und führt andererseits eine erfolgreiche „Entnationalisierung“¹¹¹ der Geldpolitik und des währungspolitischen Denkens herbei. Denn eine von den Kritikern des ‚one member-one vote‘-Abstimmungsprinzips geforderte Einführung eines länderspezifischen Quotenstimmrechts könnte einen Anreiz darstellen, nationale und partikuläre Aspekte im monetären Willensbildungsprozeß in den Vordergrund zu rücken.¹¹² So favorisierte z.B. der Wirtschafts- und Sozialausschuß eine Stimmengewichtung auf der Basis von Wägungskriterien, deren Berechnung sich an der Bevölkerungszahl und/oder der Wirtschaftsgröße des einzelnen Mitgliedstaates orientieren sollte.¹¹³

Geld- und zinspolitische Beschlüsse können aufgrund der gleichen Stimmengewichtung von einer Mehrheit der Mitglieder gefaßt werden, die ausschließlich aus Präsidenten der nationalen Zentralbanken besteht. Somit sind die Mitglieder des Direktoriums der EZB als Repräsentanten der ‚Gemeinschaftsinstitution EZB‘ gegenüber den nationalen Vertretern

¹⁰¹ ‚Mit der EZB auf Du und Du‘, in: ‚taz‘ vom 22.6.1998

¹⁰² Vgl. Art. 10 Abs. 2 der Satzung.

¹⁰³ Dies sind die Art. 28, 29, 30, 32, 33 und 50 der Satzung.

¹⁰⁴ Das Kapital der EZB beträgt 5 Mrd. Euro. Die nationalen Zentralbanken sind alleinige Zeichner und Inhaber des Kapitals der EZB. Die Zeichnung erfolgt nach einem Schlüssel, der auf der Basis der jeweiligen Anteile der 15 Mitgliedstaaten am Bruttoinlandsprodukt und an der Bevölkerung festgelegt wurde. Am 9. Juni 1998, in seiner ersten Sitzung, beschloß der EZB-Rat, daß die elf Teilnehmerstaaten ihren jeweiligen Anteil zur Gänze einzahlen mußten. Die vier nicht-teilnehmenden Länder hatten nur 5 % des von ihnen gezeichneten Kapitals einzuzahlen, quasi als Beitrag zu den Betriebskosten der EZB. Somit ist die EZB mit einem Anfangskapital von etwas unter 4 Mrd. Euro ausgestattet.

¹⁰⁵ Vgl. Art. 10 Abs. 3 der Satzung.

¹⁰⁶ Vgl. Europäisches Parlament, Franz-Bericht vom 14.4.1989, Anhang, Art. 9 Abs. 3.

¹⁰⁷ Vgl. Währungsausschuß, Monetary Union, 26.3.1990, Ziff. 30.

¹⁰⁸ Vgl. Kommission, Entwurf, 10.12.1990, Art. 107 Nr. 5.

¹⁰⁹ Vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Oktober 1990, S. 43.

¹¹⁰ Andersen, Uwe, (1997), ‚Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU)- Integrationsmotor oder Sprengsatz?‘, in: Politische Bildung: Beiträge zur wissenschaftlichen Grundlegung und zur Unterrichtspraxis mit Materialien, Stuttgart, Bd. 30, S. 25-45, hier: S. 32.

¹¹¹ Vgl. Stadler, Rainer, (1996), a.a.O., S. 133.

¹¹² Ebd.

stets in der Minderheit,¹¹⁴ d.h., letztendlich werden die nationalen Zentralbanken von einem Gremium gesteuert, in dem sie selbst eine komfortable Mehrheit haben.¹¹⁵ Zudem könnte der geldpolitische Entscheidungsprozeß durch inkongruente Interessenlagen und abgestimmtes Koalitionsverhalten komplizierter werden. So sind einige Länderkonstellationen bzw. -koalitionen denkbar, die über die Geldpolitik des EZB-Rates Einfluß nehmen könnten.¹¹⁶ Die Annahme, daß „Informationen zur nationalen Wirtschaftslage (...) in die Debatte des EZB-Rates eingebracht werden, aber nicht zu einer permanenten Konfliktlinie (cleavage) etwa zwischen Mitgliedern aus Staaten mit einer hohen bzw. einer niedrigen Stabilitätskultur führen“¹¹⁷ würden, ist in diesem Zusammenhang zu bezweifeln, jedoch zeigt die Erfahrung der vergangenen Monate, daß „im Gegensatz zu den (...) geäußerten Befürchtungen das Übergewicht der elf nationalen Zentralbankgouverneure gegenüber den sechs Mitgliedern des Direktoriums im obersten Beschlußorgan des Eurosystems nicht zu Abstrichen beim Stabilitätsziel zu Gunsten regional definierter Wünsche geführt“¹¹⁸ hat.

Auch gab es angeblich keine Vorabklärungen zwischen den nationalen Zentralbankpräsidenten.¹¹⁹

3.4.1.2. Aufgaben

Die Hauptaufgaben des EZB-Rates bestehen einmal darin, Leitlinien zu erlassen und Beschlüsse zu fassen, die notwendig sind, die Erfüllung der dem ESZB übertragenen Aufgaben zu gewährleisten. Zweitens soll er die Geldpolitik der Gemeinschaft festlegen, möglicherweise mit Hilfe von Beschlüssen, die sich auf geldpolitische Zwischenziele, Leitzinssätze und die Bereitstellung von Zentralbankgeld im ESZB beziehen und die für ihre Ausführung notwendigen Leitlinien erlassen.¹²⁰ Der EZB-Rat sollte mindestens zehnmal im Jahr tagen,¹²¹ er hat sich im letzten Jahr jedoch weitaus öfter getroffen. In der Regel kommt dieses Gremium jeden ersten und dritten Donnerstag im Monat zusammen.

¹¹³ Wirtschafts- und Sozialausschuß, Stellungnahme vom 19.10.1989, Ziff. 2.4.4.

¹¹⁴ Vgl. Seidel, Martin, (1998a), a.a.O., S. 6.

¹¹⁵ Vgl. Heinson, Gunnar/Steiger, Otto, (1998), ‚Wie mächtig wird die Europäische Zentralbank?‘, in: Wirtschaftsdienst, Bd. V, S. 277-283, hier: S. 279.

¹¹⁶ Vgl. Schiemann, Jürgen, (1994), ‚Eine autonome Zentralbank für Europa?‘, in: Caesar, Rolf/Scharrer, Hans-Eckart (Hrsg.), (1994), a.a.O., S. 307-339, hier: S. 319. Der Autor nennt hier folgende Konstellationen. EG-Nord- und Südländer, Weich- und Hartwährungsländer, Länder mit Zielpriorität Vollbeschäftigung oder Preisniveaustabilität, Länder ohne oder mit großen Strukturproblemen, Nettozahler- und Nettoempfängerländer.

¹¹⁷ Wessels, Wolfgang, (1998), a.a.O., S. 400.

¹¹⁸ Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 1999/2000, Wiesbaden 16. November 1999, Ziffer 263.

¹¹⁹ Vgl. Interview von Herrn Wessels mit einem Mitarbeiter der oberen Ebene der Bundesbank.

¹²⁰ Vgl. Art. 12 Abs. 1 der Satzung.

¹²¹ Vgl. Art. 10 Abs. 5 der Satzung.

3.4.2. Das Direktorium als Entscheidungsspitze

3.4.2.1. Zusammensetzung und erste Ernennung

Das Direktorium der EZB setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und bis zu vier weiteren Mitgliedern zusammen.¹²² Die Amtszeit der Mitglieder, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sein müssen, beträgt acht Jahre ohne die Möglichkeit einer Wiederwahl.¹²³ Zudem müssen diese Personen „in Währungs- oder Bankfragen anerkannte und erfahrene Persönlichkeiten“¹²⁴ sein. Sie können ihres Amtes nur enthoben werden, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen oder eine schwere Verfehlung begangen haben.¹²⁵ Für das erste Direktorium der EZB wurden unterschiedliche Amtszeiten vereinbart, um bei Ablauf der Amtszeiten der Mitglieder keinen kompletten Wechsel des gesamten Direktoriums zu haben, sondern jeweils nur die Ablösung einzelner Direktoren. So variieren die Amtsperioden der einzelnen Mitglieder zwischen vier und acht Jahren.¹²⁶ Die maximal sechs Mitglieder werden vom Rat der EU – in diesem Fall vom ECOFIN-Rat – vorgeschlagen und nach einer Anhörung vor dem Europäischen Parlament und dem EZB-Rat von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten (Europäischer Rat) einvernehmlich benannt¹²⁷. Bei der erstmaligen Ernennung der Mitglieder des Direktoriums trat an die Stelle des EZB-Rates der Rat des EWU.¹²⁸

Der Ausschluß der Möglichkeit zur Wiederwahl wirkt dem Anreiz, sich durch opportunistische Politik die Wiederernennung zu sichern, entgegen und verstärkt die Unabhängigkeit ebenso wie die Vorschrift, daß bei der Ernennung neuer Mitglieder der EZB-Rat anzuhören ist.¹²⁹ Bei der Festsetzung der Amtsdauer gab und gibt es unterschiedliche Sichtweisen. Der überwiegende Teil der Literatur beanstandet die Amtszeit als zu kurz, da z.B. bei der Bestellung von Direktoriumsmitgliedern jüngeren Alters deren persönliche Unabhängigkeit eingeschränkt sei, da sie nach Ablauf der Amtsperiode die Rückkehr in eine berufliche Stellung in der Politik oder Wirtschaft „im Auge behalten“¹³⁰ müßten. Amtszeiten von zwölf bis fünfzehn Jahren in Anlehnung an die Amtsdauer der Mitglieder des *Board of Governors*¹³¹ wurden vorgeschlagen. Die Deutsche Bundesbank andererseits verteidigte die achtjährige Amtsperiode.¹³²

¹²² Vgl. Art. 11 Abs. 1 der Satzung.

¹²³ Vgl. Art. 11 Abs. 2 der Satzung.

¹²⁴ Ebd.

¹²⁵ Vgl. Art. 11 Abs. 4 der Satzung.

¹²⁶ Vgl. Art. 50 der Satzung; der erste Präsident der EZB Wim Duisenberg wurde für acht Jahre, der Vizepräsident Christian Noyer für vier und die vier weiteren Mitglieder für fünf bis acht Jahre ernannt.

¹²⁷ Vgl. Art. 11 Abs. 2 der Satzung.

¹²⁸ Vgl. Art. 50 der Satzung.

¹²⁹ Vgl. von Hagen, Jürgen, ‚Zwei Bänder für Europa‘, in: FAZ vom 7.11.1992, S. 13.

¹³⁰ Neumann, Manfred J.M., ‚In die Ära der Euro-Mark‘, in: FAZ vom 25.4.1992, S. 13.

¹³¹ Das *Board of Governors* ist das die Geld- und Kreditpolitik bestimmende oberste willensbildende Leitungsorgan des *Federal Reserve System*, dem zweistufigen Notenbanksystem in den USA. Die sieben Mitglieder werden vom amerikanischen Präsidenten nach Bestätigung durch den Senat auf 14 Jahre ernannt.

Abweichend von der Struktur der EG-Organe, in denen alle Mitgliedstaaten mindestens mit einem Mitglied vertreten sind, ist das Direktorium das erste nicht paritätisch zusammengesetzte Organ einer Institution, denn es besteht unabhängig von der Zahl der Mitgliedstaaten nur aus sechs oder weniger Mitgliedern. Insofern markiert die Struktur des Direktoriums der EZB einen ersten Einstieg in eine EG-Struktur ohne Beteiligung aller Mitgliedstaaten. Bedenkt man allerdings die Situation einer möglichen EU-Erweiterung auf bis zu 25 Mitgliedstaaten,¹³³ von denen einige eventuell der WU beitreten werden, so wird die Fortsetzung dieser Struktur tendenz schon aus Praktikabilitätsgründen unausweichlich sein.¹³⁴

Ein Problem, das demzufolge auf keinen Fall unterschätzt werden darf, ist, wie sich das Verhältnis zwischen den Direktoriumsmitgliedern auf der einen und den Vertretern der Nationalstaaten auf der anderen Seite bei Entscheidungsfindungen auswirkt. Denn das Verhältnis 6 zu 11 bzw. 6 zu 11+X ist bzw. wäre aus Sicht der ‚Zentrale‘ Direktorium sehr schlecht. Ob die Entscheidungen von einem ‚europäischen Geist‘ geprägt sind, also wirklich unabhängig von nationalen Präferenzen und Beeinflussungen getroffen werden, ist doch sehr fragwürdig.¹³⁵ Die Wahrscheinlichkeit, daß sich eine „Trennlinie entlang der zwei Ebenen im EZB-Rat“¹³⁶ herausbilden wird, ist als nicht zu niedrig einzuschätzen. Präsident Wim Duisenberg selbst versucht wohl auch, dieser ‚Blockbildung‘ vorzubeugen. So änderte er nach der ersten Sitzung des EZB-Rates die Sitzordnung insofern, als daß die Personen in alphabetischer Reihenfolge nebeneinander sitzen, um zu verhindern, daß sich die Mitglieder des Direktoriums und die Gouverneure der Notenbanken wie geschlossene Blöcke gegenüber sitzen.¹³⁷

Bis dato wurde jedoch eine Zweiteilung zwischen dem Direktorium und den Mitgliedern der nationalen Zentralbanken noch nicht festgestellt.¹³⁸

Außer Deutschland haben noch Frankreich, Italien, Spanien und Finnland einen Sitz im Direktorium. Hier stellt sich die Frage, warum gerade diese und nicht andere Länder ein Mitglied für das Direktorium stellen durften. Offiziell empfiehlt der ECOFIN-Rat dem

Vgl. hierzu Walter, Christian, (1994), Das Federal System, die Deutsche Bundesbank und das Europäische System der Zentralbanken im Vergleich, Starnberg, S. 242.

¹³² Vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Februar 1992, S. 52.

¹³³ 1998 begann die erste Runde der Beitrittsverhandlungen mit sechs Ländern: Zypern, Estland, Ungarn, Polen, Tschechische Republik und Slowenien. Fünf Länder sollen in einer zweiten Runde folgen: Bulgarien, Lettland, Litauen, die Slowakei und Rumänien. Estland erwägt sogar eine Euro-Einführung noch im Jahr 2001, was aber auf Widerstand in der EZB und in Brüssel stößt. Vgl. hierzu ‚Estland will den Euro einführen‘, in: FAZ vom 25.01.2000, S. 19.

¹³⁴ Vgl. Teske, Horst, (1998), ‚Die Währungsunion‘, in: Europablätter, Bd. 3, S. 77-83, hier: S. 78.

¹³⁵ Dieser Ansicht ist auch Ulrich Schröder, Leiter des Referates Wirtschafts-, Banken- und Europapolitik der Deutschen Bank Research. Vgl. Interview mit Herrn Schröder vom 12. November 1999 in Frankfurt a.M.

¹³⁶ Wessels, Wolfgang, (1998), a.a.O., S. 401.

¹³⁷ Vgl. Interview mit Herrn Duisenberg, in: Wirtschaftswoche vom 26.5.1999.

¹³⁸ Vgl. Interview von Herrn Wolfgang Wessels mit einem Mitarbeiter aus der oberen Ebene der Deutschen Bundesbank.

Europäischen Rat die Ernennung bestimmter vorher ausgesuchter Personen,¹³⁹ in Wirklichkeit ging diese Postenverteilung vorher im informellen Rahmen vonstatten. Beim ersten Direktorium wurde v.a. darauf Wert gelegt, daß mindestens zwei kleine Länder einen Sitz erhalten, in diesem Fall die Niederlande, das den Präsidenten stellt, und Finnland.¹⁴⁰

Alle Mitglieder haben eine Karriere im Finanzministerium, in einer Geschäftsbank oder in der Zentralbank ihres jeweiligen Heimatlandes durchlaufen. Damit erfüllen sie zwar eine der in Art. 11 Abs. 2 der Satzung genannten Anforderungen an ein Direktoriumsmitglied, aber es ist zu bemängeln, daß die ‚Top-Leute‘ im Direktorium der EZB nur wenig Erfahrung in internationalen Organisationen gesammelt haben¹⁴¹ und somit ihre Verbindung zu der nationalen Institution, in der sie vorher gearbeitet haben, zumindest in den ersten Jahren der EZB-Tätigkeit noch vorhanden sein wird.¹⁴²

Das erste Direktorium der EZB setzt sich aus folgenden Personen, die anhand ihres Lebenslaufes vorgestellt werden, zusammen:¹⁴³

Präsident

- Willem (Wim) Frederik Duisenberg wurde 1935 in Heerenveen, Niederlande, geboren. Nach dem Studium der Wirtschaftswissenschaften und einer vierjährigen Tätigkeit beim Internationalen Währungsfonds (IWF) in Washington war er von 1970-1973 Professor für Makroökonomik in Amsterdam. Danach bekleidete er für drei Jahre (1973-1977) das Amt des niederländischen Finanzministers. Zwischen 1982 und 1997 war er Präsident der Niederländischen Zentralbank sowie zusätzlich von 1988-1990 und 1994-1997 Präsident der Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Im Juli 1997 wurde Duisenberg als Nachfolger von Alexandre Lamfalussy Präsident des EWI und ist seit dem 1. Juni 1998 der erste Präsident der EZB. Er zeichnet verantwortlich für Externe Beziehungen, Sekretariat, Protokoll und Konferenzen sowie Interne Revision.

Vizepräsident

- Der Franzose Christian Noyer, geboren 1950 in Soisy, Frankreich, besuchte nach seinem Jurastudium die französische Eliteschule ENA (Ecole Nationale

¹³⁹ Empfehlung des Rates Wirtschaft und Finanzen zur Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank am 2. Mai 1998 in Brüssel.

¹⁴⁰ Dies bestätigt auch ein Mitarbeiter der EZB.

¹⁴¹ Nur zwei der sechs Mitglieder haben Erfahrungen in einer internationalen Organisation (EG-Einrichtungen davon ausgenommen) gesammelt, nämlich Duisenberg und Noyer.

¹⁴² Dieses Problem sieht der von der Verfasserin interviewte Mitarbeiter der Kommission.

¹⁴³ Die Lebensläufe der Mitglieder des Direktoriums sind der Homepage der EZB (Adresse: http://www.ecb.int/about/ecb/members_of_the_decisionmaking_bodies), dem Eurohandbuch der Friedrich-Ebert-Stiftung (Adresse: <http://www.fes.de/fes-publ/eurohandbuch/kap4.htm>), dem Brockhaus-Multimedial 2000 premium, Mannheim 1999 und dem Monatsbericht Juli 1999 der EZB

d'Administration); er trat 1979 ins französische Finanzministerium ein und war dort nach verschiedenen Posten im In- und Ausland seit 1993 Leiter des Schatzamtes als Nachfolger Jean-Claude Trichets, des heutigen Präsidenten der Banque de France. Außerdem war er von 1993-95 und 1998 Mitglied im Währungsausschuß der EU. Er war auch stellv. Präsident des IWF und der Weltbank. Anfang Mai 1998 wurde er für vier Jahre zum Vizepräsidenten der EZB ernannt. Dort ist er zuständig für Verwaltung und Personal, Rechtsdienste und Risikokontrolle. Außerdem zählt er zu den zwei EZB-Vertretern im Wirtschafts- und Finanzausschuß (WFA).

Weitere Mitglieder des Direktoriums

- Otmar Issing wurde 1936 in Würzburg geboren. Nach seinem Philologie- und Wirtschaftsstudium promovierte und habilitierte er. Von 1965 bis 1990 dozierte er in Erlangen, Marburg und Würzburg. 1990 wurde er in das Direktorium der Deutschen Bundesbank berufen, war dort Chef der volkswirtschaftlichen Abteilung und hat hier den geldpolitischen Kurs der Bundesbank über Jahre hinweg maßgeblich mitbestimmt. Außerdem ist er u.a. Mitglied im Arbeitskreis Europäische Integration. Otmar Issing ist seit Juni 1998 Chefvolkswirt der EZB und Mitglied des Direktoriums. Darüber hinaus ist er das zweite Mitglied der EZB im Wirtschafts- und Finanzausschuß.
- Eugenio Domingo Solans, geboren 1945 in Barcelona, Spanien, bekleidete nach seinem Wirtschaftsstudium und seiner Habilitation verschiedene Ämter. Nachdem er u.a. als Berater der Banco Atlántico, Assistent in der Banco Zaragoza und auch als Berater der spanischen Regierung tätig war, kam er 1994 in das Führungsgremium der Banco de España. In der EZB ist er für die Bereiche Statistik, Banknoten und elektronische Informationssysteme der EZB zuständig.
- Sirkka Hämäläinen, geboren 1939 in Riihimäki, Finnland, arbeitete seit 1961 – mit kurzer Unterbrechung im Finanzministerium – in der Finnischen Zentralbank, wo sie 1992 zur Präsidentin aufstieg. Zudem war sie u.a. Mitarbeiterin in der Bank für internationalen Zahlungsausgleich. Die promovierte Volkswirtin ist für Finanzmarktsteuerung, Controlling und Organisation der EZB zuständig.
- Tommaso Padoa-Schioppa, geboren 1940 in Belluno, Italien, zählt zu den Wegbereitern der WWU. Nach seinem Master of Science am Massachusetts Institute of Technology war er in verschiedenen Bereichen tätig, so unter anderem als Generaldirektor für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten bei der Europäischen Kommission von 1979-1983. Als Sekretär der Delors-Kommission wirkte er von 1988-

entnommen. Außerdem erhielt die Verfasserin dieser Arbeit ein zusammengefaßtes Skript mit Lebensläufen

1989 bei dem ersten Entwurf und Zeitplan der Währungsunion mit. Nach 13 Jahren Erfahrung als Direktoriumsmitglied der Banca d'Italia ist er seit Juni 1998 für die Bereiche Internationale und Europäische Beziehungen, Zahlungsverkehrssysteme und Aufsichtsfragen der EZB zuständig.

Vom volkswirtschaftlichen ‚know-how‘ her aus gesehen sind sie die Mitglieder des Direktoriums als äußerst kompetent einzustufen.¹⁴⁴

3.4.2.2. Aufgaben und Abstimmungsmodalitäten

Die Hauptaufgaben des Direktoriums sind:

- die Vorbereitung der Sitzungen des EZB-Rates,
- die Durchführung der Geldpolitik gemäß den Leitlinien und Beschlüssen des EZB-Rates und Weisungsgebung an die nationalen Zentralbanken des Eurosystems,
- die Führung der laufenden Geschäfte der EZB,
- die Ausübung bestimmter vom EZB-Rat übertragener Befugnisse, einschließlich jener normativer Art und
- die Aufstellung des Jahresabschlusses der EZB.¹⁴⁵

Der Status als „oberstes ausführendes Beschlußorgan der EZB“¹⁴⁶ wird durch diese Zuständigkeiten verdeutlicht, denn durch die Befugnis, an die nationalen Zentralbanken gerichtete Weisungen zu erteilen, ist es dem Eurosystem möglich, auf Veränderungen am Kapital- und Geldmarkt flexibel zu reagieren, auf Einzelfälle speziell einzugehen und sich mit Angelegenheiten dringlicher Natur zu befassen.¹⁴⁷

Im Direktorium hat, wie im EZB-Rat, jedes Mitglied eine Stimme. Es beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.¹⁴⁸

Derzeit tritt das Direktorium mindestens einmal wöchentlich zusammen.

der Direktoriumsmitglieder anlässlich eines Vortrages in der EZB am 13. November 1999.

¹⁴⁴ Dieser Meinung ist auch Dr. Klaus Kegler, Chef-Volkswirt der Privatbank Delbrück & Co.

¹⁴⁵ Vgl. Art. 12 Abs. 1 u. 2 sowie Art. 26 Abs. 2 der Satzung.

¹⁴⁶ EZB, Monatsbericht Juli 1999, S. 64.

¹⁴⁷ Ebd.

¹⁴⁸ Vgl. Art. 11 Abs. 5 der Satzung.

3.4.3. ‚Mr. Euro‘ und sein Einfluß – ein zweiter Alan Greenspan?

Obwohl der Präsident der EZB kein Beschlußorgan nach Art. 9 Abs. 3 der Satzung ist, kommen ihm einige Besonderheiten zu, durch die er sich auszeichnet. Zu den Aufgaben des Präsidenten äußert sich die Satzung nur mäßig. Er führt den Vorsitz im EZB-Rat, im Erweiterten Rat und im Direktorium.¹⁴⁹ Hinzu kommt, daß seine Stimme im Falle eines Stimmenpatt bei Entscheidungen im EZB-Rat und im Direktorium den Ausschlag gibt („primus inter pares“).¹⁵⁰ Bis jetzt stellte Duisenberg sich als erster Präsident der EZB weniger als ‚Meinungsführer‘ im EZB-Rat, sondern mehr als ‚Verhandlungsleiter‘ und ‚Konsensmanager‘ dar.¹⁵¹ Außerdem vertritt er die EZB, sowohl in rechtlicher als auch in politischer Hinsicht, nach außen.¹⁵² Diese Repräsentationsfunktion ist sehr bedeutsam, verkörpert der Präsident doch für die Bürger die EZB. Wegen seiner Leitungsfunktion und der damit verbundenen Öffentlichkeitswirksamkeit verfügt er über eine wichtige „Außenwirkung“¹⁵³, die die Reputation der EZB prägt und das Vertrauen in ihre Politik sichert. Die Erfahrungen des vergangenen Jahres zeigen auch, daß den Äußerungen Duisenbergs in der Presse ein hoher Stellenwert beigemessen wird und die psychologische Wirkung auf die Wirtschaftssubjekte und Finanzmärkte nicht zu unterschätzen ist.¹⁵⁴ Es wird sich herausstellen, ob es in Europa einen zweiten Alan Greenspan¹⁵⁵ geben wird, der durch sein „bedeutungsvolles Murmeln“¹⁵⁶ die Weltmärkte beeinflusst.

3.4.4. Der Erweiterte Rat als drittes Beschlußorgan

So lange wie es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt,¹⁵⁷ fungiert der Erweiterte Rat als drittes Beschlußorgan der EZB.¹⁵⁸ Er besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der EZB sowie den Präsidenten aller nationalen Zentralbanken, d.h. sowohl der an der WU teilnehmenden als auch der nicht-teilnehmenden Mitgliedstaaten der EU. Die anderen Mitglieder des Direktoriums können an den Sitzungen des Erweiterten Rates teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.¹⁵⁹

¹⁴⁹ Vgl. Art. 13 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1 der Satzung.

¹⁵⁰ Vgl. Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 5 der Satzung.

¹⁵¹ Vgl. Interview von Herrn Wolfgang Wessels mit einem Mitarbeiter der oberen Ebene der Deutschen Bundesbank.

¹⁵² Vgl. Art. 13 der Satzung. Zur Außenvertretung der EZB siehe Kapitel 5 dieser Arbeit.

¹⁵³ Vgl. Schiemann, Jürgen, (1994), a.a.O., S. 320.

¹⁵⁴ So wurde in die Äußerungen Duisenbergs nach der Zinssenkung im April 1999 und der Zinserhöhung im November 1999 in bezug auf etwaige folgende Zinsänderungen viel hineininterpretiert. Vgl. z.B. ‚Zinsbeschluß erzeugt unterschiedliches Echo‘, in: Frankfurter Rundschau vom 5.11.1999, S.13.

¹⁵⁵ Alan Greenspan ist seit 1987 Chef der US-amerikanischen Notenbank und dafür bekannt, mit seinen Äußerungen die Welt-Finanzmärkte zu beeinflussen.

¹⁵⁶ Müller von Blumencron, Mathias, ‚Greenspan, hilf!‘, in: Der Spiegel vom 9.8.1999, S. 74.

¹⁵⁷ Vgl. Art. 53 der Satzung. Ausnahmeregelungen gelten für das Vereinte Königreich, Dänemark, Griechenland und Schweden.

¹⁵⁸ Vgl. Art. 45 Abs. 1 der Satzung und Art. 109I Abs. 3 EGV.

¹⁵⁹ Vgl. Art. 45 Abs. 2 der Satzung.

Der Erweiterte Rat wurde als „Koordinationsgremium“¹⁶⁰ eingerichtet, in dem die Teilnehmerstaaten mit den Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, über die Geld- und Währungspolitik diskutieren können. Zusätzlich nimmt er die Aufgaben wahr, die die EZB vom EWI übernommen hat und welche aufgrund der für einen oder mehrere Mitgliedstaaten geltenden Ausnahmeregelung noch durchzuführen sind.

Seine restlichen Aufgaben sind in Artikel 47 Absatz 2 und 3 der Satzung genannt. Bezüglich der Entscheidungsmodalitäten gibt es keine generellen Regelungen in der Satzung. Es heißt lediglich, daß eine Geschäftsordnung verfaßt werden soll, was dann auch am 1. September 1998 getan wurde. In Artikel 4 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung wird festgelegt, daß Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen werden.¹⁶¹

¹⁶⁰ Heun, Werner, (1998), a.a.O., S. 867.

¹⁶¹ Rules of procedure of the General Council of the European Central Bank, 1. September 1998, Art. 4 Abs. 2.

4. Die Europäische Zentralbank und ihr Beziehungsgeflecht

„Wer so unabhängig ist, daß er alles darf, der tut, was er will, und nicht unbedingt, was er soll.“¹⁶²

Die EZB und das ESZB insgesamt sind trotz ihrer Unabhängigkeit in ein System sich überlappender und wechselseitiger Beziehungen eingebunden, das sich durch horizontale, auf der selben Ebene stattfindende, aber auch vertikale, zwischen den Ebenen stattfindende interinstitutionelle Beziehungen auszeichnet. Aufgrund dieser Verflechtungen ist es möglich, daß die EZB von bestimmten Seiten beeinflußt und in ihrer Unabhängigkeit eingeschränkt wird. Andererseits darf sie auch nicht wie von einem Elfenbeinturm aus ‚regieren‘, ohne die nötige Kontrolle zu erfahren.

Wie Smits treffend feststellt:

„The central banks may be independent but they do not live on an island (or act from an ivory tower).“¹⁶³

Sie kann sich den Vorwürfen oder Versuchen einer Einflußnahme am besten widersetzen, wenn sie ihre Handlungen transparent offenlegt und begründet. Teilweise wurden ihr dazu bereits im Vertrag konkrete Berichts- und Rechenschaftspflichten auferlegt, die sie einzuhalten hat.

Im folgenden Kapitel werden sämtliche Beziehungen, die die EZB mit anderen Organen, Ausschüssen und informellen Institutionen hat, unter Berücksichtigung der beiden Kriterien ‚Einflußnahme‘ und ‚Transparenz und Rechenschaftspflicht‘ erörtert und bewertet. Begonnen wird mit den Verflechtungen der EZB zur nationalen Ebene, darauf folgt die Interaktion mit der EG-Ebene, um darzustellen, welche Rolle und Bedeutung die EZB und ihre Vertreter im jeweiligen Forum einnehmen.

4.1. *Interaktion mit der nationalen Ebene*

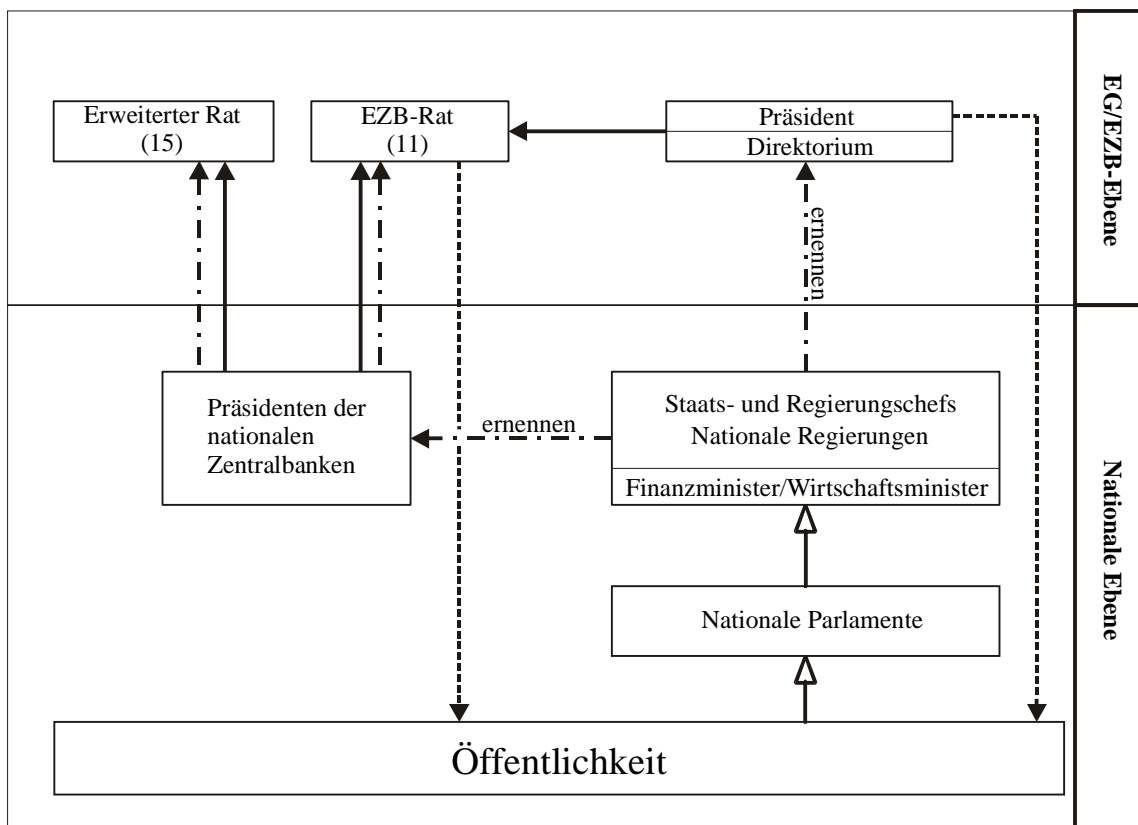
Nationale Akteure sind auf mehreren Ebenen vertreten. Einerseits auf ihrer ‚eigenen nationalen‘ Ebene, andererseits durch die Beteiligung in Gemeinschaftsgremien auf der EG-Ebene. Die Akteure, z.B. Finanzminister oder Staats- und Regierungschefs, können selbst, aber auch über andere nationale Akteure wie die Präsidenten der nationalen Zentralbanken versuchen, Einfluß auf die EZB auszuüben. Indirekt kann eine Einwirkung über Gremien wie den formellen und informellen ECOFIN-Rat, den Europäischen Rat, die Euro-11-Gruppe oder den Wirtschafts- und Finanzausschuß (WFA) stattfinden, wo nationale Akteure zusammen mit Vertretern der anderen EU-Mitgliedstaaten diskutieren und auch Entscheidungen treffen.

¹⁶² Vaubel, Roland, ‚Das Ende der Preisstabilität‘, in: FAZ vom 28.03.1992, S.13.

¹⁶³ Smits, René, (1997), a.a.o., S. 169.

In diesem Abschnitt wird die direkte Einwirkung von der nationalen Ebene aus behandelt; einen ersten Eindruck über das Beziehungsgeflecht zwischen der EZB und der nationalen Ebene soll die folgende Graphik (Graphik 2) vermitteln:

Graphik 2: Die Europäische Zentralbank (EZB) und ihre Beziehungen mit der nationalen Ebene



Legende:

- Geht daraus hervor: $\longrightarrow \blacktriangleright$ Mögliche Einflußnahme: \dashrightarrow
- Teilnahme mit Stimmrecht: \longrightarrow Berichts-/Rechenschaftspflicht: \dashrightarrow

Quelle: eigene Darstellung; © M. Kroll 2000

Einflußnahme

Eine Einflußnahme der nationalen Regierungen kann bereits bei der Ernennung des Direktoriums der EZB ausgeübt werden. Da das Direktorium von den Staats- und Regierungschefs ernannt und der EZB-Rat lediglich dazu angehört wird, könnte diese Berufungspraxis als Indiz für den Versuch der Politisierung des Zentralbankrates gewertet werden. Bereits bei der Ernennung des ersten Direktoriums im Frühling 1998 gab es nationale politische ‚Machtproben‘ und Drohungen seitens Frankreichs, das Vetorecht zu nutzen.¹⁶⁴ Der Vertrag sieht vor, daß das Direktorium „auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs (...) einvernehmlich ausgewählt und ernannt“¹⁶⁵ wird. Diese Vorgabe der

¹⁶⁴ ‚Noch 10 Tage Gerangel um EZB-Chef‘, in: ‚taz‘ vom 21.04.1998, S. 5.

¹⁶⁵ Vgl. Art. 109a Abs. 2 EGV.

‚einvernehmlichen‘ Ernennung des Direktoriums ist jedoch kritisch zu betrachten, läßt man den Ernennungsprozeß zum ersten Direktorium, insbesondere zum ersten Präsidenten Revue passieren. Dieser Ernennung ging ein monatelanges „Gerangel“¹⁶⁶ und „Gezerre“¹⁶⁷ voraus, das den Sondergipfel in Brüssel am ersten Maiwochenende 1998 überschattete. Angefacht wurde die Diskussion um das Amt des EZB-Präsidenten bereits im November 1997, als Frankreichs Präsident Jacques Chirac und sein Premier Lionel Jospin einen eigenen Kandidaten für das Amt benannt hatten, ihren Notenbankchef Jean-Claude Trichet, obwohl sich die überwiegende Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten – so auch Deutschland – bereits auf den Niederländer Wim Duisenberg, der zu diesem Zeitpunkt Präsident des EWI war, geeinigt hatte. „Frankreich begehrt auf gegen deutsche Hegemonie in Europa, gegen eine Einheitswährung mit rein ‚germanischer Färbung‘“ schreibt ‚Der Spiegel‘ im November 1997.¹⁶⁸ Chirac schlug vor, die Amtszeit von acht Jahren zu halbieren, so daß nach vier Jahren Duisenberg zugunsten Trichets abdanken sollte. Der damalige Bundeskanzler Helmut Kohl lehnte eine solche Möglichkeit entschieden ab. Ein Kompromiß sollte so aussehen, daß die Franzosen von ihrem Vetorecht gegen Duisenberg absehen sollten, dafür aber den nächsten Kommissionspräsidenten im Jahr 2000 stellen dürften.¹⁶⁹ Außerdem wurde den Franzosen auch die Besetzung des Hohen Repräsentanten der gemeinsamen EU-Außenpolitik in Aussicht gestellt, wenn sie auf ihren Kandidaten verzichten würden.¹⁷⁰

Im Endeffekt einigte man sich nach dem „längsten Mittagessen der Welt“¹⁷¹ darauf, daß Duisenberg verkünden werde, daß er „in Anbetracht (s)eines Alters nicht die volle Amtszeit ableisten“ wird. Dem fügte er hinzu:

„Ich möchte betonen, daß dies mein und nur mein Entschluß ist und daß die Entscheidung, nicht die volle Amtszeit abzuleisten, allein von mir aus freien Stücken und nicht auf Druck von irgendwelcher Seite getroffen worden ist. Auch in der Zukunft wird die Entscheidung zum Rücktritt allein meine Entscheidung sein. Dies muß unmißverständlich klar sein.“¹⁷²

Dieser Kompromiß stieß auf große Kritik. Kommentare wie „Der Sündenfall von Brüssel“¹⁷³, „Der Euro startet mit einem geschwächten EZB-Präsidenten“¹⁷⁴ oder Entscheidung mit einem „faden Beigeschmack“¹⁷⁵ waren an den Tagen nach der

¹⁶⁶ ‚Eine blamable Vorstellung‘, in: Der Spiegel, 20/1998, S. 34-37, hier: S. 34.

¹⁶⁷ Ebd.

¹⁶⁸ ‚Mit germanischer Färbung‘, in: Der Spiegel, 46/1997, S. 168-170, hier: S. 168.

¹⁶⁹ ‚Kohl will hart bleiben‘, in: Der Spiegel, 9/1998, S. 16.

¹⁷⁰ ‚Deal um Duisenberg‘, in: Der Spiegel, 16/1998, S. 17

¹⁷¹ Wernicke, Christian, ‚Der Sündenfall von Brüssel‘, in: Die Zeit vom 7.5.1998, S. 1.

¹⁷² Mündliche Erklärung des Präsidenten des Europäischen Währungsinstituts, Wim Duisenberg, bei der Sondertagung des Rates der Europäischen Union in Brüssel vom 1. bis 3. Mai 1998, Quelle: Europäisches Parlament, Informationsbüro Bonn.

¹⁷³ Wernicke, Christian, ‚Der Sündenfall von Brüssel‘, a.a.O., S. 1.

¹⁷⁴ Berger, Alois, ‚Wer hinkt, der geht‘, in: ‚taz‘ vom 4.5.1998, S. 1.

¹⁷⁵ ‚Stoiber kritisiert Beschluß zur Amtszeit des EZB-Präsidenten‘, in: FAZ vom 5.5.1998, S. 2.

Sondertagung in Fülle in der Presse zu lesen. Insbesondere die „psychologische Wirkung auf die Menschen“¹⁷⁶ durch eine solche Entscheidung sei nicht zu unterschätzen. Das Vorgehen Frankreichs wird auch als Machtttest ausgelegt, mit dem man die Dehnbarkeit der Vertragsbestimmungen erproben wollte.¹⁷⁷ Als Präsident Chirac auf einer Pressekonferenz nach der Sondertagung in Brüssel zur Ernennung des EZB-Präsidenten gefragt wurde, ob die Art und Weise seines Verhaltens „nicht ein etwas nationalistisches Herangehen an eine Institution ist, die ja gerade eine Gemeinschaftsinstitution sein soll“¹⁷⁸, wick er einer klaren Antwort aus und sagte:

„Natürlich ist es eine Gemeinschaftsinstitution. Ebenso wie die Kommission. Sie haben sicher beobachtet, daß mir, als ich im Rahmen der institutionellen Reform vorgeschlagen habe, daß es nur sieben oder acht Kommissare geben sollte,....“¹⁷⁹

Näheres bezüglich der gestellten Frage wollte er nicht sagen.

Die Möglichkeit, daß es Probleme bei der Ernennung des Präsidenten bzw. des gesamten Direktoriums geben würde, wurde von verschiedenen Seiten schon im Jahre 1990 nach dem Erscheinen des Delors-Berichts angesprochen.¹⁸⁰

Alternativvorschläge wurden erarbeitet, denen jedoch keine Beachtung geschenkt wurde. So sollte das Direktorium von der Gruppe der nationalen Zentralbankpräsidenten nach einem Schlüssel, bei dem den größeren Ländern ein stärkeres Gewicht zukommt als den kleineren, und der Präsident dann von beiden Gremien, Direktorium und Zentralbank-Präsidenten gewählt werden. Die nationalen Zentralbankpräsidenten sollten auch nicht von der nationalen Regierung ernannt werden, wie es jetzt der Fall ist, sondern ebenfalls vom geldpolitischen Entscheidungsgremium, das jedoch von der nationalen Regierung ernannt wird. Somit wären sämtliche Mitglieder des EZB-Rats keine von Politikern ausgewählte und ernannte Personen, sondern nach rein technokratischen ohne Berücksichtigung nationaler Vorlieben ernannte Personen. Ernennungsprozesse würden somit auch nicht dem oft lästigen und zeitverzögernden Phänomen der ‚Postenschacherei‘ unterliegen.

Streit, diesmal jedoch auf innerstaatlicher Ebene, gab es auch um den Sitz der Deutschen im Direktorium. Angeblich weigerte sich der damalige Finanzminister Theo Waigel, den in der Bankenwelt angesehenen damaligen Chefvolkswirt der Bundesbank, Otmar Issing, auf dem Sondergipfel in Brüssel als deutschen Kandidaten für den EZB-Posten vorzuschlagen. „Waigel trage dem Notenbanker nach, so heißt es in Bonn, daß er im vergangenen Jahr

¹⁷⁶ Edmund Stoiber, in: FAZ vom 5.5.1998, S. 2.

¹⁷⁷ Vgl. Sarrazin, Thilo, (1998), Der Euro- Chance oder Abenteuer ?, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, S. 114.

¹⁷⁸ Pressekonferenz des französischen Staatspräsidenten, Jacques Chirac, nach der Sondertagung des Rates der Europäischen Union am 2. Mai 1998 in Brüssel, Quelle: Französische Botschaft, Bonn.

¹⁷⁹ Ebd.

¹⁸⁰ Vgl. Hasse, Rolf/Schäfer, Wolf (Hrsg.), (1990), Europäische Zentralbank – Europas Währungspolitik im Wandel, Göttingen, S. 94ff. sowie auch Schiemann, Jürgen, (1994), a.a.O., S. 320.

(also 1997, Anm. d. Verf.) die Neubewertung der Gold- und Devisenreserven, mit der Waigel Etatlöcher stopfen wollte, blockiert habe.“¹⁸¹ Anstelle dessen favorisiere Waigel seinen ehemaligen Finanzstaatssekretär Jürgen Stark, jetzt Vizepräsident der Deutschen Bundesbank, „doch den lehnt(e) wiederum die Bundesbank ab“.¹⁸² Issing wurde trotz Waigels Einwände ernannt.

Erste Anzeichen einer versuchten Beeinflussung gab es also schon in der Zeit, bevor die EZB ihre Tätigkeit aufnahm. Und dabei blieb es nicht, denn kaum hatten die Währungshüter in Frankfurt mit ihrer Arbeit begonnen, wurden Versuche unternommen, die Unabhängigkeit der neuen Zentralbank zu unterminieren. Dies geschah durch die wohl unmittelbarste Möglichkeit, Einfluß in die Arbeit der EZB zu nehmen: über die nationalen Zentralbankpräsidenten, da diese direkt am Geschehen im EZB-Rat beteiligt sind. Ein Vorwurf, der schon im ‚Manifest von 60 deutschen Wirtschaftswissenschaftlern gegen Maastricht‘ geäußert wurde, lautet:

„Die EZB wird – trotz weitgehender Unabhängigkeit – Preisstabilität in Europa nicht durchsetzen, weil es für sie aufgrund unterschiedlicher Interessen der nationalen Entscheidungsträger keinen genügend starken Anreiz gibt, dies zu wollen. Die persönliche Unabhängigkeit der Gouverneure ist nicht gesichert, und Sanktionen bei Verletzung des Stabilitätsziels fehlen.“¹⁸³

Die Frage ist nun, ob sich entgegen den Prophezeiungen der 60 Ökonomen unter den Mitgliedern des EZB-Rats eine Art „esprit de corps“¹⁸⁴ bzw. eine „epistemic community“¹⁸⁵ herausbildet, die ihre Entscheidungen unabhängig von nationalen Präferenzen, ausschließlich auf der Grundlage ihrer Sachkenntnis trifft und sich nicht zu ‚Trojanischen Pferden‘ der jeweiligen nationalen Regierung machen läßt. Sicherlich ist bzw. war es vor allem in der Anfangsphase der dritten Stufe der WU schwierig, die ‚Heimatbrille‘ abzulegen und losgelöst von Äußerungen und etwaigen Aufforderungen Entscheidungen zu treffen, die vielleicht nicht im Sinne des nationalen aber wohl des europäischen Interesses sind. Auch die auf fünf Jahre begrenzte Amtszeit der nationalen Notenbankpräsidenten, die eine Möglichkeit zur Wiederberufung einschließt,¹⁸⁶ könnte ein

¹⁸¹ ‚Streit um Chefposten‘, in: Der Spiegel vom 6.4.1998, S. 115.

¹⁸² ‚Großer Andrang auf die EZB-Chefsessel‘, in: ‚taz‘ vom 7.4.1998, S. 8.

¹⁸³ Manifest von 60 deutschen Wirtschaftswissenschaftlern gegen Maastricht, (1993), abgedruckt in: Krägenau, Henry/ Wetter, Wolfgang, (1993), a.a.O., Dokument 81.Punkt 5.

¹⁸⁴ Schmidhuber, Peter, (1998), ‚Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion und das Problem der Glaubwürdigkeit‘, in: Caesar, Rolf/Scharrer, Hans-Eckart (Hrsg.), (1998), a.a.O., S. 205.

¹⁸⁵ Haas, Peter M., (1992), ‚Introduction: epistemic communities and international policy coordination‘, in: International Organization, vol. 4, S. 1-35. Haas definiert eine ‚epistemic community‘ „as a network of professionals with recognized expertise and competence in a particular domain and an authoritative claim to policy-relevant knowledge within that domain or issue-area.“ Vgl. S. 3 des Artikels.

¹⁸⁶ Vgl. Art. 14 Abs. 2 der Satzung.

Einfallstor zur Einflußnahme auf Entscheidungen der EZB sein, falls der amtierende Notenbankpräsident daran interessiert ist, wieder in dieses Amt berufen zu werden.¹⁸⁷

Es kann aber wiederum den nationalen Regierungen nicht verwehrt sein, Kontakt mit den von ihnen ernannten Zentralbankpräsidenten aufzunehmen, um Wünsche zu äußern, Sorgen vorzutragen oder Stellungnahmen abzugeben, die den Aufgabenbereich des EZB betreffen. All diese Einwirkungen fallen jedoch nur unter die zulässige Reichweite der ‚Nichtbeeinflussung‘, wenn es sich um Überzeugungsarbeit handelt, die in einem Streitgespräch mit sachlichen, im Zusammenhang mit der Aufgabe der Währungshüter stehenden Argumenten geführt wird. Die Grenze zur Beeinflussung wird jedoch dann überschritten, wenn der Bereich der argumentativen Diskussion verlassen und mit unzulässigen Manipulationen gearbeitet wird. Dies wäre z.B. der Fall, wenn Druckmittel eingesetzt, wenn mit Verhaltensmaßregeln gedroht oder vergleichbare Manipulationsmethoden verwendet würden.

Sobald Überzeugung von Druck abgelöst wird, ist die Grenze des unter Art. 107 EGV akzeptablem überschritten.¹⁸⁸

Erste Versuche einer Einwirkung seitens eines Politikers auf den EZB-Rat insgesamt wurden noch im auslaufenden Jahre 1998 unternommen. Im Oktober/November 1998 forderte der damalige deutsche Finanzminister Oskar Lafontaine eine Senkung der deutschen Leitzinsen mit der Begründung, „mehr Impulse für das Wirtschaftswachstum“¹⁸⁹ zu geben. Er verlangte wiederholt von den für die Geldpolitik Verantwortlichen, aktiv für eine Stimulierung der binnenwirtschaftlichen Nachfrage und den Abbau von Arbeitslosigkeit – im Sinne der keynesianischen Volkswirtschaftslehre – tätig zu werden und schloß finanzpolitische Expansionsmaßnahmen nicht aus, wenn die Geldpolitik sich verweigere.¹⁹⁰ Diese Angriffe zielten jedoch weniger auf die Bundesbank in den letzten beiden Monaten ihrer nationalen geldpolitischen Verantwortung als vielmehr auf die EZB ab¹⁹¹ und kratzten an der von Lafontaines Vorgänger durchgesetzten ‚Entpolitisierung‘ der europäischen Geldpolitik.¹⁹² Lafontaine berief sich dabei auf das Recht, „daß die demokratisch gewählten Organe in der Lage sein müßten, über die Währungspolitik zu diskutieren.“¹⁹³ Er betonte, man dürfe sich nicht auf die Frage der Unabhängigkeit der

¹⁸⁷ Winterberg, Jörg M., (1997), ‚Zentralbankunabhängigkeit und Geldwertstabilität in der EU‘, in: Außenpolitik, Bd. 48, S. 211-219, hier: S. 216/217.

¹⁸⁸ Vgl. hierzu Stadler, Rainer, (1996), a.a.O., S. 124 und Smits, René, (1997), a.a.O., S. 172. Beide sind der gleichen Meinung.

¹⁸⁹ Jahreswirtschaftsbericht 1999 der Bundesregierung, Ziffer 141.

¹⁹⁰ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 1999/2000, Wiesbaden 16. November 1999, Ziffer 264.

¹⁹¹ Vgl. ‚Konflikt um die politische Kontrolle des Geldes‘, in: Wirtschaftswoche vom 4.11.1998.

¹⁹² Pflüger, Friedbert, (1999), ‚Europa muß Weltmacht werden- Weichenstellungen der deutschen Ratspräsidentschaft‘, in: Internationale Politik, Bd. 1, S. 53-58, hier: S. 55.

¹⁹³ Agence Europe vom 18.2.1999

EZB versteifen: Jeder habe seine Ansicht und niemand werde in seiner Unabhängigkeit gefährdet.¹⁹⁴

Diesen Versuchen der ‚Diskussion‘ bzw. Einflußnahme folgten direkte Stellungnahmen. So antwortete der damalige Präsident der Europäischen Kommission Jacques Santer in einem Brief auf eine Anfrage des Vorsitzenden der CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament, Ingo Friedrich, der auch stellvertretender CSU-Parteivorsitzender ist, daß die „Kommission größten Wert auf die strikte Einhaltung der EU-Bestimmungen über die Unabhängigkeit der Zentralbanken“¹⁹⁵ lege.

Ebenso äußerte sich der ehemalige Kommissar für Wirtschaft und Währung, Yves-Thibault de Silguy, und stellte klar, daß die EZB keine Weisungen von EU-Regierungen entgegennehmen dürfe und Weisungen noch nicht einmal erteilt werden dürften.¹⁹⁶

Aber auch von der EZB selbst kamen eindeutige Stellungnahmen bezüglich der Angriffe Lafontaines. So antwortete das Direktoriumsmitglied Tommaso Padoa-Schioppa auf die Frage nach der Kritik an der EZB:

„Wenn eine politische Kraft die Regierung übernimmt, nachdem sie sich lange Zeit in der Opposition befunden hatte, mißtraut sie häufig den bereits bestehenden Machtstrukturen. (...) Dieser Beginn der Regierung Schröder stellt die normale Anlaufzeit einer neuen Mannschaft dar....“

Aber er fügte auch hinzu:

„Ich persönlich würde es als Fehler betrachten, wenn die Zentralbanker jede Kritik als Majestätsbeleidigung ansehen würden. *Unabhängigkeit bedeutet nicht Immunität gegen Kritik.*“¹⁹⁷

Auch Wim Duisenberg selbst empfand es in diesem Zusammenhang „als ganz normal, daß Politiker hin und wieder ihre Auffassung über die Zinspolitik der Währungshüter äußern“, fügte dem hinzu: „Aber es ist ebenso normal, daß wir nicht darauf hören“.¹⁹⁸

Anders bewertet der Sachverständigenrat in seinem Jahresgutachten 1999/2000 die Handlungen Lafontaines. Er hatte bereits in früheren Gutachten darauf aufmerksam gemacht, daß Politiker versucht sein könnten, die durch den Maastricht-Vertrag garantierte Unabhängigkeit der EZB zu mißachten.

„Gedacht wurde an Regierungen anderer Länder. Daß Deutschland den Anfang machen würde, hat überall in Europa überrascht und Irritationen ausgelöst.“¹⁹⁹

Die EZB sei durch diesen politischen Druck in ein Dilemma geraten, denn ohne ihr Ansehen aufs Spiel zu setzen, konnte sie fürs Erste die Leitzinsen nicht senken, selbst wenn sie darin eine situationsgerechte Maßnahme gesehen hätte.

¹⁹⁴ Vgl. Agence Europe vom 19.1.1999.

¹⁹⁵ ‚Über die Unabhängigkeit der EZB wachen‘, in: FAZ vom 17.11.1998, Seite 17.

¹⁹⁶ Vgl. ‚EU-Kommission betont Unabhängigkeit der EZB‘, in: FAZ vom 4.11.1998, S. 17.

¹⁹⁷ Agence Europe vom 4.12.1998.

¹⁹⁸ Vgl. ‚Eichel besucht die Europäische Zentralbank‘, in: FAZ vom 7.4.1999, S. 18.

¹⁹⁹ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 1999/2000, Wiesbaden 16. November 1999, Ziffer 264.

Am 8. April 1999 senkte die EZB die Zinsen kräftig (von 3 % auf 2,5 % für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte, von 4,5 % auf 3,5 % für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und von 2 % auf 1,5 % für die Einlagefazilität²⁰⁰). Kurioserweise erfolgte diese Zinssenkung nach dem Rücktritt Lafontaines und dem damit einhergehenden Ende des politischen Drucks, so daß diese Zinssenkung sehr intensiv diskutiert und analysiert wurde. Dem EZB-Rat wurde vorgeworfen, er habe die Zinsen zu spät gesenkt, denn nach der allgemeinen Konjunkturlage sei eine frühere Zinssenkung angebracht gewesen.²⁰¹ „Die starke Zinssenkung erfolgt wegen der politischen Querelen spät“²⁰² – solche und ähnliche Vorwürfe mußten sich die Währungshüter in den Tagen nach der Zinsentscheidung gefallen lassen.

Die Entscheidung, der sich die meisten der 17 EZB-Ratsmitglieder angeschlossen hätten, habe nichts mit dem Wechsel im Bonner Finanzministerium zu tun: „Unsere Entscheidungen werden für ganz Europa und nicht für ein Land oder einen Finanzminister gemacht.“, sagte Wim Duisenberg in einem Interview.²⁰³

Dieses Fallbeispiel verdeutlicht, wie schwer es ist, die Grenze zwischen Beeinflussung und bloßer Diskussion zu ziehen. Diesem doch sehr direkten Aufforderungsversuch an die EZB, ihre Zinspolitik an den Bedürfnissen eines Landes (Deutschland) auszurichten, folgten keine weiteren Anstrengungen. Es bleibt aber festzuhalten, daß die EZB weiterhin nachweisen muß, gegen mögliche Angriffe resistent zu sein.

Transparenz und Rechenschaftspflicht

Eine Zentralbank sollte ihre Geldpolitik möglichst transparent und glaubwürdig durchführen und der Öffentlichkeit gegenüber begründen. Ist dies nicht der Fall, und die Zentralbank hat es nicht geschafft, in Zeiten niedriger Inflationsraten eine gewisse Reputation zu erlangen, so wird sie in wirtschaftlich schlechten Zeiten Schwierigkeiten bekommen, die Glaubwürdigkeit und Sinnhaftigkeit ihrer Geldpolitik zu vermitteln.²⁰⁴

Sowohl die gewählte geldpolitische Strategie als auch die Beweggründe für ihre monetären Entscheidungen sollten den Wirtschaftssubjekten klar dargelegt werden. Um diese Anforderungen zu erfüllen, wurden der EZB im Vertrag bzw. im Protokoll strenge

²⁰⁰ Eine ausführliche Erklärung der geldpolitischen Instrumente des ESZB liefert das von der EZB herausgegebene ‚Buch‘: Die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3- Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des ESZB, September 1998. Hier finden sich auch die Kriterien für die Zulassung von Geschäftspartnern u.v.m.

²⁰¹ Vgl. Häring, Norbert, ‚Richtig und überfällig‘, in: Börsen-Zeitung, vom 9.4.1999, abgedruckt in: Deutsche Bundesbank/Auszüge aus Presseartikeln, Nr. 22 vom 9.4.1999, S. 3. Ebenso äußerte sich Herr Ulrich Schröder im Interview am 12.11.1999.

²⁰² Agence Europe vom 9.04.1999.

²⁰³ ‚Von 3,0 auf 2,5 Prozent: Entscheidung der Zentralbank überrascht‘, in: Wirtschaftswoche vom 9.4.1999.

²⁰⁴ Vgl. generell zur Reputation einer Zentralbank folgende Dissertation: Henning, Iris, (1997), Die Reputation einer Zentralbank, Frankfurt a. M.

Berichtspflichten auferlegt, die sogar übertroffen werden. Verpflichtet ist sie zur Erstellung und Veröffentlichung einer wöchentlichen konsolidierten Bilanz des Eurosystems, eines Quartalsberichtes und eines Jahresberichtes.²⁰⁵

Darüber hinaus hält der Präsident der EZB nach der ersten EZB-Ratssitzung eines jeden Monats eine Pressekonferenz ab, bei der er eine ausführliche Erklärung zur Einschätzung der wirtschaftlichen Lage und der *Aussichten* für die Preisentwicklung durch den EZB-Rat abgibt und anschließend für Fragen zur Verfügung steht. Das Abhalten dieser Pressekonferenzen hinterließ in den USA einen so nachhaltigen Eindruck, daß die amerikanische Notenbank (*Fed*) überlegt, „im Bemühen um mehr Transparenz, nach dem Vorbild der EZB Pressekonferenzen im Anschluß an die Sitzungen des Offenmarktausschusses abzuhalten.“²⁰⁶ Gleichzeitig wurde die Politik der britischen Zentralbank, die im Gegensatz zur EZB Sitzungsprotokolle und konkrete Inflationsprognosen veröffentlicht – und auf die Kritiker der EZB gerne verweisen – von einem britischen (!) Forschungsinstitut und dem IWF in zwei Studien als „inkonsistent“ und „intransparent“ kritisiert.²⁰⁷ Diese regelmäßigen Stellungnahmen des Präsidenten der EZB werden durch die Veröffentlichung des Monatsberichts ergänzt, der in alle EU-Sprachen übersetzt wird. Der Monatsbericht soll der Öffentlichkeit und den Finanzmärkten eine eingehende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage geben und sie in Aufsätzen über die Struktur der Wirtschaft und aktuelle, für die einheitliche Geldpolitik relevante Themen informieren. Der Ansicht eines Professor für allgemeine Volkswirtschaftslehre nach sind die Monatsberichte der EZB so qualifiziert und aktuell, daß es momentan kein Lehrbuch gäbe, das diese Monatsberichte ersetze.²⁰⁸

Außerdem informieren die Mitglieder des EZB-Rats die Öffentlichkeit in Vorträgen über die Geldpolitik und die Wirtschaft. Arbeitspapiere und technische Analysen von EZB-Mitarbeitern werden zur fachlichen Begutachtung und wissenschaftlichen Auswertung veröffentlicht. Zuletzt sei noch auf die professionelle mehrsprachige Homepage der EZB verwiesen, die täglich aktualisiert wird und einen hervorragenden Überblick über die EZB und ihre Tätigkeiten gibt.²⁰⁹ Die Öffentlichkeit hat also vielfältige Möglichkeiten, sich über die Arbeit der EZB zu informieren. Und daß sie diese Möglichkeiten wahrnimmt, belegt eine Umfrage zum Bekanntheitsgrad von neun EU-Institutionen und das Vertrauen in diese. Bezüglich des Bekanntheitsgrades nimmt die EZB nach dem Europäischen Parlament und der Kommission den dritten Platz ein.²¹⁰

²⁰⁵ Vgl. Art. 15 Abs. 1 und 2 der Satzung.

²⁰⁶ Ramm, Ulrich, ‚Die Illusion des Rechenbaren‘, in: FAZ vom 17.01.2000, S. 27.

²⁰⁷ Ebd.

²⁰⁸ Vgl. Interview mit Prof. Dr. Manfred Feldsieper am 9.11.1999 in Köln.

²⁰⁹ Internetadresse: www.ecb.int

²¹⁰ Vgl. Europäische Kommission, Eurobarometer, 51, Frühjahr 1999, S. 13.

Auch in Sachen Vertrauen genießt die EZB nach dem Parlament und dem Europäischen Gerichtshof das drittgrößte Ansehen bei den Befragten. Es scheint, als ob die EZB ihre Arbeit bis jetzt gut und nachvollziehbar durchgeführt hat.

Es gibt jedoch auch Kritiker, die sich insbesondere über mangelnde Transparenz des geldpolitischen Konzeptes, aber auch der geldpolitischen Entscheidungen beklagen.²¹¹ Die Zwei-Säulen-Strategie, auf der die Geldpolitik der EZB ruht, sei nicht verständlich genug. Die erste Säule der Strategie – die Geldmengenentwicklung – wird präzise bekannt gegeben und kann mit dem Referenzwert, den die EZB vorgibt, verglichen werden.²¹² Die Bewertung und Gewichtung der einzelnen Indikatoren, aus denen die EZB ihre interne Inflationsprognose (zweite Säule) errechnet, die sie jedoch nicht veröffentlicht, bleibe jedoch sehr undurchsichtig, so der Vorwurf der Kritiker. Diese Indikatoren müßten besser erläutert werden. Dem kann jedoch entgegen gehalten werden, daß diese Indikatoren aufgrund ständiger Strukturveränderungen variieren können, und es deswegen nicht zu einer steigenden Transparenz beitragen würde, sie offen zu legen, da in einer künftigen Betrachtungsperiode völlig andere Variablen den Ausschlag für eine geldpolitische Entscheidung geben könnten.²¹³ Würde die EZB z.B. eine konkrete Inflationsprognose abgeben, so müßte sie immer dann handeln, wenn die reale Inflationsrate vom vorgegebenen Inflationsziel abweicht. Die Wirtschaftssubjekte könnten die Geldpolitik dann besser nachvollziehen und erhielten somit eine Orientierung über den geldpolitischen Kurs.²¹⁴

Ein anderer Vorwurf an die EZB besteht in der Kritik an den von einander differierenden Äußerungen zum Wechselkurs des Euro an den Finanzmärkten, die unnötige Verwirrungen gestiftet haben.²¹⁵ Diese Vorwürfe sind jedoch mit Vorbehalt zu bewerten, da es sich bei den Kritikern meistens um Euro-Skeptiker ‚der ersten Stunde‘ handelt.

²¹¹ Vgl. zu dieser Kritik z.B. FAZ vom 23.11.1999, in der eine Umfrage, die das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Mannheim, unter Finanzexperten aus Banken, Versicherungen und Industrieunternehmen durchgeführt hat, seine Erwähnung findet. Vgl. auch FAZ vom 25.11.1999, Frankfurter Rundschau vom 5.11.1999, S. 13 sowie auch Ulrich Schröder im Interview.

²¹² Der Referenzwert für den gleitenden Dreimonatsdurchschnitt der Zwölfmonatsraten der Geldmenge M3 liegt bei 4,5 %.

²¹³ Vgl. Ramm, Ulrich, ‚Die Illusion des Rechenbaren‘, in: FAZ vom 17.01.2000, S. 27.

²¹⁴ Vgl. Tigges, Claus, ‚Geldstrategie auf dem Prüfstand‘, in: FAZ vom 19.01.2000, S. 15.

²¹⁵ Vgl. z.B. ‚Zinsbeschluß erzeugt unterschiedliches Echo‘, in: Frankfurter Rundschau vom 5.11.1999, S. 13.

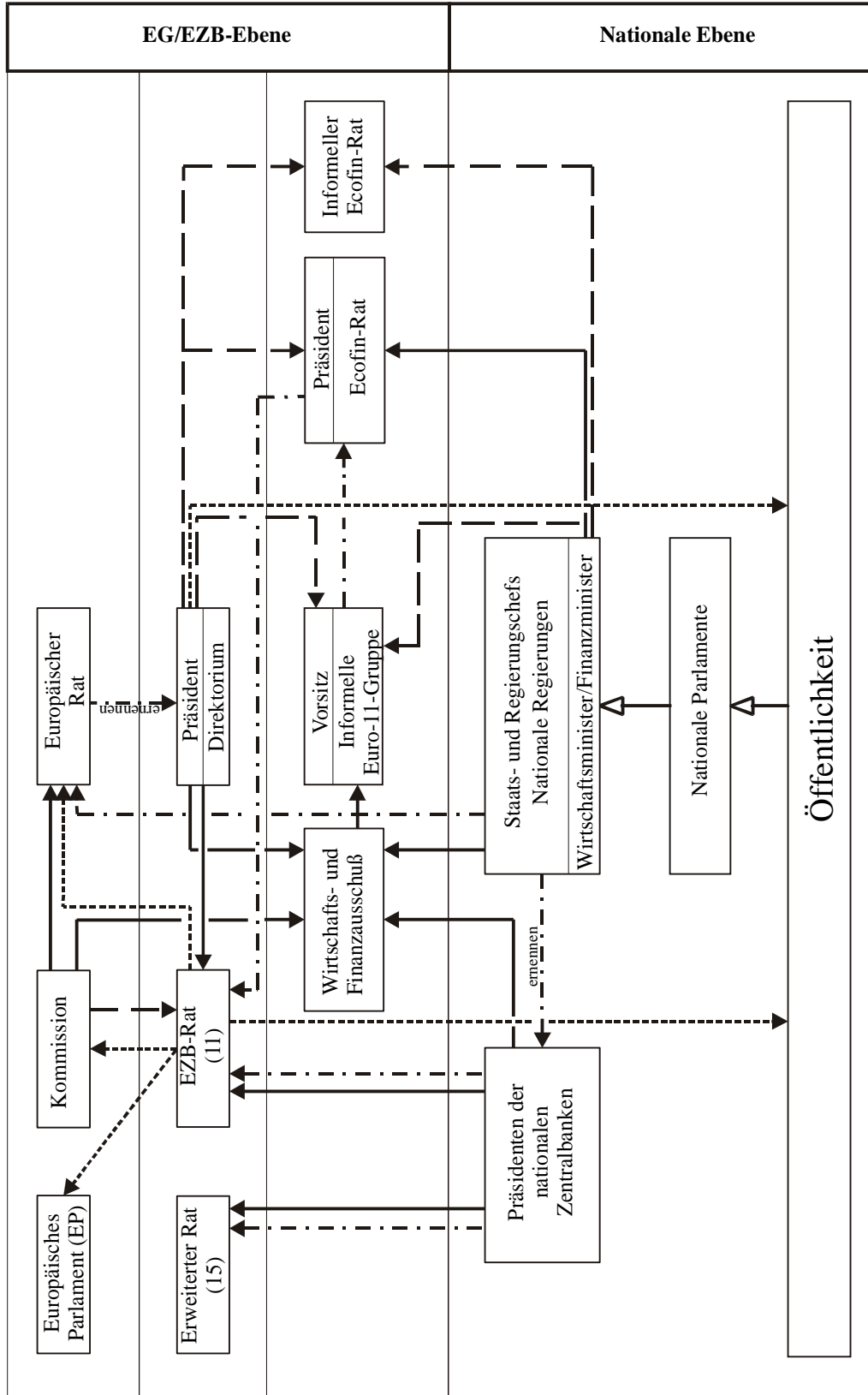
Insgesamt kann man feststellen, daß die EZB trotz aller Versuche der ‚Miesmacherei‘ über sämtliche Medien mit der Öffentlichkeit in den Teilnehmerstaaten in klarer und transparenter Weise kommuniziert und so den Anforderungen der Transparenz und Rechenschaftspflicht weitestgehend nachkommt.²¹⁶

4.2. Interaktion mit der EG-Ebene

Die EZB agiert bzw. steht in Verbindung mit einer Vielzahl an Gremien, in denen sich Vertreter der EU-Mitgliedstaaten auf EG-Ebene treffen. Hierzu gehören die Euro-11-Gruppe, der formelle und informelle ECOFIN-Rat, der Wirtschafts- und Finanzausschuß, der Europäische Rat, das Parlament und die Kommission. Durch diese Verzahnung ist – wie bei der Beziehung EZB-nationale Ebene – eine beiderseitige Kontrolle und Einflußnahme möglich, die nachfolgend erläutert werden sollen. Dem soll jedoch wieder – zur besseren Darstellung dieser komplizierten Beziehungen – eine Graphik vorausgehen (Graphik 3).

²¹⁶ So beantwortete sogar ein Mitarbeiter der EZB-Presseseite in der ‚Harald-Schmidt-Show‘ am 2.2.2000 telefonisch eine Frage des Showmasters bezüglich des Wechselkurses zwischen dem Euro und dem US-Dollar.

Graphik 3: Die Europäische Zentralbank (EZB) und ihr Beziehungsgeflecht



Quelle: eigene Darstellung; © M. Kroll 2000

Legende:

Teilnahme mit Stimmrecht: —▶

Teilnahme ohne Stimmrecht: - - -▶

Mögliche Einflüsse: - · - · -▶

Berichts-/Rechenschaftspflicht: - · - · -▶

Geht daraus hervor: - - -▶

4.2.1. Einflußnahme durch die Euro-11-Gruppe als ‚Wirtschaftsregierung‘?

Während der Verhandlungen über den Maastricht-Vertrag im Jahre 1991 hatten die französischen Regierungsvertreter eine ‚Europäische Wirtschaftsregierung‘ (*gouvernement économique*) gefordert, die die unabhängige EZB ergänzen sollte. Die Intention war, eine „reale wirtschaftliche und politische Macht“²¹⁷ als Gegenpol zur technokratischen Zentralbank zu schaffen. Diese Wirtschaftsregierung sollte Leitlinien erlassen, in deren Rahmen sich die EZB zu bewegen hätte. Die Zeit schrieb im Oktober 1998:

„Seit Maastricht hat sich die französische Regierung dafür stark gemacht, den *Stabilitätsfetischisten* in Bundesbank und EZB als Widerpart eine Art europäische Wirtschaftsregierung gegenüberzustellen.“²¹⁸

Die Gegner eines solchen Stabilitätsrats begründeten ihre Haltung vor allem mit der Sorge, daß eine solche Institution Druck auf die EZB ausüben könnte, um diese zu einer laxeren Geldpolitik zu bewegen.

Nach Ansicht François Mitterands, damaliger französischer Staatspräsident, der die Währungspolitik zur Chefsache deklariert hatte, da man seiner Meinung nach ein derart wichtiges Politikfeld nicht den Spezialisten übertragen dürfe,²¹⁹ sei es der Europäische Rat, der über die Wirtschafts- und auch die Geldpolitik zu bestimmen habe. Die Vertreter der EZB bezeichnete er als „Techniker“, die lediglich die auf der politischen Ebene (vom Europäischen Rat) gefaßten Beschlüsse „als Befehlsempfänger“ umzusetzen hätten.²²⁰

Diese Vorstellungen haben sich in den Vertragsverhandlungen nicht durchgesetzt, da in ihnen der Versuch einer zentralen Wirtschaftslenkung gesehen wurde. Hinzu kam, daß die Begründung, die EZB müsse ein wirtschaftspolitisches Gegengewicht erhalten, den Verdacht aufkommen ließ, Frankreich stelle die Unabhängigkeit der Geldpolitik in Frage. Diese Vorwürfe wies die französische Regierung wiederholt zurück.²²¹

Ähnliche Forderungen traten Mitte 1996 bei den Beratungen über den von deutscher Seite vorgeschlagenen Stabilitätspakt zur Sicherung der Haushaltsdisziplin nach Eintritt in die WU zu Tage. Frankreich befürwortete diesmal die Implementierung eines ‚Stabilitäts- und Wachstumsrates‘, der auf der Ebene der Finanzminister sowie der Staats- und Regierungschefs stattfinden sollte.

Auch von deutscher Seite, explizit vom damaligen Finanzminister Theo Waigel, wurde vorgeschlagen, einen ‚europäischen Stabilitätsrat‘ zu bilden, der die Einhaltung des Stabilitätspaktes überwachen sollte und besonders über Ausnahmefälle bei der Verhängung

²¹⁷ Zur Diskussion der französischen Position vgl. Krägenau, Henry/Wetter, Wolfgang, (1993), a.a.O., S. 63ff.

²¹⁸ Gehrman, Wolfgang, ‚Die Politik kehrt zurück‘, in: Die Zeit vom 1.10.1998.

²¹⁹ Vgl. Fricke, Rolf, ‚Das Kabinett in Paris fordert eine einheitliche Währung‘, in: Handelsblatt vom 12.12.1990, S. 10.

²²⁰ Vgl. ‚Europäische Zentralbank als Befehlsempfänger der Politik‘, in: FAZ vom 11.09.1992, S.13.

von Sanktionen zu entscheiden hätte. Angesichts der historisch vorbelasteten Diskussion in Frankreich um ein ‚*gouvernement économique*‘ rückte das Bundesfinanzministerium jedoch von diesem Konzept ab und plädierte fortan für einen ‚informellen Stabilitätsrat‘.

Die Franzosen erhielten weiterhin nicht viel Unterstützung für ihren Vorschlag, da andere Mitgliedstaaten, insbesondere Großbritannien, die bereits bestehenden Organe der EU, explizit den ECOFIN-Rat, für die geeigneten Gremien zur Beratung der anstehenden Themen hielten. Auch Schweden, Dänemark und Griechenland sprachen sich darüber hinaus gegen einen solchen Rat aus, da sie befürchteten, dieser könne zu einem exklusiven WU-Gremium werden, in dem finanzpolitische Beschlüsse getroffen werden, deren wirtschaftliche Folgen letztlich auch die Nichtmitglieder der WU treffen würden. Diese Sorge wurde jedoch durch die Zusicherung ausgeräumt, daß die Nichtmitglieder als Beobachter an den Treffen dieser Gruppe teilnehmen könnten.²²²

In Vertretung für das Europäische Parlament (EP) schlug Christa Randzio-Plath, Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des EP, vor, die vom EP gewählte Europäische Kommission die Wirtschaftspolitik bestimmen zu lassen, da die Kommission doch als ‚Exekutive‘ der EU der natürliche Gegenpart der EZB sei.²²³

Für die Einrichtung eines Stabilitätsrats sprächen vor allem zwei Argumente:

- Ein Stabilitätsrat könnte die EZB in der Auseinandersetzung mit der öffentlichen Meinung unterstützen. Da die EZB als einzige europäische Institution mit einer makroökonomischen Verantwortung notgedrungen jede Kritik über die europäische Wirtschaftsentwicklung auf sich ziehen würde, und solange die Arbeitslosigkeit Europas dringlichstes Problem bleibt, würde dies bedeuten, daß die EZB ständig der Forderung nach einer expansiven Geldpolitik ausgesetzt sein würde. Die Implementierung eines Stabilitätsrates der Regierungen würde bedeuten, daß die Regierungen die Verantwortung für die Arbeitslosigkeit gegenüber der Öffentlichkeit vertreten müßten und daher Kritik von der EZB ablenken würden.
- Die wirtschaftspolitische Diskussion zwischen EZB und den fiskalpolitischen Entscheidungsträgern würde durch die Einrichtung eines solchen Rates strukturierter und transparenter sein. Die Kommunikation würde nicht spontan erfolgen und für die

²²¹ Vgl. Schönfelder, Wilhelm/Thiel, Elke, (1998), ‚Stabilitätspakt und Euro-X-Gremium – Die stabilitätspolitische Untermauerung der WWU‘, in: Integration, Bd. 2, S. 69-76, hier: S. 69.

²²² Vgl. von Hagen, Jürgen, (1998), ‚Von der Deutschen Mark zum Euro‘, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Bd. 24, S. 35-46, hier: S. 44.

²²³ Randzio-Plath, Christa, (1997), ‚Bedarf die Europäische Union einer Wirtschaftsregierung?‘, in: Wirtschaftsdienst, Bd. VIII, S. 435-439, hier: S.436/437.

Öffentlichkeit intransparent sein, sondern erhöhe das Vertrauen in die EZB und würde sie so eher stärken als schwächen.²²⁴

Nach langer Diskussion und unter Berücksichtigung sämtlicher ‚Für‘ und ‚Wider‘ wurden auf dem Gipfeltreffen in Luxemburg im Dezember 1997 vom Europäischen Rat in seinen Schlußfolgerungen und der „Entschliebung des Europäischen Rates über die wirtschaftspolitische Koordinierung in der dritten Stufe der WWU“ folgende Vereinbarungen getroffen:

- Der ECOFIN-Rat bleibt das zentrale Gremium, das für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten zuständig und befugt ist, die Grundzüge der Wirtschaftspolitik, die das Hauptinstrument der wirtschaftspolitischen Koordinierung darstellen, zu formulieren und verabschieden.²²⁵
- Die Minister der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Staaten können in *informellem Rahmen* Fragen erörtern, die in Zusammenhang mit ihrer gemeinsam getragenen besonderen Verantwortung für die gemeinsame Währung stehen. Zu diesen informellen Treffen werden die Kommission, und *gegebenenfalls* die EZB, eingeladen.²²⁶

Aus diesem *informellen Rahmen* ist die sogenannte ‚Euro-X-Gruppe‘ entstanden, ein informelles Beratungs- und Koordinierungsgremium, wobei das ‚X‘ für die damals noch unbekannte Anzahl der Teilnehmer an der WWU stand.

Gerade wegen des informellen Charakters wird bewußt nicht von einem ‚Rat‘, sondern von einer *Gruppe* gesprochen, die kein eigenes Sekretariat, kein Statut und keine Geschäftsordnung hat. Inhaltlich vorbereitet werden die Treffen von den Mitgliedern des Wirtschafts- und Finanzausschusses, wodurch auch die Länder beteiligt sind, die noch nicht zur Euro-Zone gehören. Aus praktischen Gründen tagt die Euro-11-Gruppe, also die Wirtschafts- und Finanzminister der Euro-Zone, jeweils *unmittelbar vor* den regulären Sitzungen des ECOFIN-Rates. Den Vorsitz übernimmt die jeweilige Ratspräsidentschaft; wenn diese bei einem Land liegt, das den Euro noch nicht eingeführt hat, übernimmt jener Teilnehmerstaat, der als nächster die Ratspräsidentschaft ausübt, den Vorsitz. Die Euro-11-Gruppe hat keine formelle Entscheidungsgewalt,²²⁷ sondern ist bloß ein Beratungs- und Koordinationsgremium.

Mitte 1998 kamen nochmals Forderungen aus Frankreich, diesmal von Valéry Giscard d'Estaing, dem ehemaligen französischen Staatspräsidenten von 1974-1981, welchem in

²²⁴ Vgl. von Hagen, Jürgen, (1998), a.a.O., S. 45.

²²⁵ Anlagen I zu den Schlußfolgerungen des Vorsitizes des Europäischen Rates von Luxemburg 12./13. Dezember 1997, Punkt 6.

²²⁶ Ebd.

²²⁷ Vgl. Glomb, Wolfgang, (1998), ‚Bedarf die Wirtschafts- und Währungsunion einer gemeinsamen „Wirtschaftsregierung“?, in: Caesar, Rolf/Scharrer, Hans-Eckart, (1998), a.a.O., S. 15-24, hier: S. 17.

der gemeinsamen europäischen Währung ein „Ort der wirtschaftspolitischen Debatte“²²⁸ fehle und deshalb einen parlamentarischen Ausschuß, der aus Europaabgeordneten aus den Euro-Mitgliedstaaten und nationalen Parlamentariern bestehen sollte, als geeignetes Gremium vorschlug. Seinen Sitz sollte dieser Ausschuß in Paris haben – als Gegengewicht zur EZB in Frankfurt.

In einem Interview antwortete der ehemalige Kommissar für Wirtschaft und Währung de Silguy auf die Frage, welchen *Einfluß* die Euro-11-Gruppe ausüben könnte, daß dort ein „sehr eingehender Meinungs austausch zu Themen wie Wirtschaftspolitik und Wechselkurse“ stattfinde, „und zwar im Geiste einer Offenheit, die auf den normalen Ratssitzungen, wo die Delegationen viel größer sind, nicht unbedingt möglich ist.“²²⁹

Nach Ansicht des interviewten Mitarbeiters der Kommission gibt es keinen wirtschaftlichen Grund, der die Existenz der Euro-11-Gruppe rechtfertigt, es seien rein politische Gründe gewesen, dieses Forum einzurichten. Wirtschaftspolitische Details könnten auch im ECOFIN-Rat diskutiert werden, selbst wenn es dabei primär um die Euro-Zone ginge. Probleme mit dem Wechselkurs seien für Großbritannien genauso interessant wie für die anderen Länder. Und genau das sei eine der Intentionen gewesen, als man ‚Euro-11‘ geplant hatte: Großbritannien sollte ins Abseits gestellt werden und durch diesen Ausschluß indirekt gezwungen werden, an der WU teilzunehmen.

Der einzige Grund, der die regelmäßigen Treffen der Euro-11-Gruppe rechtfertige, sei, den ECOFIN-Rat mittelfristig auszuhöhlen und zu schwächen, denn die Themen, die bereits in der Euro-11-Gruppe besprochen wurden, würden nicht noch einmal vom Rat diskutiert werden. Der Kommissionsmitarbeiter prognostiziert für das zweite Halbjahr dieses Jahres, wenn Frankreich die EU-Ratspräsidentschaft übernimmt, eine Institutionalisierung der Euro-11-Gruppe. Frankreich werde dies forcieren und würde im Gegenzug auf den Posten des EZB-Präsidenten verzichten. Es fände quasi ein ‚Deal‘ statt.²³⁰

Analysiert man das vergangene Jahr, so stellt man fest, daß, obwohl im Januar 1999 noch angekündigt wurde, „diese Zusammenkünfte (der Euro-11-Gruppe, Anm. d. Verf.) so selten wie möglich stattfinden (zu) lassen, um die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten, allen voran das Vereinte Königreich, nicht vor den Kopf zu stoßen“²³¹, jeder ECOFIN-Ratssitzung ein Treffen der Euro-11-Gruppe voranging.²³² Zudem betonte der

²²⁸ Vgl. Fharun, Joachim, ‚Gegengewicht zur EZB gefordert‘, in: ‚taz‘ vom 15.7.1998, S. 7.

²²⁹ Vgl. ‚Drei Fragen zur Euro-Elf-Gruppe an Yves-Thibault de Silguy‘, in: Info-Euro, 9/1998, S.1.

²³⁰ Interview mit einem Mitarbeiter der Kommission am 22.11.1999 in Brüssel.

²³¹ Vgl. Agence Europe vom 15.1.1999.

²³² Bei einer Recherche der Agence Europe des vergangenen Jahres konnte man feststellen, daß am Morgen vor den ECOFIN-Ratssitzungen immer auch ein Treffen der Euro-11-Gruppe stattfand.

Europäische Rat von Köln in seinen Schlußfolgerungen noch ausdrücklich die Wichtigkeit der Euro-11-Gruppe:

„Im Euro-Bereich wird die Verstärkung des Dialoges in der Euro-11-Gruppe einen Beitrag zur Verwirklichung eines besser ausgewogenen Policy Mix leisten“²³³

Gerade wegen des informellen Charakters der Euro-11-Gruppe ist es schwierig, festzustellen, wie welche Themen dort besprochen werden und in welcher Weise die Ergebnisse anschließend vom ECOFIN-Rat aufgenommen und in einem Rechtsakt verabschiedet werden. Protokolle der Sitzungen der Euro-11-Gruppe gibt es nicht, der Pressedienst der EU faßt die besprochenen Themen jedoch zusammen, so daß man die Möglichkeit hat, grob zu erfahren, über welche Themen gesprochen wurde. Meistens sind es Themen wie die Außenvertretung der Euro-Zone, die Koordinierung der Wirtschaftspolitik, Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen und die multilaterale Überwachung, die dort den Schwerpunkt bilden.

Nur in einem von insgesamt neun Fällen fanden die Beratungen der Euro-11-Gruppe in den Protokollen der ECOFIN-Ratssitzungen ihre Erwähnung. Im Protokoll über das Treffen des Rates vom 10. Mai 1999 wird erwähnt:

„Der Rat wurde vom Vorsitz über die Beratungen der Euro-11-Gruppe informiert, die über die folgenden Themen gesprochen hat: Wechselkurs des Euro, Entwicklungen der Wirtschaftslage im Euro-Gebiet und weitere Sondierungskontakte mit den nichteuropäischen G7-Partnern über die Vertretung des Euro nach außen.“²³⁴

Die EZB ist, wenn sie zu den Treffen der Euro-11-Gruppe eingeladen wird, was jedoch nicht verpflichtend ist, durch ihren Präsidenten und/oder Vizepräsidenten vertreten und kann dort ihre Meinung zum Ausdruck bringen. Bis dato wurde sie zu jedem Treffen der Euro-11-Gruppe eingeladen und ist auch erschienen. Vorgelegte Dokumente wie z.B. der Vorschlag eines Euro-Landes über seine künftige Budgetpolitik werden von der EZB aufgegriffen und in ihrer volkswirtschaftlichen Abteilung beraten und geprüft, um dann bei einem folgenden Treffen wieder vorgelegt zu werden.²³⁵

Abschließend ist zu betonen, daß es sich bei der Euro-11-Gruppe um ein Gremium handelt, in dem Meinungen und Gedanken ausgetauscht werden, aber keine formellen verbindlichen Beschlüsse gefaßt werden und dementsprechend hoch bzw. eher niedrig der Einfluß der EZB-Vertreter sein kann.

4.2.2. Die EZB und ihre Beziehungen zum formellen und informellen ECOFIN-Rat

4.2.2.1. EZB – ECOFIN-Rat (Rat für Wirtschaft und Finanzen)

²³³ Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Köln, 3./4.6.1999, Ziff. 20.

²³⁴ Die Protokolle der ECOFIN-Ratssitzungen sind im Internet unter: <http://ue.eu.int/newsroom/rat/wirtschaftundFinanzen/> zu finden.

²³⁵ Diese Informationen stammen aus einer absolut vertraulichen Quelle, die nicht genannt werden darf.

Die Interaktion zwischen der EZB und dem Rat für Wirtschaft und Finanzen beginnt mit dem wechselseitigen Teilnahmerecht an den jeweiligen Sitzungen des anderen Gremiums. So ist es dem Präsidenten des ECOFIN-Rates erlaubt, an den Sitzungen des EZB-Rates ohne Stimmrecht teilzunehmen; er hat jedoch die Möglichkeit, dem EZB-Rat einen Antrag zur Beratung vorzulegen und so die Agenda des obersten Entscheidungsgremiums der EZB zu beeinflussen. Besonders hervorzuheben ist hierbei die Nicht-Berücksichtigung des suspensiven Vetorechts, das bei der Deutschen Bundesbank vorhanden war.²³⁶ Diese Befugnis, eine zeitlich befristete Aussetzung von Beratungen oder Beschlußfassungen verlangen zu können, forderten in erster Linie das Europäische Parlament²³⁷ und die französische Regierung.²³⁸ Ein aufschiebendes Vetorecht hätte nicht mit dem in Art. 107 EGV normierten Gebot der Nichtbeeinflussung von politischer Seite gestanden. Die Ansichten über die Bedeutung des Teilnahmerechts des Ratspräsidenten reichen von der Vermutung, es handele sich faktisch nur um ein Anhörungsrecht²³⁹ bis hin zu einer „kooperativen auf Sachargumenten aufbauenden und pressionsfreien Zusammenarbeit verschiedener supranationaler Gewaltenträger auf einer gleichgeordneten Ebene“²⁴⁰. Dabei kann es dem Ratspräsidenten im Rahmen seines Rechts, einen Antrag zur Beratung vorzulegen, nicht untersagt sein, seinen Standpunkt zu einem bestimmten Problem dezidiert darzulegen und den EZB-Rat dabei in einer konstruktiven Diskussion von der Korrektheit seiner Argumente zu überzeugen.

Nach Art. 109 b EGV wird der Präsident der EZB zur Teilnahme an den Tagungen des Rates eingeladen, für den Fall, daß dieser Fragen im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben des ESZB erörtert. Dies geschieht vor allem im Rahmen der Gesetzgebung, bei der die EZB nach Art. 105 Abs. 4 EGV (Art. 4 der Satzung) zu allen Entwürfen von Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB anzuhören ist. Darüber hinaus kann die EZB von sich aus Stellungnahmen zu den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen abgeben. Bei einer Analyse der Ratsprotokolle des Jahres 1999 stellte sich heraus, daß im vergangenen Jahr nur zweimal der Vizepräsident der EZB, also nicht der Präsident selbst, an Sitzungen des Rates teilnahm, nämlich am 10. und am 25. Mai 1999.²⁴¹

²³⁶ Vgl. § 13 Abs. 2 S. 3 BBankG.

²³⁷ Europäisches Parlament, Franz-Bericht, 14.4.1989, Anhang, Art. 7 Abs. 4; „Auf ihr (der teilnahmeberechtigten systemfremden Personen, Anm. des Verf.) Verlangen ist die Beschlußfassung bis zu zwei Wochen auszusetzen.“, zitiert in: Stadler, Rainer, (1996), a.a.O., S. 161.

²³⁸ Vgl. Französische Republik, Entwurf, 25.1.1991, Art.4.3 Abs. 1 UA 3, „Der Präsident des Rates kann den Rat des ESZB ersuchen, einen Beschluß um bis zu vierzehn Tage zu verschieben.“, zitiert in: Stadler, Rainer, (1996), a.a.O., S. 161.

²³⁹ So die Vermutung von Hagens, der glaubt, das Teilnahmerecht des Ratspräsidenten und des Kommissionsmitgliedes an den EZB-Ratssitzungen beschränke sich faktisch auf ein Anhörungsrecht; vgl. von Hagen, Jürgen, ‚Zwei Bänder für Europa‘, in: FAZ vom 7.11.1992, S. 13.

²⁴⁰ Vgl. Stadler, Rainer, (1996), a.a.O., S. 124.

²⁴¹ Vgl. die Protokolle der Ratssitzungen, in denen alle Teilnehmer aufgelistet sind, unter <http://ue.eu.int/newsroom/rat/wirtschaftundfinanzen>.

Diese beratende Funktion der EZB stellt sicher, daß ohne ihre Mitwirkung kein Rechtsakt erlassen wird, der Angelegenheiten betrifft, die unmittelbar mit dem ESZB zusammenhängen. Der ECOFIN-Rat kann also in bestimmten Bereichen nicht mehr autonom ohne Berücksichtigung der EZB Rechtsakte erlassen. Dies unterstreicht auch die Sonderstellung der EZB als eine unabhängige Einrichtung der Gemeinschaft mit ihren eigenen speziellen Befugnissen. Im Jahre 1998 wurden das EWU bzw. die EZB 64mal um Stellungnahme ersucht. 16 der daraufhin eingeleiteten Konsultationsverfahren betrafen Entwürfe für Rechtsakte der Gemeinschaft, 46 bezogen sich auf nationale Gesetzesentwürfe, die in den Kompetenzbereich des EWU bzw. der EZB fielen.²⁴² Bei 13 der 16 Konsultationsverfahren, die Entwürfe für Rechtsakte der Gemeinschaft betrafen, war es der Rat, der eine Anfrage stellte.²⁴³

Im Jahr 1999 ist die EZB kein einziges Mal vom Rat konsultiert worden.²⁴⁴ Dies deutet darauf hin, daß höchstwahrscheinlich sämtliche Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen, vor 1999 geklärt wurden.

Während in diesem Bereich die Einflußnahme, für den Fall, daß man bei einer Konsultation überhaupt von Einflußnahme sprechen kann, auf seiten der EZB liegt, kann der Bereich der Wechselkurspolitik, also der äußeren Währungspolitik, als „Einfallstor für Fremdeinflüsse“²⁴⁵ seitens des ECOFIN-Rates auf die Tätigkeit der EZB gelten, da die Kompetenz der EG zur Gestaltung der Wechselkurspolitik nicht von der EZB, sondern vom ECOFIN-Rat wahrgenommen wird.²⁴⁶ Art. 109 EGV legt dafür zwei mögliche institutionelle Verfahren als Alternativen fest: Erstens kann der ECOFIN-Rat förmliche Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem zwischen der Einheitswährung und einer Drittwährung treffen, und zweitens kann der ECOFIN-Rat allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik aufstellen. In beiden Fällen wird die EZB mittels einer Empfehlung an bzw. Anhörung durch den ECOFIN-Rat an dem Verfahren beteiligt. Bisher wurde keines der beiden Verfahren in Gang gesetzt.²⁴⁷ Der Rat muß sich zwar bemühen, „zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen“²⁴⁸, jedoch besteht die Gefahr, daß die Politiker des Rates die Wechselkurse nicht rechtzeitig

²⁴² Eine Anfrage wurde zurückgezogen, da sie einer anderen entsprach, und zwei Konsultationsverfahren wurden zusammengelegt, da sie dasselbe Thema behandelten.

²⁴³ Vgl. EZB, Jahresbericht 1998, Seite 121.

²⁴⁴ Vertrauliche Information aus der EZB; eine offizielle Veröffentlichung der Konsultationsverfahren erfolgt im Jahresbericht 1999, der im Frühjahr dieses Jahres erscheint.

²⁴⁵ Sievert, Olaf, (1993), ‚Geld, das man nicht selbst herstellen kann- Ein ordnungspolitisches Plädoyer für die Europäische Währungsunion‘, in: Bofinger, Peter u.a. (Hrsg.), (1993), Währungsunion oder Währungschaos? Was kommt nach der D-Mark?, Wiesbaden, S. 13.

²⁴⁶ Vgl. Art. 109 Abs. 1 und 2 EGV. Eine Aufzählung und historische Herleitung der Gründe, aus denen man sich für diese Regelung entschied, kann hier aus Platzgründen nicht vorgenommen werden.

²⁴⁷ Vgl. EZB, Monatsbericht Januar 2000, S. 56.

²⁴⁸ Ebd.

und ausreichend „adjustieren“²⁴⁹. Diese Regelung steht im Gegensatz zu den Forderungen, die besonders die Deutsche Bundesbank als unabdingbar und nicht disponibel aufgestellt hat.²⁵⁰ Bei politisch gewollten Verzögerungen der Wechselkursanpassung an die Marktbedingungen würde die EZB, die hier nur Konsultations- und Empfehlungsrecht besitzt, die Kontrolle über die Geldmenge verlieren, weil sie das Wechselkursniveau stabilisieren müßte.

Auch im Manifest von 60 deutschen Wirtschaftswissenschaftlern gegen Maastricht wird die Übertragung der äußeren Währungspolitik an die EZB gefordert:

„Als Voraussetzung für eine erfolgreiche Politik der Preisstabilität müßte die EZB auch die Wechselkurs-Politik gegenüber Drittländwährungen besitzen. Da diese Kompetenzübertragung nicht vorgesehen ist, besteht die Gefahr, daß über politische Einflußnahme die Wechselkurse die Geldpolitik konterkariert wird. Dies gilt gleichermaßen für die Tatsache, daß Kapitalverkehrskontrollen gegenüber Drittländern immer noch möglich sind.“²⁵¹

Deshalb muß die EZB „das letzte Wort in der Wechselkurspolitik erhalten“²⁵². Die Frage, welcher Wechselkurs mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang steht, sollte letztlich von der Institution beurteilt werden, die nach dem Vertrag für die Preisstabilität zuständig ist – nämlich von der EZB.

Anders hingegen argumentiert Bofinger, einer der Unterzeichner der Stellungnahme europäischer Wirtschaftswissenschaftler *für* die WWU. Er schreibt, daß durch die Auflage, die Preisstabilität zu beachten, ausreichend „Vorsorge für den (eher unwahrscheinlichen Fall) getroffen wird, daß der Rat die Stabilitätspolitik der EZB durch unangemessene ‚allgemeine Orientierungen‘ bezüglich der Interventionsverpflichtungen gegenüber dem Dollar (oder anderen Drittwährungen) auszuhebeln versucht“²⁵³.

Auch der Sachverständigenrat beurteilte das Verbleiben der Wechselkurskompetenz beim Rat der EU als nicht allzu tragisch. Er schrieb in seinem Gutachten 1991:

„Alles in allem ist das geringere Übel darin zu sehen, daß die Wechselkurskompetenz bei den europäischen Regierungen verbleibt. Jedoch sollten die Regierungen das Benehmen mit der Europäischen Zentralbank herstellen. Es sollte (...) mit aller Klarheit ins Bewußtsein

²⁴⁹ Vgl. Steuer, Werner, (1993), a.a.O., S. 141. Der Autor führt weiter aus, daß „alle politisch gesteuerten Wechselkurssysteme früher oder später an der Unfähigkeit der Politik scheitern. (...) So war es im Bretton-Woods-System und im europäischen Währungsverbund der 70er Jahre.“

²⁵⁰ „Die Geldpolitik des Europäischen Zentralbankensystems (EZBS) darf nicht durch Entscheidungen im Bereich der äußeren Währungspolitik behindert werden. Deswegen muß das EZBS die alleinige Zuständigkeit für Devisenmarktinterventionen erhalten. Bei allen anderen Entscheidungen der äußeren Währungspolitik –insbesondere auch bei Wechselkursentscheidungen- muß das EZBS rechtzeitig mitverantwortlich beteiligt werden.“ Deutsche Bundesbank: Stellungnahme zur Wirtschafts- und Währungsunion in Europa, September 1990, Ziff. V, 2.f.

²⁵¹ Manifest von 60 deutschen Wirtschaftswissenschaftlern gegen Maastricht, abgedruckt in: Krägenau, Henry/ Wetter, Wolfgang, (1993), a.a.O., Dokument 81, Ziffer 6.

²⁵² Vgl. Vaubel, Roland, (1997), a.a.O., S. 110. Vaubel war auch einer der Mitunterzeichner des Manifests von 60 deutschen Wirtschaftswissenschaftlern gegen Maastricht und einer der drei Initiatoren des Aufrufes „Der Euro kommt zu früh“- Wirtschaftswissenschaftler nehmen Stellung zum geplanten Beginn der Europäischen Währungsunion“, in: FAZ vom 9.2.1998, S. 15.

²⁵³ Bofinger, Peter, (1992), a.a.O., S. 458.

gerückt werden, daß die Festlegung von Wechselkursen es der Europäischen Zentralbank nicht unmöglich machen darf, das Ziel der Geldwertstabilität wirksam zu verfolgen.“²⁵⁴

Einen möglichen Lösungsansatz sahen die Kritiker dieser Regelung in Nachverhandlungen zum Vertrag, die zum Ziel haben müßten, die äußere Währungspolitik vom Rat auf die EZB zu übertragen.²⁵⁵ Dies geschah nicht, jedoch betonte der Europäische Rat auf seinem Treffen in Luxemburg am 13. Dezember 1997, daß der Wechselkurs des Euro als das Ergebnis der Wirtschaftsentwicklung und der entsprechenden Wirtschaftspolitik und nicht als ein unabhängig davon festzulegendes Ziel angesehen werden sollte. Dieser Argumentation folgend gab der Europäische Rat bekannt, daß allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik des Euro-Währungsgebietes nur unter „außergewöhnlichen Umständen“²⁵⁶ und ohne Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Eurosystems aufgestellt würden.

Im Endeffekt werden die Politiker des Rates sicherlich kein Interesse daran haben, daß das Ziel der Preisstabilität beeinträchtigt wird und deshalb eventuelle Einwände der EZB berücksichtigen und entsprechend danach handeln.

Mögliche Beeinflussungen zwischen der EZB und dem (formellen) ECOFIN-Rat können also einmal durch die wechselseitige Teilnahme der jeweiligen Präsidenten an den Sitzungen des anderen Gremiums und das damit verbundene Mitspracherecht stattfinden. Zudem kann die EZB durch die Beteiligung an der Gesetzgebung Einfluß nehmen und der ECOFIN-Rat über die Wechselkurspolitik, die eventuell das Ziel der Preisstabilität gefährden könnte.

Rechenschaftspflicht

Die EZB hat dem ECOFIN-Rat genau wie der Kommission, dem Parlament und dem Europäischen Rat den Jahresbericht über die Tätigkeit des ESZB vorzulegen.²⁵⁷ Der Rat kann jedoch nicht wie das Parlament eine allgemeine Aussprache darüber durchführen,²⁵⁸ so daß er nicht die Möglichkeit hat, Fragen zu stellen, um etwaige Unklarheiten zu beseitigen.

4.2.2.2. EZB – informeller ECOFIN-Rat

²⁵⁴ Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 1991/1992, Bonn 1991, S. 215.

²⁵⁵ Vgl. Berthold, Norbert, (1992), a.a.O., S. 27; Vaubel, Roland, (1993), ‚Die politische Ökonomie einer Europäischen Zentralbank. Probleme und Lösungsvorschläge‘, in: Bofinger, Peter u.a. (Hrsg.), (1993), a.a.O., S.59; vgl. Manifest, (1993), a.a.O., Ziff. 1 und 6.

²⁵⁶ Anlage I zu den Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Luxemburg, 13.12.1997, Punkt II Ziff. 8.

²⁵⁷ Vgl. Art. 15 Abs. 3 der Satzung.

²⁵⁸ Vgl. Art. 109b Abs. 3 EGV.

Auch die zwei Treffen des informellen ECOFIN-Rates am 17./18. April 1999 in Dresden und am 9./10. September 1999 in Turku (Finnland) waren geprägt von Themen, die im Zusammenhang mit der gemeinsamen Währung stehen und daher die Anwesenheit des Präsidenten und Vizepräsidenten der EZB erforderten. Im April ging es vor allem um die Frage der Außenvertretung des Euro-Währungsgebietes, wo aber keine Fortschritte erzielt wurden. Im September ging es um die Fragen der Dauer der ‚Parallelumlaufphase‘ des Euro und der nationalen Währungen und der ‚Vorspeisung‘, d.h. der Vorabausstattung der Öffentlichkeit mit Euro-Bargeld, sowie wieder um die Frage der Außenvertretung.²⁵⁹

Es ist auffallend, daß auch diese Zusammenkünfte von Themen geprägt sind, bei denen die EZB entscheidend involviert ist.

4.2.3. Beziehungen der EZB zum Europäischen Rat

Die Verbindungen zwischen der EZB und dem Europäischen Rat (ER) bestehen hauptsächlich in der Ernennung des Direktoriums durch den ER. Hierbei haben die Staats- und Regierungschefs der EU die Möglichkeit, die Kandidaten, die sie bevorzugen, durchzusetzen. Falls Uneinigkeiten zwischen den Staatschefs über die Kandidaten bestehen, spielen höchstwahrscheinlich nationale Interessen eine Rolle, denn Personen, die fachlich nicht kompetent genug sind, um das Amt eines Direktoriumsmitglieds zu bekleiden, würden im Ernennungsprozeß sicherlich nicht soweit nach oben gelangen. Deshalb wurde dieser Fall bereits im Kapitel 4.1. ausführlich behandelt.

Ein weiterer Berührungspunkt ist die Rechenschaftspflicht der EZB durch die Veröffentlichung ihres Jahresberichtes. Dieser muß auch dem ER zukommen, er hat aber – genau wie die Kommission – nicht das Recht, eine Anhörung durchzuführen.

Die Beziehungen zwischen der EZB und dem ER sind also nicht sehr ausgeprägt, was aber unter Anbetracht der Bedeutung, die der ER für das ‚laufende Geschäft‘ der EZB hat, nicht zu kritisieren ist.

²⁵⁹ Vgl. Agence Europe vom 19.04.1999 und 13.09.1999.

4.2.4. Drehscheibe Wirtschafts- und Finanzausschuß?

Mit Beginn der dritten Stufe der WWU nahm der Wirtschafts- und Finanzausschuß (WFA) seine Arbeit auf.²⁶⁰ Er trat mit erweiterten Befugnissen an die Stelle des vorherigen Währungsausschusses.²⁶¹ Die Aufgaben des WFA sind:

- Die Wirtschafts- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu beobachten und dem Rat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, insbesondere über die finanziellen Beziehungen zu dritten Ländern und internationalen Einrichtungen,
- an der Vorbereitung der Arbeiten des ECOFIN-Rates mitzuwirken, vor allem bei den Empfehlungen im Rahmen der multilateralen Überwachung (Art. 103 EGV) und den Entscheidungen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (Art. 104c EGV).

Der ECOFIN-Rat hat zu entscheiden, wie sich der WFA zusammensetzt, wobei jeder Mitgliedstaat sowie die Kommission und die EZB jeweils höchstens zwei Mitglieder des Ausschusses ernennen dürfen.²⁶² In einer Entscheidung des ECOFIN-Rates wurde festgelegt, daß „die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses aus einem Kreis von Personen mit herausragender Sachkunde im Wirtschafts- und Finanzbereich ausgewählt werden. Die zwei von den Mitgliedstaaten ernannten Ausschußmitglieder werden aus den Reihen hoher Beamter der Regierungen (Ministeriumsebene) und der nationalen Zentralbanken ausgewählt.“²⁶³ Dies bedeutet, daß ein Vertreter der Mitgliedstaaten aus der ‚Verwaltung‘ und der andere aus der Notenbank kommen muß. Von den Notenbanken nehmen die Vizepräsidenten, aus der Verwaltung nimmt im Falle Deutschlands der Staatssekretär für Finanzen teil.²⁶⁴ Somit besteht der Ausschuß aus 34 Mitgliedern. Von der EZB nehmen der Deutsche Otmar Issing und der Franzose Christian Noyer an den Sitzungen des WFA teil.

Der Präsident des WFA wird von den Mitgliedern des Ausschusses gewählt, seine Amtszeit beträgt zwei Jahre und kann durch Wiederwahl verlängert werden. Er zeichnet sich vor allem durch seine Vertretung des Ausschusses aus, insbesondere gegenüber dem Europäischen Parlament. Erster Präsident des WFA ist Jean Lemierre, Direktor der Abteilung Staatshaushalt in Frankreich. Auch der zweite Präsident soll schon feststehen, der Italiener Mario Draghi, der in Italien dasselbe Amt bekleidet wie Lemierre in Frankreich. Angeblich basierte die Wahl Lemierres auf einem ‚Deal‘ zwischen Frankreich

²⁶⁰ Vgl. Art. 109c Abs. 2 EGV.

²⁶¹ Vgl. Art. 109c Abs. 1 EGV. Vgl. zum Währungsausschuß Hanny, Birgit/ Wessels, Wolfgang, (1999), ‚The Monetary Committee of the European Communities: A significant though not typical case‘, in: van Schendelen, Rinus (Hrsg.), Do EU Committees matter? A case study Book.

²⁶² Vgl. Art. 109c Abs. 2 EGV.

²⁶³ Beschluß 98/8/EG des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Einzelheiten der Zusammensetzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses, Amtsblatt L 005 vom 9.1.1999, Punkt 3.5.

und Italien, bei dem Italien im Gegenzug für die Designierung eines Franzosen für das Amt des Präsidenten des WFA die Unterstützung Frankreichs für die Kandidatur des ehemaligen italienischen Ministerpräsidenten Romano Prodi für den Posten des Präsidenten der Kommission bekommen haben soll.²⁶⁵ Die Ansprüche aus Paris auf diesen Posten wurden erst angemeldet, als Trichet nicht Präsident der EZB wurde. Die Zeit schreibt im November 1998:

„Nachdem der Griff auf die EZB-Spitze scheiterte, möchte Frankreich wenigstens jenen ‚wirtschaftspolitischen Gegenpol‘ der Währungsunion einnorden, der jede Sitzung der mächtigen EU-Finanzminister und des Euro-11-Rates vorbereitet.“²⁶⁶

Dem Präsident kommt eine „neutrale Kompromißfindungsrolle“²⁶⁷ zu, er soll als Vermittler zwischen partikularen Interessen der Teilnehmer fungieren und den Konsens der verschiedenen Standpunkte herstellen. Dem Vorgänger Lemierres, Sir Nigel Wicks ist dies wohl auch vorzüglich gelungen, anders hingegen scheint es mit dem neuen Präsidenten zu sein. Lemierre fiel bisher weniger als ‚Sprecher‘ der Gruppe sondern vielmehr als Vertreter französischer Konzepte auf. Auch in anderen Gruppierungen vertritt er nicht immer die Meinung der Gruppe als Ganzes, was Sir Nigel Wicks – wie man behauptet – in einwandfreier Weise getan hat.²⁶⁸

Der WFA bietet den Rahmen für einen Dialog zwischen ECOFIN-Rat und EZB auf der Ebene hoher Beamter der Ministerien, der nationalen Zentralbanken, der Kommission und der EZB. Er kann als ‚Verknüpfungspunkt‘ zwischen der nationalen- und der EG-Ebene gesehen werden, denn dort wirken „eben nicht nur die Vertreter der EZB, sondern auch der nationalen Zentralbanken“²⁶⁹ mit. Der WFA dient als Vorbereitungsgremium, in dem „wesentliche Optionen der Geld-, Wechselkurs- und Wirtschafts- bzw. Haushaltspolitik beraten (werden)“, um dann „einen gemeinsamen Fundus an Positionen vorzustrukturieren, die dann in den jeweils formal zuständigen Organen und Gremien korrekt nach den Vertragsregeln umgesetzt werden.“²⁷⁰ Mit anderen Worten werden die wesentlichen Dinge zuerst vom WFA ausgearbeitet, dann in der Euro-11-Gruppe besprochen, um zuletzt im formellen ECOFIN-Rat verabschiedet zu werden. Die Zeit schreibt weiter:

„Dieser exklusive Club hoher Regierungsvertreter und Zentralbanker dürfte, eifersüchtig beäugt von der Brüsseler Kommission und den Straßburger EU-Abgeordneten, beim Management des Euros schnell zum zweiten, sehr diskreten Machtzentrum neben der EZB

²⁶⁴ Vizepräsident der Bundesbank ist Jürgen Stark, der Staatssekretär für Finanzen ist Kai Koch-Weser.

²⁶⁵ Vgl. Agence Europe vom 30.12.1998 und auch das Interview von Herrn Wolfgang Wessels mit einem Mitarbeiter der Bundesbank.

²⁶⁶ Vgl. Wernicke, Christian, ‚Notrufsäule für den Euro‘, in: Die Zeit vom 26.11.1998.

²⁶⁷ Wessels, Wolfgang, (1998), a.a.O., S. 411.

²⁶⁸ Vgl. Interview von Herrn Wolfgang Wessels mit einem Mitarbeiter der Bundesbank.

²⁶⁹ Wessels, Wolfgang, (1998), a.a.O., S. 411.

²⁷⁰ Ebd.

avancieren. Und das Telefon des WFA-Chefs wird zur Notrufsäule des Euro.“²⁷¹

Ob sich der WFA tatsächlich zu einem ‚Machtzentrum‘ neben der EZB entwickelt hat, ist aufgrund der fehlenden Entscheidungsgewalt schwer nachzuprüfen. Wie Nigel Wicks stets betont, ist der WFA „nur Ratgeber, nicht Entscheidungsgremium“²⁷².

Der WFA bietet für die EZB ein weiteres Forum, in das sie ihre Interessen und Ansichten einbringen kann und die Agenda maßgeblich beeinflussen kann.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem WFA und der Euro-11-Gruppe aus Sichtweise der EZB ist, daß im WFA der Schwerpunkt mehr auf wirtschaftlichen Themen liegt, während in der Euro-11-Gruppe Probleme, die im Zusammenhang mit der gemeinsamen Währung stehen, diskutiert werden.

4.2.5. Das Europäische Parlament – Wächter der EZB?

Die wichtigsten Artikel in bezug auf das Verhältnis zwischen der EZB und dem EP sind Art. 109a Abs. 2b und Art. 109b Abs. 3. Aufgrund dieser Vertragsartikel findet der Dialog zwischen der „monetary authority and the voice of the European people“²⁷³ statt. Das EP stellt den Anspruch, daß es „als einziges direkt gewähltes Organ auf dieser Ebene (der europäischen Ebene, Anm. d. Verf.) ein besonders geeignetes Gremium darstellt, dem die EZB verantwortlich ist.“²⁷⁴ Der ‚Ausschuß für Wirtschaft und Währung‘ des EP sowie sein ‚Unterausschuß Währung‘ sind explizit mit „den Beziehungen zur Europäischen Zentralbank“²⁷⁵ beauftragt. Mit den ihm übertragenen Kompetenzen im Zusammenhang mit der WWU ist es jedoch nicht ausreichend zufriedengestellt worden, was sich in mehreren Stellungnahmen und Publikationen bereits im Jahr 1998 und wiederholt auch im Jahr 1999 niederschlug.²⁷⁶

Der Unterausschuß Währung wurde im April 1992 gegründet, da das EP im Hinblick auf die WWU über ein Gremium verfügen sollte, in dem alle Finanz- und Währungsfragen mit der erforderlichen Fachkenntnis erörtert werden können. Er übernimmt die Aufgaben, die dem EP als Ganzem im Bereich der WWU übertragen wurden.

Diese Aufgaben konzentrieren sich auf:

- das Ernennungsverfahren der Mitglieder des Direktoriums der EZB,

²⁷¹ Wernicke, Christian, ‚Notrufsäule für den Euro‘, in: Die Zeit vom 26.11.1998.

²⁷² Ebd.

²⁷³ Smits, René, (1997), a.a.O., S. 174.

²⁷⁴ Entschließung des Europäischen Parlamentes zur demokratischen Rechenschaftspflicht in der dritten Stufe der WWU vom 2. April 1998, Punkt 5.

²⁷⁵ Ausschuß für Wirtschaft und Währung, unter: www.europarl.eu.int/dg7-bin/seid.

²⁷⁶ Berichtsentwurf des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik des Europäischen Parlamentes über die demokratische Rechenschaftspflicht in der dritten Stufe der WWU, Berichterstatterin Christa Randzio-Plath, SPE/SPD, Dok. PE 223.957 in der Fassung vom 22.1.1998; dazu existiert der Entwurf einer Stellungnahme des institutionellen Ausschusses des EP, Dok. PE 225.296.

- die Berichterstattung der EZB vor dem EP und
- die Veröffentlichungen der EZB.

4.2.5.1. Einflußnahme bei der Ernennung des Direktoriums?

Das EP muß nach Art. 109a Abs. 2b EGV zu den Nominierungen der sechs Mitglieder des Direktoriums durch die Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs gehört werden. Dies galt bereits für die Nominierung des EWI-Präsidenten während der zweiten Stufe der WU.²⁷⁷

Zur Nominierung der Mitglieder des Direktoriums der EZB heißt es in Artikel 36 der Geschäftsordnung des EP:

„Der für das Amt des Präsidenten der Europäischen Zentralbank ausgewählte Kandidat wird aufgefordert, vor dem zuständigen Ausschuß eine Erklärung abzugeben und Fragen der Mitglieder zu beantworten. (...) Das gleiche Verfahren gilt für Kandidaturen für die Ämter des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank.“²⁷⁸

Das EP kann einer Nominierung zustimmen oder eine empfehlende Ablehnung aussprechen, welche jedoch vom Europäischen Rat übergangen werden kann. Das EP hat somit keine ‚Durchsetzungsmacht‘, es kann nicht einmal eine Nominierung verhindern.²⁷⁹

In einer EntschlieÙung fordert das EP daher die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, keine Kandidaten zu ernennen, denen das EP nicht zustimmt.²⁸⁰ Mittelfristig müÙte – nach Meinung des EP – im Rahmen weiterer Vertragsverhandlungen und für die zweite Amtsperiode der EZB der Vertrag von Maastricht in bezug auf die Mitwirkung des EP geändert werden, indem seine Zustimmung zur Nominierung der Direktoriumsmitglieder gefordert wird. „Das Parlament hat deutlich gemacht, daß in den vergangenen Jahren mit den Anhörungen und Voten verantwortlich umgegangen wurde.“²⁸¹ Das Mitspracherecht des einzig demokratisch vom ‚europäischen Volk‘ legitimierten Organs der EG ist in diesem Bereich offensichtlich nicht groß genug, es kann nur „seine Stimme warnend hören lassen“²⁸². Von einer direkten Einflußnahme kann hier nicht gesprochen werden.

4.2.5.2. Rechenschaftspflicht der EZB

Artikel 109b Abs. 3 EGV erlaubt dem EP, den Präsidenten der EZB oder ein anderes Mitglied des Direktoriums bei Bedarf anzuhören. In seiner EntschlieÙung vom 2. April

²⁷⁷ Vgl. Art. 109f Abs.1 EGV.

²⁷⁸ Geschäftsordnung des Europäischen Parlamentes, Art. 36.

²⁷⁹ Vgl. Randzio-Plath, Christa, (1998), ‚Die demokratische Rechenschaftspflicht der EZB muß erhöht werden‘, in: Wirtschaftsdienst, Bd. V, S. 269-276, hier: S. 273.

²⁸⁰ EntschlieÙung des Europäischen Parlamentes zur demokratischen Rechenschaftspflicht in der dritten Stufe der WWU vom 2. April 1998, Punkt 16.

²⁸¹ Vgl. Randzio-Plath, Christa, (1998), a.a.O., S. 273.

²⁸² ‚EU-Parlament stärkt Duisenberg den Rücken‘, in: ‚taz‘ vom 14.05.1998, S 17.

1998 erklärte das EP „seine Absicht, zusätzlich zu der Vorlage des Jahresberichts der EZB gemäß Artikel 109b Absatz 3 EGV vierteljährliche Treffen über die jüngsten wirtschafts- und währungspolitischen Entwicklungen mit dem Präsidenten und/oder sonstigen Mitgliedern des Direktoriums einzuberufen“.²⁸³

Diese Anhörungen (Hearings) fanden 1999 regelmäßig statt.²⁸⁴ Der Präsident der EZB wurde dreimal, der Vizepräsident einmal vor das Parlament geladen und mußte dort Rede und Antwort stehen. Zuletzt wurde Wim Duisenberg am 29. November 1999 vor Ausschuß für Wirtschaft und Währung des EP befragt.²⁸⁵ Bei dieser Anhörung konnte sich die Verfasserin einen Eindruck machen, wie intensiv die Abgeordneten ihr Recht auf einen monetären Dialog ausnutzen. Nach einem etwa 15minütigen Eingangsstatement wurde der Präsident vier Stunden lang befragt. Die Fragen nahmen ein sehr weites Spektrum ein, gingen von der letzten Zinserhöhung im November über den Außenwert des Euros bis hin zu Äußerungen einzelner Direktoriumsmitglieder, die auf Unverständnis stießen. Teilweise wurden die Fragen von Wim Duisenberg präzise beantwortet, teils verwies er auf seine ‚Schweigepflicht‘. Zusammenfassend kann jedoch festgestellt werden, daß das EP in Vertretung des Unterausschusses Wirtschaft und Währung von diesem Recht der Anhörungen einen sehr großen Gebrauch macht, sowohl in der Häufigkeit als auch in der Länge und der Intensität der Befragungen.

Daß die EZB, ausgehend davon, daß die einzelnen Vertreter im Namen der gesamten EZB sprechen, das EP als geeignetes Organ, gegenüber dem die Rechenschaftspflicht vollzogen wird, ansieht, wurde auch in einer Äußerung des Direktoriumsmitglied Otmar Issing deutlich. Er sagte in seiner Erklärung vor dem Ausschuß für Wirtschaft und Währung am 7. Mai 1998 in Brüssel:

„Ich bin der festen Überzeugung, daß zur Festigung bzw. zum Aufbau der Glaubwürdigkeit der Europäischen Zentralbank Transparenz ihrer Politik und Offenlegung der Gründe ihrer Entscheidungen gehören. Die Europäische Zentralbank schuldet der europäischen Öffentlichkeit Rechenschaft über die Gründe für die Entscheidungen, über ihre Strategie, über die laufenden geldpolitischen Maßnahmen, und wo könnte der entsprechende Dialog mit der europäischen Öffentlichkeit besser geführt werden als mit dem Europäischen Parlament, dem Vertreter der europäischen Länder und Völker?“²⁸⁶

²⁸³ Entschließung des Europäischen Parlamentes zur demokratischen Rechenschaftspflicht in der dritten Stufe der WWU vom 2. April 1998, Punkt 11.

²⁸⁴ Abschriften dieser Anhörungen sind zwei Tage später sowohl auf der Website der EZB als auch des Parlaments zu finden.

²⁸⁵ Vgl. Introductory Statement delivered by Willem Duisenberg, Hearing before the European Parliament's Committee on Economic and Monetary Affairs, 29.11.1999 in Brussels.

²⁸⁶ Erklärung von Otmar Issing, Mitglied des Direktoriums der EZB, vor dem Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik des Europäischen Parlamentes am 7. Mai 1998 in Brüssel.

4.2.5.3. Mehr Transparenz durch die Veröffentlichung der EZB-Ratsprotokolle?

„Die Aussprachen in den Ratssitzungen sind vertraulich. Der EZB-Rat kann beschließen, das Ergebnis seiner Beratungen zu veröffentlichen.“²⁸⁷ Auf diesen Passus bezieht sich die EZB in ihrem Monatsbericht Juli 1999 und schreibt, daß die Satzung des EZB die „Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Ratsmitglieder verbietet, weil dies, statt die Transparenz zu erhöhen, eher die Unabhängigkeit in Frage stellen würde, da sie stärker dem Druck nationaler oder anderer Interessen ausgesetzt wären.“²⁸⁸

Mit dieser Begründung gibt sich das Parlament jedoch nicht zufrieden. Es ‚verlangt‘, daß die Protokolle der Sitzungen des EZB-Rates als Zusammenfassung einschließlich der gefaßten Beschlüsse und der ihnen zugrundeliegenden Argumente spätestens am Tag nach seinem nächsten Treffen veröffentlicht werden, wobei in diesem Zusammenhang auch zu erläutern sei, wie die Beschlüsse mit anderen Politikbereichen zusammenhängen und diese beeinflussen.²⁸⁹ Christa Randzio-Plath geht sogar noch ein Stück weiter und schreibt:

„Die Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens der Mitglieder der jeweiligen Zentralbankräte in Drittstaaten (ist) durchaus üblich (...) wie z.B. in den Vereinigten Staaten und Großbritannien, dies sollte in der ersten Phase der dritten Stufe der Währungsunion nicht verlangt werden.“²⁹⁰

Diese Aussage impliziert, daß in einer späteren Phase der WU eine Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens nicht auszuschließen ist.

Auch Claus Noé, ehemaliger Staatssekretär im Bundesfinanzministerium und engster Mitarbeiter Lafontaines, forderte „im Namen des öffentlichen demokratischen Diskurses, daß die Zentralbank ihre internen Beratungen in der Form von Protokollen veröffentlicht.“²⁹¹ Denn Geldpolitik sei ein wichtiger Teil von Politik, und Politik in einer Demokratie müsse der öffentlichen Kontrolle eben zugänglich sein.

Eine Veröffentlichung der Ratsprotokolle, vielleicht noch mit konkreten Abstimmungen der einzelnen Mitglieder, würde die Entscheidungsfreiheit der Betroffenen erheblich beeinträchtigen. Die Gefahr, daß dann im Hinblick auf die separaten nationalen Gegebenheiten die Entscheidungen von der jeweiligen nationalen Öffentlichkeit durchdiskutiert würden, wäre um so größer.²⁹²

Die Forderung nach einer Pflicht zur Veröffentlichung der internen Diskussion in der EZB zielt auf eine Schwächung der Stellung der ‚Eurohüterin‘ ab. Indem sie Politikern und Medien auf diesem Wege zusätzliche Angriffspunkte bietet, kann sie den Wünschen der

²⁸⁷ Art. 10 Abs. 4 der Satzung.

²⁸⁸ EZB Monatsbericht Juli 1999, S. 63.

²⁸⁹ Vgl. Entschließung des Europäischen Parlamentes zur demokratischen Rechenschaftspflicht in der dritten Stufe der WWU vom 2. April 1998, Punkt 15 und Randzio-Plath, Christa, (1998), a.a.O., S. 276.

²⁹⁰ Ebd., S. 276.

²⁹¹ von Weizsäcker, Carl Christian, ‚Lieber irren als schwach sein‘, in: Die Zeit vom 5.11.1998.

Tagespolitik gefügiger gemacht werden. Wahrscheinlich würde dann auch im Vorfeld der EZB-Ratssitzungen mehr Druck auf die Zentralbankpräsidenten ausgeübt werden. Eine Erhöhung der Transparenz der Tätigkeit der EZB wäre mit einer Veröffentlichung der Protokolle mit Abstimmungsergebnissen sicherlich nicht gegeben. Genau dies betonte Wim Duisenberg noch einmal jüngst in einem Interview.²⁹³

Jedenfalls kann festgestellt werden, daß das EP mit seinen ihm übertragenen Rechten nicht zufriedengestellt ist, seine „Beteiligung bleibt zurückgedrängt“²⁹⁴. Es wird sich zeigen, ob in späteren Vertragsverhandlungen den Forderungen stattgegeben wird.²⁹⁵

4.2.6. Die Kommission – ‚Verliererin‘ der WU?

Die Kommission nimmt in der Intensität der Beziehung zur EZB eine untergeordnete Rolle ein. Laut Vertrag steht ihr das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des EZB-Rates zu, sie hat aber kein Stimmrecht und auch nicht das Recht – wie der ECOFIN-Ratspräsident – einen Antrag zur Beratung vorzulegen und somit keinen Einfluß auf die operationale Geldpolitik (Art. 109b Abs. 1 EGV). Von diesem Teilnahmerecht machte der ehemalige Kommissar für Wirtschaft und Währung de Silguy regelmäßigen Gebrauch, während der neue Kommissar Solbes Mira angeblich nur sporadisch an den Sitzungen teilnimmt.²⁹⁶ Im Gegenzug hat der EZB-Präsident *nicht* das Recht, an Sitzungen der Kommission teilzunehmen, jedoch muß die EZB nach Art. 105 Abs. 4 EGV zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Gemeinschaft in ihrem Zuständigkeitsbereich gehört werden – also auch zu Vorschlägen der Kommission. Im Jahr 1998 konsultierte die Kommission viermal die EZB, im Jahr 1999 dreimal.

Außerdem unterbreitet die EZB auch der Kommission ihren Jahresbericht; eine Aussprache, wie sie zwischen der EZB und dem Parlament durchgeführt wird, gibt es zwischen Kommission und EZB jedoch nicht (Art. 109b Abs. 3 EGV).

Als Verknüpfung zwischen EZB und Kommission kann wiederum der WFA gelten, denn hier sitzen sich Vertreter der EZB und der Kommission gegenüber und können Gedanken und Meinungen austauschen.

²⁹² So auch die Äußerungen von Herrn Ulrich Schröder im Interview.

²⁹³ Vgl. Interview mit Wim Duisenberg, in: FAZ vom 21.12.1999, S. 33.

²⁹⁴ Seidel, Martin, (1998b), ‚Rechtliche Aspekte der Entscheidungsverfahren in der WWU‘, in: Caesar, Rolf/Scharrer, Hans-Eckart (Hrsg.), (1998), a.a.O., S. 394.

²⁹⁵ Ursprünglich forderte das EP noch viel mehr Mitspracherecht; so sollte ihm die Möglichkeit zur Nutzung eines Mißtrauensvotums gegen den Präsidenten der EZB eingeräumt werden und eine Sanktion in Form von Gehaltskürzungen beim Verfehlen gewisser Ziele sollte in das Statut aufgenommen werden. Vgl. ‚Rechenschaftspflicht der EZB entschärft‘, in: FAZ vom 21.3.1998, S. 14.

²⁹⁶ Diese Information entstammt dem Interview mit dem Mitarbeiter der Kommission.

Insgesamt bleibt jedoch festzuhalten, daß die Kommission im Bereich der WU stark zurückgedrängt wurde, was sich auch im folgenden Kapitel zur Außenvertretung deutlich macht.

6. Die EZB als die ‚Stimme Europas‘?

„In Europa ist noch nicht begriffen worden, daß wir auf den Märkten als einiges Euroland auftreten müssen.“²⁹⁷

5.1. *Der Entscheidungsprozeß zur Festlegung der Außenvertretung*

Obwohl nach Artikel 6 i.V.m. Artikel 12 Abs. 5 der Satzung ursprünglich der EZB-Rat die Entscheidungsbefugnis hatte, wie das ESZB im Bereich der internationalen Zusammenarbeit vertreten sein sollte, wurde dieses ‚Problem‘ mit der Begründung, daß sowohl wirtschafts- aber auch währungspolitische Aspekte in den verschiedenen Organisationen zusammenfallen, und unter Bezugnahme auf Artikel 109 Abs. 3-5 EGV, im Kreise der Mitgliedstaaten behandelt. Der Europäische Rat von Luxemburg griff diesen Punkt auf und forderte Rat (ECOFIN) und Kommission auf, einen Vorschlag auszuarbeiten,²⁹⁸ bei dem insbesondere die Kompetenzverteilung zwischen Rat, EZB und Mitgliedstaaten beachtet werden sollte. Bis zum Treffen des Europäischen Rates im walisischen Cardiff im Juni 1998 konnte das Problem der Außenvertretung nicht gelöst werden, so daß der Rat nochmals nachdrücklich aufgefordert wurde, „die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine effektive Vertretung des Währungsgebiets der Euro-Mitgliedstaaten nach außen sicherzustellen“²⁹⁹.

Bis zur Tagung der Euro-11-Gruppe Ende September 1998 in Wien wurden von verschiedenen Seiten Dokumente zu diesem Thema erstellt:³⁰⁰

- ein Schreiben des damaligen Kommissionspräsidenten Santer und des zuständigen Kommissars für Wirtschaft und Währung de Silguy an Rudolf Edlinger, den damaligen Vorsitzenden der Euro-11-Gruppe und des ECOFIN-Rates bezüglich der Formulierung der Standpunkte der Kommission und der Außenvertretung des Euro-Währungsraumes,
- ein Dokument des Währungsausschusses mit einer Bilanz über die diesbezüglichen Arbeiten innerhalb dieses Gremiums (einschließlich Ansichten der Kommission im Anhang),
- zwölf Vorschläge Frankreichs im Hinblick auf eine europäische Initiative angesichts der unsicheren Weltfinanzlage mit einer Erläuterung,
- ein Beitrag Spaniens zum gleichen Thema und
- ein Vorschlag Belgiens speziell zur Außenvertretung des Euro-Währungsraumes.

²⁹⁷ Zitat von Rolf E. Breuer, Chef der Deutschen Bank, in: Berliner Zeitung vom 28. September 1999.

²⁹⁸ Vgl. Anlage I zu den Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Luxemburg, Punkte 9 und 10.

²⁹⁹ Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Cardiff 15./16. Juni 1998, Punkt 5 Abs.2.

³⁰⁰ Vgl. im folgenden Agence Europe vom 28.9.1998.

Bis auf eine Ausnahme waren sich die Teilnehmer darüber einig, wie wichtig es sei, „mit einer Stimme aufzutreten“³⁰¹. Eine gemeinsame Haltung sowie eine gute vorherige Analyse der Situation seien darüber hinaus notwendig.

Die einzig eindeutig nicht übereinstimmende Meinung kam aus Deutschland von seiten des ehemaligen Bundesbank-Präsidenten Hans Tietmeyer, der in einem Pressemeeting mitteilte, daß „die Außenvertretung im Währungsbereich nicht von der EZB gewährleistet werde und für wirtschaftspolitische Fragen nach wie vor die Mitgliedstaaten zuständig blieben“³⁰².

Als Beitrag der Kommission versprach der ehemalige Präsident Santer, bis zum Treffen des Europäischen Rates in Wien im Dezember 1998 einen formellen Vorschlag der Kommission vorzulegen.

Der französische Vorschlag, die Euro-Interessen auch im IWF und im G7/G10-Kreis der Finanzminister und Notenbankgouverneure durch das Tandem Euro-11-Vorsitz und EZB wahrzunehmen, wurde auf dem Treffen der Staats- und Regierungschefs in Pörttschach am 26. Oktober 1998 von Bundeskanzler Gerhard Schröder begrüßt.³⁰³ Rudolf Edlinger kommentierte den Vorschlag, indem er die EZB als einen „notwendigen Partner“ bezeichnete.³⁰⁴

Die Europäische Kommission ihrerseits verabschiedete am 9. November 1998 ihren Vorschlag an den Rat betreffend die Außenvertretung der EU in internationalen Gremien.³⁰⁵ Sie schlug vor, daß die EU von einer Dreierdelegation, bestehend aus dem EU-Ratsvorsitz, der Europäischen Kommission und der EZB, entsprechend ihren im Vertrag festgeschriebenen jeweiligen Befugnissen vertreten wird. Wenn der EU-Ratsvorsitz von einem Land ausgeübt wird, das nicht Mitglied des Euro-Währungsraums ist, würde an seine Stelle der Mitgliedstaat des Euro-Währungsraums treten, der als nächster die Präsidentschaft ausüben wird. Nach Ansicht der Kommission sei es unverzichtbar, daß der Euro-Währungsraum in der Lage sei, in den Instanzen wie IWF, OECD und bei Treffen informeller Gruppen wie G7/Finanzen mit einer Stimme zu sprechen, damit Europa wirklich effizient sei und auf der internationalen Währungsbühne seine Rolle voll und ganz wahrnehmen könne. Die Einbeziehung der Kommission *und* der EZB leite sich nach Ansicht der Kommission aus den Vertragsbestimmungen ab, die für sie (die Kommission) spezifische Verantwortungsbereiche und Aufgaben vorsehe.

³⁰¹ Ebd., S.4.

³⁰² Ebd.

³⁰³ Vgl. Agence Europe vom 26.10.1998.

³⁰⁴ Agence Europe vom 30.11.1998.

³⁰⁵ Vgl. Vorschlag der Kommission KOM(1998) 637 endg.

Vorbedingung für die einheitliche Vertretung der EU in den internationalen Instanzen sei natürlich eine vorherige Koordinierung, um die gemeinsamen Standpunkte festzulegen, die dann mit einer Stimme vertreten werden sollen. Der Vorschlag der Kommission sieht hierfür Verfahren vor, die diese Koordinierung gewährleisten sollen. Der Wirtschafts- und Finanzausschuß nehme eine zentrale Rolle ein.³⁰⁶ Am 1. Dezember 1998 einigte sich der ECOFIN-Rat auf einen Kompromiß, der sowohl den französischen und belgischen als auch den von der Kommission vorgelegten Vorschlag berücksichtigte.³⁰⁷

5.2. Der Wiener Kompromiß – mehrere Stimmen, aber ein Tenor!

In den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Wien verabschiedeten die Staats- und Regierungschefs den auf der ECOFIN-Sitzung vom 1. Dezember 1998 gefundenen Kompromiß ohne Einwände.³⁰⁸ Der ER unterscheidet zwischen der Vertretung der Gemeinschaft auf internationaler Ebene

- bei Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind (Artikel 109 Abs.4 EGV) und
- bei Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, bei denen es jedoch angezeigt sein kann, daß die Mitgliedstaaten gemeinsame Positionen zum Ausdruck bringen.³⁰⁹

Bei den Beziehungen zu internationalen Partnern sollen folgende drei Grundsätze maßgeblich sein:

- Die Gemeinschaft muß mit einer Stimme sprechen.
- Die Gemeinschaft ist auf Rats-/Ministerebene und auf Zentralbankebene vertreten.
- Die Kommission „wird an der Vertretung nach außen in dem Umfang beteiligt, der notwendig ist, damit sie die ihr nach dem Vertrag obliegenden Aufgaben wahrnehmen kann“³¹⁰.

Der Bericht beschreibt explizit nur die Vertretung der Gemeinschaft in der G7-Gruppe der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten (G7/Finanzen), beim IWF und bei Missionen in Drittländern, die im folgenden Abschnitt ausführlich erläutert wird.

³⁰⁶ Ebd., Punkt 9.

³⁰⁷ Vgl. Agence Europe vom 1.12.1998.

³⁰⁸ Vgl. Anlage II der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Wien, 11./12.12.1998.

³⁰⁹ Ebd., Punkt 4.

³¹⁰ Ebd., Punkt 5.

5.2.2. Vertretung der EZB in der G7/Finanzen-Gruppe – Reaktionen der außereuropäischen Mitglieder

Bei den Zusammenkünften der G7-Gruppe³¹¹ der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten kommt es nach dem Wiener Beschluß zu einer vielseitigen und einer – nicht nur auf den ersten Blick erscheinenden – verwirrenden Vertretung.

- Der Präsident der EZB nimmt an den Sitzungs-Abschnitten der die WWU betreffenden Fragen, wie z.B. über die multilaterale Überwachung, Wechselkurs-fragen und bei der Vereinbarung der entsprechenden Abschnitte der veröffentlichten Erklärung teil. Dieser Beteiligung stimmten die außereuropäischen Partner der G7/Finanzen bereits im Vorfeld zu.³¹²
- Hinsichtlich der Vertretung der Gemeinschaft auf Ministerebene schlug der Rat vor, daß der ECOFIN-Ratspräsident oder, in dem Fall, daß der Präsident aus einem nicht Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaat kommt, der Präsident der Euro-11-Gruppe an den die WWU betreffenden Fragen teilnimmt.³¹³ Ist dies der Fall, so würde er/sie neben den drei bereits anwesenden ECOFIN-Mitgliedern teilnehmen. Die ständigen G7-Mitglieder unterstützen den ECOFIN- bzw. Euro-11-Präsidenten.
- Bezüglich der Kommissionsvertretung arbeitete der Rat den Vorschlag aus, daß zusätzlich ein Vertreter der Kommission der Gemeinschaftsdelegation angehört. Er solle der Unterstützung des ECOFIN- bzw. Euro-11-Präsidenten dienen.³¹⁴ Es wurde vorab nicht geregelt, ob die Kommission durch den Präsidenten oder einen Kommissar vertreten sein wird. Dies kann sie eigenständig entscheiden.
- Die Notenbankpräsidenten Deutschlands, Frankreichs und Italiens werden weiterhin an den G7/Finanzen-Treffen teilnehmen. Sie haben auf ihre Teilnahme nicht verzichtet.

Im Klartext bedeutet dieses ‚Modell‘, daß die EU durch vier Finanzminister (Frankreich, Deutschland, Italien und Großbritannien), vier ‚nationale‘ Notenbankpräsidenten, den Präsidenten des ECOFIN-Rates bzw. der Euro-11-Gruppe, einen Vertreter der Kommission und den Präsidenten der EZB, d.h. insgesamt durch elf Personen, gegenüber jeweils zwei Amerikanern, Japanern und Kanadiern vertreten sein würde.

³¹¹ Die Gruppe der Sieben ist ein informelles Gremium der Staats- und Regierungschefs der sieben weltgrößten Industriestaaten (USA, Kanada, Japan sowie der vier europäischen Staaten Großbritannien, Frankreich, Deutschland und Italien). Sie entstand in den siebziger Jahren aus den von Valéry Giscard d'Estaing und Helmut Schmidt arrangierten Treffen der Finanzminister. Sie trifft sich seit 1975 einmal jährlich mit dem Ziel des Gedanken- und Informationsaustausches im wirtschaftlichen Bereich. Vgl. Microsoft Encarta Enzyklopädie 1998 „G7“.

³¹² Vgl. Anlage II der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Wien, Punkt 7.

³¹³ Ebd., Punkt 8.

³¹⁴ Ebd., Punkt 9.

Diese „europäische Überrepräsentierung“³¹⁵ stieß verständlicherweise nicht nur auf den Widerstand der Nichteuropäer, sondern wurde auch in Europa nicht als besonders gut geglückt angesehen, da durch diese Mehrfachvertretung auch die Entscheidungsfähigkeit innerhalb Europas belastet werden könnte. Die USA äußerten bereits im Vorfeld des G7/Finanzen-Treffen am 20. Februar 1999 ihren Unmut über den europäischen Beschluß der Vertretung. Sie akzeptierten allenfalls den Präsidenten der EZB, nicht aber den Kommissionsvertreter und den ECOFIN- bzw. Euro-11-Präsidenten als zusätzliche Teilnehmer. Um unmittelbar vor dem Treffen am 20. Februar Streit mit den USA zu vermeiden, lud Oskar Lafontaine als Vorsitzender lediglich Wim Duisenberg und einen ‚hohen Beamten der Kommission‘ – anstelle des zuständigen Kommissars bzw. des Präsidenten – ein, der zur deutschen Delegation hinzustoßen sollte, aber nicht an den Beratungen teilnehmen könne.³¹⁶ In diesem Vorschlag sah die Kommission einen Verstoß gegen die Beschlüsse von Wien und wies ihn zurück.³¹⁷ Sie nahm nicht an der G7/Finanzen-Sitzung teil.³¹⁸

Anfang Juni 1999 wurde auf dem G7-Finanzministertreffen in Frankfurt beschlossen, daß es künftig zwei Sitzungsblöcke geben wird. Die Aufteilung sieht folgendermaßen aus:

- An Beratungen über die Weltwirtschaftslage, die multilaterale Überwachung und Wechselkursfragen werden der Präsident der EZB – in Vertretung der nationalen Notenbankpräsidenten des Euro-Währungsraumes – und der Präsident der Euro-11-Gruppe teilnehmen. An diesen Beratungen nehmen die nationalen Notenbankpräsidenten nicht teil.
- Bei ausgewählten Themen, die im Einzelfall festgelegt werden, wird auch die Kommission vertreten sein, damit sie die ihr durch den Vertrag übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann.
- An den Beratungen zu anderen Tagesordnungspunkten werden weiterhin nur die nationalen Zentralbankpräsidenten aus Deutschland, Frankreich und Italien teilnehmen.³¹⁹

Kommissar de Silguy reagierte sehr unzufrieden; die Kommission sei während der Verhandlungen nicht konsultiert worden, die Absprache stehe auch nicht im Einklang mit

³¹⁵ Collignon, Stefan/Mundschenk, Susanne/Schwarzer, Daniela, (1999), Die Währungsunion- Chance für Europa: Handbuch zur Europäischen Währungsunion, hrsg. von der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, im Internet unter: <http://www.fes.de/fes-publ/eurohandbuch/kap6>.

³¹⁶ Vgl. Agence Europe vom 18.02.1999.

³¹⁷ Ebd., S. 9.

³¹⁸ Vgl. Communiqué of G-7 Finance Ministers and Central Bank Governors, February 20, 1999, Petersberg, Bonn, Punkt 1.

³¹⁹ Vgl. Pressemitteilung des Rates vom 12.07.1999, Nr. 9667/99 und Schröder, Ulrich, ‚Währungspolitik‘, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang, Jahrbuch der Europäischen Integration 1998/1999, S. 207-214, hier: S. 212.

dem EU-Vertrag.³²⁰ Trotzdem wurde diese Vereinbarung vom ECOFIN-Rat am 12. Juli 1999 einstimmig begrüßt.³²¹

Kritik bedarf auch die Haltung der Notenbankpräsidenten der Länder Deutschlands, Italiens und Frankreichs. Denn sollten die nationalen Notenbankpräsidenten auf den G7/Finanzen-Treffen mit einer Stimme des EZB sprechen, wäre ihre Teilnahme nicht länger erforderlich und könnte durch den legitimen Vertreter, den Präsidenten der EZB, vollständig ersetzt werden. Dies würde die europäische Delegation um anfänglich drei, bei britischem Beitritt dann um vier, Personen reduzieren.

Als dann im September 1999, am Rande der Jahrestagung des IWF, ein weiteres G7/Finanzen-Treffen stattfand, nahmen erstmals für das ‚Euroland‘ Wim Duisenberg und Sauli Niistö, der Vorsitzende des ECOFIN-Rates und der Euro-11-Gruppe in der ersten Runde, in der es um die konjunkturelle Entwicklung der Weltwirtschaft und die Entwicklungen auf den Devisenmärkten ging, teil. In der zweiten Runde, als es um Themen wie Rußland, Schuldeninitiative und internationale Finanzarchitektur ging, nahmen die Finanzminister und Notenbankpräsidenten Deutschlands, Frankreichs und Italiens teil. Die im Juni getroffene Vereinbarung fand somit ihre erste Anwendung. Doch von vielen Seiten wurden Bedenken geäußert, „ob diese G7-Vertretung des Euro-Raumes die endgültige Lösung ist“³²². Auch Bundesfinanzminister Hans Eichel ließ Zweifel an dieser Lösung erkennen. Es handele sich wohl nur um „ein Durchgangsstadium auf dem Weg zur europäischen Einigung“, sagte er.³²³

Langfristig muß die EU und ihre Mitgliedstaaten im internationalen Kontext mit einer Stimme sprechen.

Auf dem Treffen der G7/Finanzen im Januar 2000 wurde nach dem gleichen Modus verfahren: Bei Wechselkursfragen nahmen nur Wim Duisenberg und der Vorsitzende der Euro-11-Gruppe teil, während im zweiten Sitzungsblock, in dem es um nationale Belange ging, auch die Notenbankgouverneure Deutschlands, Frankreichs und Italiens teilnahmen. Im gemeinsamen Kommuniqué tauchen die Notenbankpräsidenten Deutschlands, Frankreichs und Italiens jedoch gar nicht mehr auf; es heißt:

³²⁰ Vgl. www.euro-aktuell.de/heuteaktuell/-presse sowie das Interview von Herrn Wolfgang Wessels mit einem Mitarbeiter der EZB.

³²¹ Vgl. Pressemitteilung des Rates vom 12.07.1999, Nr. 9967/99.

³²² So Ernst Welteke, Bundesbankpräsident, in: VWD-Finanz- und Wirtschaftsspiegel vom 27.09.1999, abgedruckt in: Deutsche Bundesbank, Auszüge aus Presseartikeln, 28. September 1999, S. 10.

³²³ Vgl. Berschens, Ruth, ‚Vielstimmig in Washington‘, in: Berliner Zeitung vom 28.09.1999.

„Wir, die Finanzminister der G7-Länder, die Notenbankgouverneure von Kanada, Japan, den Vereinigten Staaten und dem Vereinigten Königreich, der Euro-11-Vorsitz und der Präsident der Europäischen Zentralbank ...“³²⁴

Zudem gibt sich der deutsche Bundesbankpräsident Ernst Welteke mit der Rolle der nationalen Notenbankchefs des Euro-Raumes nicht zufrieden.³²⁵

Die Kommission war wiederum nicht vertreten. Es zeigt sich also, daß den nationalen Zentralbankpräsidenten des Euro-Gebietes immer weniger Bedeutung beigemessen wird, wenn sie schon nicht einmal mehr in der Abschlusserklärung erwähnt werden.

5.2.2. G20-Treffen – erweitertes G7/Finanzen-Treffen!

Auf Einladung von Bundesfinanzminister Hans Eichel in seiner Funktion als Vorsitzender der G7 fand am 15./16. Dezember 1999 das Gründungstreffen der Finanzminister, ihrer Stellvertreter und der Notenbankpräsidenten der G20-Mitglieder in Berlin statt.

Die G20 geht zurück auf einen Vorschlag der Finanzminister der G7-Länder in ihrem Bericht zur Stärkung der internationalen Finanzarchitektur vom Wirtschaftsgipfel in Köln im Juni 1999. Die Einrichtung der Gruppe wurde beim G7/Finanzen-Treffen am 25. September 1999 in Washington bekannt gegeben. Mitglieder der G20 sind die G7-Länder und Rußland sowie Argentinien, Australien, Brasilien, China, Indien, Indonesien, Mexiko, Saudi-Arabien, Südafrika, Südkorea, die Türkei und die EU.³²⁶

Die EU wurde durch die Ratspräsidentschaft (Finnland) und den Präsidenten der EZB vertreten. Ferner nahmen der Geschäftsführende Direktor des IWF und der Präsident der Weltbank sowie die Vorsitzenden des Internationalen Währungs- und Finanz-ausschusses (früher: Interimsausschuß) des IWF sowie des Entwicklungsausschusses der Weltbank teil. Damit ist eine enge Anbindung des neuen Gesprächsforums an das institutionelle System von Bretton Woods gewährleistet. Zweck der neuen Gruppe ist es, einen informellen Dialog über zentrale Fragen der internationalen Wirtschafts- und Währungspolitik zwischen Ländern zu ermöglichen, die für die Stabilität des internationalen Finanz- und Währungssystems bedeutsam sind. Die eingeladenen Mitglieder repräsentieren über 85 % des Welt-Sozialprodukts und knapp 2/3 der Weltbevölkerung. Aus diesem Grund – und um eine effiziente Arbeitsweise der Gruppe sicherzustellen – soll an der jetzigen Teilnehmerzahl festgehalten werden.³²⁷

³²⁴ Vgl. die Erklärung der Finanzminister und Notenbankgouverneure der G7, 22. Januar 2000, Tokio.

³²⁵ Vgl. ‚Welteke hält Euro-Skepsis für überzogen‘, in: FAZ vom 25.01.2000, S. 17.

³²⁶ Vgl. Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 13. Dezember 1999, Nr. 244 (D. 103)

³²⁷ Vgl. ‚Der IWF soll zu seinem Kerngeschäft zurückkehren‘, in: FAZ vom 16.12.1999, S. 17 u. 19 und ‚Krisenbekämpfung im Zentrum‘, in: KSta vom 17.12.1999, S. 31.

Auch in diesem Gremium kommt es zu einer „mehrfachen und parallelen Vertretung von nationalen und europäischen Akteuren“³²⁸, da wiederum sowohl der Präsident der EZB als auch die dem EZB angehörenden Notenbankpräsidenten vertreten sind.

5.2.3. Vertretung der EZB im IWF und der OECD

Als Eckpfeiler des internationalen Währungssystems spielt der IWF eine Schlüsselrolle bei der multi- und bilateralen Überwachung makroökonomischer Strategien sowie der Stabilität der Finanzmärkte. In Anbetracht der Aufgaben der beiden Institutionen IWF und OECD war es von großer Bedeutsamkeit, daß die EZB von Beginn der dritten Stufe der WWU an dort vertreten war.³²⁹

Da im IWF nur Staaten Sitz und Stimme haben können,³³⁰ ist es allerdings nicht möglich, daß die EZB Mitglied des IWF wird. Daher beschloß das Exekutivdirektorium des IWF in der Sitzung vom 21. Dezember 1998, der EZB einen Beobachterstatus einzuräumen.³³¹ Der Beobachter der EZB nimmt automatisch an allen Sitzungen des IWF-Exekutivdirektoriums teil, in denen es um die Überwachung der Währungs- und Wechselkurspolitik des Euro-Währungsgebiets durch den IWF nach Artikel IV, die Überwachung der Politiken der einzelnen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets durch den IWF nach Artikel IV, die Rolle des Euros im internationalen Währungssystem, den Weltwirtschaftsausblick des IWF, internationale Kapitalmarktberichte sowie weltweite Wirtschafts- und Marktentwicklungen geht.³³²

Im Januar 1999 fanden die ersten offiziellen Konsultationsgespräche mit der EZB über die Währungs- und Wechselkurspolitik des Euro-Währungsgebietes im Rahmen der Artikel-IV-Konsultationen des IWF in Ländern des Euroraumes statt.³³³ Im Februar 1999 wurde Robert Raymond, ehemaliger Generaldirektor des EWI, als ständiger Vertreter der EZB in Washington ernannt.³³⁴ Er kann zusätzlich von Fall zu Fall an Sitzungen teilnehmen, die von der EZB und dem IWF als von gemeinsamem Interesse für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erachtet werden.³³⁵ Am 26. März 1999 fand die erste Sitzung des *Executive Boards* statt, bei der über die europäische Geld- und Wechselkurspolitik diskutiert wurde. Diese Diskussion soll einmal im Jahr stattfinden.³³⁶ Außerdem nimmt der Präsident

³²⁸ Wessels, Wolfgang, (1998), a.a.O., S. 408/409.

³²⁹ Vgl. Padoa-Schioppa, Tommaso, (1999), ‚The external representation of the euro area‘, Eingangsstatement, gehalten vor dem Ausschuß für Währung des Europäischen Parlaments am 17. März 1999.

³³⁰ Vgl. Art. II, Abs. 2 der Satzung des IWF.

³³¹ Vgl. Decision No. 11875-(99/1) December 21, 1998, abgedruckt in: International Money Fund, Annual Report 1999, S. 173f.

³³² Ebd., Punkt 1.

³³³ Vgl. EZB, Jahresbericht 1998, S. 97.

³³⁴ Vgl. Padoa-Schioppa, Tommaso, (1999), a.a.O., S. 4.

³³⁵ Ebd., Punkt 2.

³³⁶ Vgl. Public Information Notice (PIN) des IWF, No. 99/37 vom 23. April 1999.

der EZB als Beobachter an den Sitzungen des Interimsausschusses teil. Am Mitgliedsstatus der WWU-Teilnehmer im IWF ändert sich dadurch nichts.

Die Vertretung der Gemeinschaft in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wurde in der Satzung der OECD geregelt; in den Beschlüssen von Wien fand diese keine Erwähnung. Die OECD ist eine weitere zwischenstaatliche Institution, die sich mit Themen befaßt, die mit den zentralen Aufgaben des Eurosystems in Zusammenhang stehen. Neben der Kommission, deren Teilnahme an den OECD-Sitzungen in Artikel 2 eines beigefügten Protokolls zur Satzung der OECD geregelt wurde³³⁷, bestätigte das Generalsekretariat der OECD im Februar 1999, daß die EZB in den für das Euro-Währungsgebiet relevanten Ausschüssen und Arbeitsgruppen teilnehmen darf.³³⁸ Die EZB stellt somit ein separates Mitglied der Gemeinschaft neben der Kommission dar.

An der Ministertagung der OECD in Zusammensetzung der Wirtschafts- und Finanzminister in Paris im Mai 1999 nahm lediglich der Vize-Präsident der Kommission, Leon Brittan und de Silguy teil. Die Euro-11-Mitgliedstaaten waren weiterhin eigenständig vertreten.³³⁹

³³⁷ Vgl. Supplementary Protocol No. 1 to the Convention on the Organisation for Economic Co-Operation and Development, Abs. 2.

³³⁸ Vgl. Padoa-Schioppa, Tommaso, (1999), a.a.O., S.4.

³³⁹ Vgl. www.oecd.org

5.2.4. Vertretung der EZB bei der Bank für internationalen Zahlungsausgleich

Die Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) ist eine internationale Finanzorganisation, die im Rahmen der Haager Abkommen vom 20. Januar 1930 gegründet wurde.³⁴⁰ Derzeit sind 45 Zentralbanken Teilhaber der Bank.

In bezug auf eine Mitgliedschaft der EZB an der BIZ beschloß das *Board of Directors* am 8. November 1999, daß die EZB eingeladen wird, Mitglied an der Bank zu werden, da sie schon seit mehreren Jahren – früher als EWI – bedeutende Beiträge zu den Aktivitäten der Bank geliefert hat.³⁴¹ Sobald die EZB ihre Anteile eingezahlt hat, ist sie berechtigt, in der Generalversammlung im Verhältnis zu den eingezahlten Anteilen mit abzustimmen.³⁴²

Zusätzlich werden EZB-Vertreter auch zu den von der BIZ eingerichteten Ausschüssen, nämlich dem Basler Ausschuß für Bankenaufsicht, dem Ständigen Ausschuß für Euromarktangelegenheiten, der in Ausschuß für das weltweite Finanzsystem umbenannt wurde, und dem Ausschuß für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme entsandt.³⁴³

Außerdem sollte nicht vergessen werden, daß Wim Duisenberg einst Präsident der BIZ war und somit möglicherweise auch persönliche Ambitionen hat, Teilhaber an ihr zu werden, da eine gewisse Verbundenheit vorhanden ist.

5.2.5. Bilaterale Zusammenarbeit mit Zentralbanken außerhalb des Eurogebiets

Artikel 23 der Satzung übergibt der EZB weitere Kompetenzen in bezug auf das „Geschäft mit dritten Ländern und internationalen Organisationen“. Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind befugt, mit Zentralbanken und Finanzinstituten in Drittländern und, soweit zweckdienlich, mit internationalen Organisationen Beziehungen aufzunehmen.

Während des ersten Jahres ihrer Existenz baute die EZB vielfältige Kontakte mit den Zentralbanken der Mittel- und Osteuropäischen Beitrittskandidaten (MOE-Staaten) auf. Gegenseitige Besuche stellten keine Ausnahme dar.³⁴⁴

³⁴⁰ Die BIZ wurde von den führenden europäischen Notenbanken und einer amerikanischen Bankengruppe gegründet, um die Zusammenarbeit der Zentralbanken zu fördern, neue Möglichkeiten für internationale Finanzgeschäfte zu schaffen und als Treuhänder oder Agent bei den ihr auf Grund von Verträgen mit den beteiligten Parteien übertragenen internationalen Zahlungsgeschäften zu wirken. (Art. 3 des Statuts der BIZ).

³⁴¹ Vgl. BIS, Press release, No. 40/1999E vom 8. November 1999.

³⁴² Vgl. BIZ, Jahresbericht 1998/1999, S. 194.

³⁴³ Vgl. EZB, Jahresbericht 1998, S. 97.

³⁴⁴ Auf der Homepage der EZB sind sämtliche Reden veröffentlicht, die Wim Duisenberg oder ein Direktoriumsmitglied bei den Besuchen einer nationalen Zentralbank in einem Nicht-Euroland gehalten haben, so z.B. ‚The Role of the central Bank in the United Europe‘, Rede von Wim Duisenberg bei der National Bank von Polen, gehalten am 4. Mai 1999, ‚EU enlargement – some views from the ECB‘, Rede gehalten von Wim Duisenberg bei der Zentralbank Griechenlands am 15. Oktober 1999 in Athen, ‚First experiences with the Euro‘, Rede gehalten von Christian Noyer vor der Swedbank in Stockholm am 26. Mai 1999.

Im November 1999 fand sogar ein zweitägiges Seminar mit den MOE-Staaten statt, bei dem sowohl alle Zentralbankpräsidenten der Beitrittskandidaten als auch Vertreter des Eurosystems teilnahmen. Bei diesem „high-level seminar on the Accession Process“ ging es darum, die MOE-Staaten auf einen möglichen Beitritt zur WU vorzubereiten und institutionelle Reformen auch mit Hilfe der EZB einzuleiten.³⁴⁵

Von seiten der Kommission wird dieses Verhalten der EZB kritisiert, da den MOE-Staaten suggeriert würde, daß sie durch das bloße Erreichen der Maastricht-Kriterien die „nötige Reife“ für die Teilnahme der WU hätten, jedoch wären andere Reformen wie die Anpassung der Steuer-, Sozial- und Wirtschaftssysteme und Strukturreformen dringender und auch eine wesentliche Voraussetzung für eine WU-Teilnahme. Auch sei der Integrationsstand bei diesen Ländern überhaupt nicht zu vergleichen mit dem, den die jetzigen Euroländer hatten, als sie in die WU eintraten. Man müsse aufpassen, daß nicht der zweite Schritt vor dem ersten gemacht werde.³⁴⁶

³⁴⁵ Pressemitteilung der EZB, Helsinki Seminar on the Accession Process, Helsinki 12. November 1999.

³⁴⁶ Vgl. Interview mit einem Mitarbeiter der Kommission.

6. Unabhängig technokratisch oder Instrument nationaler Politikgestaltung?

Ein Fazit

In diesem Abschnitt werden die in Kapitel 2 formulierten, auf den theoretischen Ansätzen basierenden Erwartungshypothesen verifiziert bzw. falsifiziert. Außerdem werden in Punkt 6.4. mögliche Trends und Szenarien bzgl. einer weiteren Entwicklung der EZB aufgestellt. Die in Kapitel 3 bis einschließlich 5 erarbeiteten empirischen Ergebnisse bilden dabei die Grundlage.

6.1. *Mehr als ein bloßes Mittel zum Zweck!*

Den Ansätzen des (Neo-)Realismus folgend hatte sich folgende ‚Grundthese‘ ergeben:

- Die Mitgliedstaaten der EU lassen sich in ihrer nationalen Souveränität im Bereich der WWU mit der EZB als ‚ausführendem Akteur‘ der WU nicht beschneiden und versuchen, ihre Interessen und Einflußnahme auf jeder Ebene entsprechend geltend zu machen.

Um diese Behauptung bestätigen oder revidieren zu können, muß man die einzelnen Kapitel (EZB *per se* als Institution, EZB und ihre Beziehungen zur nationalen und europäischen Ebene und EZB im internationalen Umfeld) separat auswerten. Bereits die Gründung einer solchen mächtigen überstaatlichen Institution wie die der EZB stellt ein Problem für den (neo-)realistischen Ansatz dar:

„...the fact that the EC countries decided to set out to reach the goals specified in the Maastricht Treaty regarding monetary affairs – *the establishment of a remarkably powerful supranational authority in the monetary domain* – creates serious problems for the neo-realist approach to international relations.“³⁴⁷

Nun gibt es aber diese supranationale Institution und es gilt zu schauen, wie sie sich den Ansätzen des (Neo-)Realismus folgend entwickeln wird.

Argumente, die für die Behauptung, die EZB sei bedingt durch ihre Struktur ein Instrument nationaler Politikgestaltung, so die erste Erwartungshypothese, sprächen, sind einmal im Aufbau des ESZB zu finden, wo die EZB – gibt man der Meinung Martin Seidels Recht – den nationalen Zentralbanken in einer Weise untergeordnet sei, die eine eigenständige Rolle der EZB bei der Gestaltung der Geldpolitik der Gemeinschaft ausschließt. Dagegen läßt sich das Argument anführen, daß die nationalen Zentralbanken die Geldpolitik, die von der EZB gemacht wird, nur noch auszuführen haben und somit in ihrer Souveränität stark beschnitten wurden.

³⁴⁷ Grieco, Joseph M., (1995), a.a.O., S. 26.

Ein anderes Argument *für* die Annahmen des (Neo-)Realismus findet sich im Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Direktoriums als Repräsentanten der Gemeinschaftsinstitution EZB gegenüber den Notenbankpräsidenten aus den Teilnehmerstaaten, denn schließlich werden die nationalen Zentralbanken von dem Gremium gesteuert – nämlich dem EZB-Rat – in dem sie selbst jedoch eine respektable Mehrheit haben.

Ob die nationalen Notenbankpräsidenten unabhängig von den Bedürfnissen ihres Heimatlandes im EZB-Rat abstimmen, läßt sich schwer belegen, da die Abstimmungsergebnisse nicht veröffentlicht werden, doch schenkt man den Äußerungen Duisenbergs Glauben, daß die Entscheidungen im EZB-Rat bisher stets im Konsens erfolgten, so stellen die unterschiedlichen Gegebenheiten in den elf Teilnehmerstaaten wohl noch kein Problem bei den Abstimmungen dar.

Auch die versuchte Einflußnahme Oskar Lafontaines hat die EZB gut überstanden und ließ sich nicht in ihrer Geldpolitik verunsichern. Nationale Bedürfnisse geraten somit immer mehr ins Hintertreffen, da die EZB verpflichtet ist, eine euro(pa)weite Geldpolitik zu betreiben.

Bei der Wahl des Direktoriums haben die Staats- und Regierungschefs im Europäischen Rat die Möglichkeit, ihre Vorlieben durchzusetzen und eventuell einen ihnen unliebsamen Kandidaten zu boykottieren. Besser wäre es – jedoch auf keinen Fall im Sinn der (Neo-)Realisten –, wenn das Direktorium unabhängig von Vertretern der Mitgliedstaaten, ernannt werden würde, z.B. von den nationalen Notenbankpräsidenten im EZB-Rat, die als technokratisch unabhängig gelten.

Das größte Einfallstor in die Unabhängigkeit der EZB ist mit Sicherheit die Wechselkurspolitik, die entgegen den weitläufigen Vermutungen beim ECOFIN-Rat liegt. Hier haben die nationalen Vertreter immer noch das größere Mitspracherecht, auch wenn der Rat sich bemühen muß, die Preisstabilität nicht zu gefährden.

Im Bereich der Außenvertretung kann man der Erwartungshypothese des (Neo-)Realismus, daß die nationalen Akteure sich in ihren Beteiligungsmöglichkeiten nicht einschränken lassen werden, nur einschränkend Recht geben, denn die Entwicklungen des letzten Jahres zeigen eindeutig eine Bedeutungsverlagerung zugunsten der EZB.

6.2. Ein unabhängiger Akteur für Europa!

Den Ansätzen des (Neo-)Funktionalismus folgend hatte sich folgende Grundthese ergeben:

- Die EZB wird sich weitgehend unabhängig von nationalen Interessen als supranationale Institution verhalten und die nationalen Vertreter mittelfristig im Bereich der WU verdrängen.

Diese Behauptung kann zum größten Teil bestätigt werden. Fängt man bei dem Haupt-Entscheidungssträger der EZB, dem EZB-Rat an, so kommt das ‚one member-one vote-Prinzip‘ einer entnationalisierten Geldpolitik zu Gute, denn unabhängig von der Größe oder wirtschaftlichen Bedeutung eines Landes, hat jeder Vertreter der Teilnehmerstaaten das gleiche Stimmrecht im EZB-Rat. Der Schwerpunkt wird auf für das gesamte Euroland sinnvolle geldpolitische Entscheidungen gelegt, partikuläre nationale Aspekte erhalten dadurch keine besondere Betonung.

Zusätzlich kann durch den Ausschluß der Möglichkeit einer Wiederwahl der Direktoriumsmitglieder eine – von Gedanken an eine Wiederernennung – unabhängige Geldpolitik betrieben werden. Auch die Anzahl der Direktoriumsmitglieder kommt den (neo-)funktionalistischen Ansätzen nahe, denn es besteht unabhängig von der Anzahl der Teilnehmerstaaten nur aus sechs Mitgliedern und es sollte zusätzlich keine Rolle spielen, aus welchem Land die Mitglieder kommen

Ein weiteres Beispiel ist der ‚Fall Lafontaine‘, bei dem die EZB zeigte, daß sie in der Lage war, unabhängig von politischer Einflußnahme ihre Entscheidungen zu treffen, stützt man sich auf die Äußerungen der relevanten Personen. Für sie spielte es keine Rolle, daß Deutschland zu dem damaligen Zeitpunkt unter Umständen eine Zinssenkung zur Ankurbelung der Wirtschaft benötigt hätte. Sie handelte nach den Bedürfnissen des ganzen Euro-Raumes und nicht nach denen eines Landes.

Daß die EZB eine *einheitliche* Geldpolitik betreibt und auch versucht, dies zu vermitteln, kann man auch anhand der Monatsberichte, in denen die Statistiken und Berechnungen immer auf das gesamte Euro-Währungsgebiet bezogen und nie nach einzelnen Ländern aufgeschlüsselt werden, nachvollziehen.

Hinsichtlich des Beziehungsgeflechts der EZB (zweite Erwartungshypothese) und ihrer Vertretung in Gremien der EG zeigt sich, daß die EZB ein zunehmend wichtigerer Gesprächspartner ist, und ohne eine Beteiligung der EZB manche Entscheidungen nicht getroffen werden können und dürfen. Die Tatsache, daß sich französische Vorstellungen einer Art ‚Wirtschaftsregierung‘, die als Gegenpol zur EZB agieren sollte, nicht verwirklicht, verdeutlicht, daß man die technokratische Unabhängigkeit einer supranationalen Institution nicht zugunsten nationaler Interessen, die in dieser ‚Wirtschaftsregierung‘ zur Sprache kommen würden, untergraben möchte. Auch das

geringe Aufgreifen der Beratungen der Euro-11-Gruppe in die Sitzungen des ECOFIN-Rates zeugt von einer gewissen Ignoranz diesem Forum gegenüber.

Die Nicht-Aufnahme des suspensiven Vetorechts, das eine zeitlich befristete Aussetzung von Beratungen oder Beschlußfassungen zur Folge haben und vom Präsidenten des ECOFIN-Rates eingelegt werden könnte, leistet dem Gebot der Nichtbeeinflussung von politischer Seite Folge. Die Entscheidungen des EZB-Rates können somit nicht angezweifelt werden, sondern werden sofort wirksam.

Der Bereich der Wechselkurspolitik stellt für den (Neo-)Funktionalismus und die EZB das größte Problem dar, da sie hier von den Vertretern des ECOFIN-Rates bevormundet werden könnte. Es ist jedoch recht unwahrscheinlich, daß die Politiker des Rates ohne auf die EZB zu hören, Entscheidungen treffen, die eventuell nicht im Einklang mit der Geldpolitik der EZB stehen würden.

Abschließend soll noch auf die Rechenschaftspflicht der EZB und die damit verbundene Transparenz hingewiesen werden. Die EZB hat es bisher geschafft, eine durchdachte Geldpolitik durchzuführen und dies der Öffentlichkeit gegenüber verständlich zu vermitteln. Würde sie dem Druck nationaler Regierungen unterliegen, so wäre sie nicht in der Lage, ihre Geldpolitik transparent zu erläutern.

6.3. Sowohl nationales als auch europäisches Instrument!

Resultierend aus den Ansätzen der Fusionsthese konnte die folgende Grundthese aufgestellt werden:

- Die EZB als ausführender Akteur der WU ist das Resultat einer Fusion verschiedener Interessen und Probleme, die durch die Beteiligung zweier Seiten, nämlich der Seite der Nationalstaaten als auch die der suprastaatlich verankerten Akteure, eine neue Phase im europäischen Integrationsprozeß einleitet.

Dieser theoretische Ansatz und die damit verbundenen Annahmen kommen der EZB und dem ESZB ebenfalls sehr nahe. Angefangen bei der Struktur des ESZB bis hin zur Außenvertretung zieht sich die beiderseitige Beteiligung – der Teilnehmerstaaten als auch der supranationalen Ebene – wie ein roter Faden durch die Untersuchungsfelder.

Das ESZB zeichnet sich gerade durch seinen Aufbau, der sowohl die nationalen Zentralbanken als auch die überstaatliche EZB mit einbezieht, aus. Genauso ist es im EZB-Rat, der aus der kommunitären Komponente des Direktoriums und der mitgliedstaatlichen Komponente der zwölf nationalen Notenbankgouverneuren besteht.

Diese mehrfache und parallele Vertretung wiederholt sich auch in Gremien wie der Euro-11-Gruppe und dem WFA, in denen wiederum nationale Akteure als auch Vertreter der EG-Ebene – entweder vertreten durch ein EZB-Mitglied, meistens den Präsidenten oder Vizepräsidenten, ein Kommissionsmitglied oder den ECOFIN-Ratspräsidenten – zusammen sitzen.

Im Bereich der Außenvertretung, in dem erneut Vertreter der nationalen als auch der EG-Ebene zunächst versucht haben, ihre Beteiligungsmöglichkeiten in internationalen Gremien zu erhalten, zeichnet sich jedoch ein Trend ab, der die nationalen Vertreter herausdrängt. Die Verdrängung stößt bei diesen auf große Opposition, die aber auch mit Rücksicht auf die außereuropäischen Akteure, die mit dieser doppelten Vertretung nicht konform gingen, weitestgehend ignoriert werden muß. Die EZB wird sich auf der internationalen Bühne zu einem zunehmend wichtigeren Gesprächspartner entwickeln und wahrscheinlich zur ‚Stimme Europas‘ in Sachen Währung avancieren.

6.4. Die EZB – ein Integrationsmotor!

Die EZB hat sich im ersten Jahr ihrer Tätigkeit als eine Institution präsentiert, die – trotz der vielfältigen Unterschiede im Euro-Raum – eine euro(pa)weite Geldpolitik mit dem Ziel der inneren Preisstabilität durchgeführt hat, sich in der Öffentlichkeit als transparente Zentralbank darstellen konnte und auch – trotz mancher Versuche der Unterminierung – ihre Unabhängigkeit wahren konnte. Auch auf dem internationalen Parkett stellen ihre Vertreter wichtige Gesprächspartner dar, die bald nicht mehr wegzudenken sein werden.

Es läßt darauf hoffen, daß die EZB im Laufe der nächsten Monate und Jahre eine Reputation aufbauen wird, die vielleicht auch Länder wie Großbritannien und Dänemark zum Anschluß an die Währungsunion bewegen könnte. Verfolgt sie auch künftig ihr bisheriges Konzept – sowohl das der Geldpolitik als auch das der *public relations* – so stehen die Chancen für eine geographisch erweiterte Währungsunion bestimmt nicht allzu schlecht!

Literaturverzeichnis

Interviews

- Interview mit Herrn Ulrich Schröder, Leiter des Referates Wirtschafts-, Banken- und Europapolitik der Deutschen Bank Research am 12.11.1999 in Frankfurt a. M.
- Interview mit mehreren Mitarbeitern der Europäischen Zentralbank am 21.12.1999 in Frankfurt a. M. (möchten namentlich nicht genannt werden).
- Interview mit einem Mitarbeiter der Europäischen Kommission, Generaldirektion Wirtschaft und Währung am 22.11.1999 in Brüssel (möchte namentlich nicht genannt werden).
- Interview mit Herrn Dr. Klaus Kegler, Chefvolkswirt der Privatbank Delbrück & Co. in Köln am 30.11.1999.
- Interview mit Herrn Prof. Dr. Manfred Feldsieper, Professor für allgemeine Volkswirtschaftslehre an der Universität zu Köln am 9.11.1999 in Köln.

Tonbandaufzeichnungen aller Gespräche liegen der Verfasserin vor.

- Interview von Herrn Prof. Dr. Wolfgang Wessels mit einem Mitarbeiter der Europäischen Zentralbank (möchte namentlich nicht genannt werden).
- Interview von Herrn Prof. Dr. Wolfgang Wessels mit einem Mitarbeiter der oberen Ebene der Deutschen Bundesbank (möchte namentlich nicht genannt werden).

Abschriften dieser beiden Interviews liegen der Verfasserin vor.

Primärliteratur

Zeitungen/Zeitschriften

- Berliner Zeitung, Berlin
- Der Spiegel, Hamburg
- Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt a. M.
- Frankfurter Rundschau, Frankfurt a. M.
- Handelsblatt, Frankfurt a. M.
- Kölner Stadtanzeiger, Köln
- Süddeutsche Zeitung, München
- Tageszeitung, Berlin
- Wirtschaftsdienst, Berlin
- Wirtschaftswoche, Frankfurt a. M.

Zeitungs- und Zeitschriftenartikel

- Berger, Alois, ‚Wer hinkt, der geht‘, in: Tageszeitung vom 4.5.1998.
- Berschens, Ruth, ‚Vielstimmig in Washington‘, in: Berliner Zeitung vom 28.9.1999.
- ‚Deal um Duisenberg‘, in: Der Spiegel, 16/1998.
- ‚Der Euro kommt zu früh‘, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9.2.1998.
- ‚Der IWF soll zu seinem Kerngeschäft zurückkehren‘, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16.12.1999.
- ‚Der schwache Außenwert des Euro ist derzeit unsere einzige Sorge‘, Interview mit Willem Duisenberg, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21.12.1999.
- ‚Die EZB muß das Geldmengenwachstum ernster nehmen‘, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25.11.1999.
- ‚Drei Fragen zur Euro-Elf-Gruppe an Yves-Thibault de Silguy‘, in: Info-Euro, 9/1998.
- ‚Eichel besucht die Europäische Zentralbank‘, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7.4.1999.
- ‚Eine blamable Vorstellung‘, in: Der Spiegel, 20/1998.
- ‚Estland will den Euro einführen‘, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25.01.2000.
- ‚EU-Kommission betont Unabhängigkeit der EZB‘, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4.11.1998.
- ‚EU-Parlament stärkt Duisenberg den Rücken‘, in: Tageszeitung vom 14.5.1998.
- ‚Europäische Zentralbank als Befehlsempfänger der Politik‘, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11.9.1992.
- Fharun, Joachim, ‚Gegengewicht zur EZB gefordert‘, in: Tageszeitung vom 15.7.1998.
- ‚Finanzmarktakteure kritisieren mangelnde EZB-Transparenz‘, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23.11.1999.
- Fricke, Rolf, ‚Das Kabinett in Paris fordert eine einheitliche Währung‘, in: Handelsblatt vom 12.12.1990.
- Gehrman, Wolfgang, ‚Die Politik kehrt zurück‘, in: Die Zeit vom 1.10.1998.
- ‚Großer Andrang auf die EZB-Chefsessel‘, in: Tageszeitung vom 7.4.1998.
- Häring, Norbert, ‚Richtig und überfällig‘, in: Börsen-Zeitung, vom 9.4.1999.
- Heinemann, Friedrich, ‚Finanzmärkte kritisieren mangelnde EZB-Transparenz‘, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22.11.1999.
- ‚Kohl will hart bleiben‘, in: Der Spiegel, 9/1998.
- ‚Konflikt um die politische Kontrolle des Geldes‘, in: Wirtschaftswoche vom 4.11.1998.

- ‚Krisenbekämpfung im Zentrum‘, in: Kölner Stadt Anzeiger vom 17.12.1999.
- ‚Mit germanischer Färbung‘, in: Der Spiegel, 46/1997.
- ‚Mit der EZB auf Du und Du‘, in: Tageszeitung vom 22.6.1998.
- Müller von Blumencron, Mathias, ‚Greenspan, hilf!‘, in: Der Spiegel vom 9.8.1999.
- Neumann, Manfred J.M., ‚In die Ära der Euro-Mark‘, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25.4.1992.
- ‚Noch 10 Tage Gerangel um EZB-Chef‘, in: Tageszeitung vom 21.4.1998.
- Ramm, Ulrich, ‚Die Illusion des Rechenbaren‘, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17.1.2000.
- ‚Rechenschaftspflicht der EZB entschärft‘, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21.3.1998.
- ‚Streit um Chefposten‘, in: Der Spiegel vom 6.4.1998.
- ‚Stoiber kritisiert Beschluß zur Amtszeit des EZB-Präsidenten‘, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 5.5.1998.
- Tigges, Claus, ‚Geldstrategie auf dem Prüfstand‘, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19.1.2000.
- ‚Über die Unabhängigkeit der EZB wachen‘, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17.11.1998.
- von Hagen, Jürgen, ‚Zwei Bänder für Europa‘, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7.11.1992.
- von Weizsäcker, Carl Christian, ‚Lieber irren als schwach sein‘, in: Die Zeit vom 5.11.1998.
- ‚Von 3,0 auf 2,5 Prozent: Entscheidung der Zentralbank überrascht‘, in: Wirtschaftswoche vom 9.4.1999.
- ‚Welteke hält Euro-Skepsis für überzogen‘, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25.1.2000.
- Wernicke, Christian, ‚Der Sündenfall von Brüssel‘, in: Die Zeit vom 7.5.1998.
- Ders., ‚Notrufsäule für den Euro‘, in: Die Zeit vom 26.11.1998.
- ‚Zinsbeschluß erzeugt unterschiedliches Echo‘, in: Frankfurter Rundschau vom 5.11.1999.

Agence Europe (AE) (in chronologischer Reihenfolge aufgelistet)

- AE vom 28.9.1998: Minister einstimmig der Ansicht, daß der Euro-Währungsraum mit einer Stimme sprechen muß – Stabilität der Währungen dieses Währungsraumes festgestellt – Dänemark und Griechenland im EWS II.
- AE vom 26.10.1998: Staats- und Regierungschefs sprechen ‚die wahren Probleme‘ an.
- AE vom 30.11.1998: Äußere Euro-Vertretung, Agenda 2000 und das internationale Finanzsystem im Zentrum der Ratsarbeiten diesen Dienstag.
- AE vom 4.12.1998: Padoa-Schioppa erläutert die Gründe für den Beschluß einer abgestimmten Senkung der Zinssätze in den Ländern des Euro-Währungsgebiets – Laut Duisenberg kann man der EZB nicht vorwerfen, zu spät gehandelt zu haben
- AE vom 30.12.1998: Wirtschafts- und Finanzausschuß nimmt am 1. Januar seine Arbeit auf – Jean Lemierre (Frankreich) erster Präsident – Einfluß auf andere Nominierungen?
- AE vom 15.1.1999: Auf der Basis des österreichischen Stabilitätsprogramms wird sich der Rat mit der Auslegung und Durchsetzung der ‚Nulldefizit-Ziele‘ befassen.
- AE vom 19.1.1999: ‚Euro-Gruppe‘ bei der wirtschaftlichen Entwicklung vorsichtig optimistisch – de Silguy soll Haushaltssanierung entschlossen fortsetzen.

- AE vom 18.2.1999: Lafontaine bekräftigt, daß die Entscheidung über die Vertretung bei der nächsten G7 für Finanzen „nicht das letzte Wort“ sei und er keine Probleme im Rückgang des Wechselkurses zwischen Euro und Dollar sehe.
- AE vom 18.2.1999: G7 für Finanzen will über Wechselkurs zwischen Euro und Dollar, Reform des internationalen Währungssystems und Außenvertretung des Euro beraten.
- AE vom 9.4.1999: Senkung der Leitzinsen durch die EZB wird nach Ansicht von Kommission und Wirtschaftskreisen das Wachstum in Europa ankurbeln.
- AE vom 19.4.1999: Länder im Euro-Währungsgebiet orientieren sich an einer zweimonatigen Parallelumlaufphase – Problem bei der Vertretung des Euro nach außen.
- AE vom 13.9.1999: Wirtschaftsbelebung bestätigt sich, Haushaltsdefizite wie geplant rückläufig – „Parallelumlauf“ von Euro und nationalen Währungen maximal drei Monate lang, Vorabausstattung der Öffentlichkeit mit Euro-Bargeld.

Dokumente/Reden/Pressemitteilungen/Primärtexte

- Anlage I zu den Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Luxemburg, 13.12.1997.
- Anlage II der Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Wien, 11./12.12.1998.
- Bank for International Settlement (BIS), Press release, No. 40/1999E vom 8. November 1999.
- Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Jahresbericht 1998/1999.
- Berichtsentwurf des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik des Europäischen Parlaments über die demokratische Rechenschaftspflicht in der dritten Stufe der WWU in der Fassung vom 22.1.1998.
- Beschluß 98/743/EG des Rates vom 21. Dezember 1998 über die Einzelheiten der Zusammensetzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses, Amtsblatt L 358 vom 31.12.1998.
- Beschluß 98/8/EG des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Satzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses, Amtsblatt L 005 vom 9.1.1999.
- Bundesverfassungsgericht, ‚Urteil zum Maastricht Vertrag‘, (1994), in: Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts (Hrsg.), Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 89, Tübingen, S. 155-213.
- Communiqué of G-7 Finance Ministers and Central Bank Governors, February 20, 1999, Petersberg, Bonn, Punkt 1.
- Decision No. 11875-(99/1) December 21, 1998, abgedruckt in: International Money Fund, Annual Report 1999, S. 173f.
- Delors, Jacques, Bericht zur Wirtschafts- und Währungsunion in der EG („Delors-Bericht“), 12.4.1989 abgedruckt in: Europa-Archiv 10/1989, S. D283-304.
- Deutsche Bundesbank, Monatsberichte Oktober 1990 sowie Februar 1992, Frankfurt a. M.
- Ders., Stellungnahme zur Wirtschafts- und Währungsunion in Europa, September 1990, Frankfurt a. M.
- Empfehlung des Rates Wirtschaft und Finanzen zur Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank am 2. Mai 1998 in Brüssel.
- Entschließung des Europäischen Parlamentes zur demokratischen Rechenschaftspflicht in der dritten Stufe der WWU vom 2. April 1998.
- Erklärung der Finanzminister und Notenbankgouverneure der G7, 22. Januar 2000, Tokio.

- Erklärung von Otmar Issing, Mitglied des Direktoriums der EZB, vor dem Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik des Europäischen Parlamentes am 7. Mai 1998 in Brüssel.
- Europäische Kommission, Entwurf, 10.12.1990, Art. 107 Nr. 5.
- Ders., Eurobarometer, 51, Frühjahr 1999.
- Europäische Zentralbank, Jahresbericht 1998, Frankfurt a. M.
- Ders., Monatsberichte Januar und Juli 1999 sowie Januar 2000, Frankfurt a. M.
- Europäisches Parlament, Franz-Bericht, 14.4.1989.
- Geschäftsordnung des Europäischen Parlamentes (unter www.europarl.eu.int).
- International Monetary Fund, Annual Report 1999, Washington.
- Introductory Statement delivered by Willem Duisenberg, Hearing before the European Parliament's Committee on Economic and Monetary Affairs, 29.11.1999 in Brussels.
- Jahreswirtschaftsbericht 1999 der Bundesregierung.
- Manifest von 60 deutschen Wirtschaftswissenschaftlern gegen Maastricht, abgedruckt in: Krägenau, Henry/Wetter, Wolfgang, Europäische Wirtschafts- und Währungsunion – Vom Werner-Plan zum Vertrag von Maastricht, Einführung und Dokumentation, Baden-Baden, 1993, Dokument 81.
- Mündliche Erklärung des Präsidenten des Europäischen Währungsinstitutes, Wim Duisenberg, bei der Sondertagung des Rates der Europäischen Union vom 1. bis 3. Mai 1998 in Brüssel.
- Notenbankgouverneursausschuß, Kommentar v. 26.4.1991.
- Padoa-Schioppa, Tommaso, 'The external representation of the euro area', Eingangsstatement, gehalten vor dem Ausschuß für Währung des Europäischen Parlaments am 17. März 1999.
- Pressekonferenz des französischen Staatspräsidenten, Jacques Chirac, nach der Sondertagung des Rates der Europäischen Union am 2. Mai 1998 in Brüssel.
- Pressemitteilung des Rates vom 12.07.1999, Nr. 9667/99.
- Pressemitteilung der EZB, Helsinki Seminar on the Accession Process, Helsinki 12. November 1999.
- Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 13. Dezember 1999, Nr. 244 (D. 103).
- Public Information Notice (PIN) des IWF, No. 99/37 vom 23. April 1999.
- Rules of procedure of the General Council of the European Central Bank, September 1998.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 1999/2000, Wiesbaden 1999.
- Ders., Jahresgutachten 1991/1992, Bonn 1991.
- Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Köln vom 3./4. Juni 1999.
- Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Luxemburg vom 13. Dezember 1997.
- Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Cardiff vom 15./16. Juni 1998.
- Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) in der Fassung des Vertrages über die Europäische Union vom 7.2.1992, abgedruckt in: Europa-Recht, Beck-Texte, 15. Aufl., 1999.
- Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Vertretung und die Festlegung von Standpunkten der Gemeinschaft auf internationaler Ebene im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Währungsunion, KOM(1998) 637.
- Währungsausschuß, Monetary Union, 26.3.1990.

- Wirtschafts- und Sozialausschuß, Stellungnahme vom 19.10.1989.

Sekundärliteratur

- Andersen, Uwe, (1997), ‚Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) – Integrationsmotor oder Sprengsatz?‘, in: Politische Bildung: Beiträge zur wissenschaftlichen Grundlegung und zur Unterrichtspraxis mit Materialien, Stuttgart, Bd. 30, S. 25-45.
- Battistelli, Fabrizio/Isernia, Pierangelo, (1993), ‚Europa und die Integrationstheorien. Obsolenz oder Wachstumskrise?‘, in: Bogdandy, Arnim von, Die Europäische Option. Eine interdisziplinäre Analyse über Herkunft, Stand und Perspektive der europäischen Integration, Baden-Baden, S. 171-198.
- Bellers, Jürgen/Häckel, Erwin, (1990), ‚Theorien internationaler Integration und internationaler Organisationen‘, in: Rittberger, Volker (Hrsg.), Theorien der internationalen Beziehungen, PVS-Sonderheft 21, Opladen, S. 286-310.
- Berthold, Norbert, (1992), ‚Europa nach Maastricht – sind die währungspolitischen Fragen gelöst?‘, in: Wirtschaftsdienst Bd. I, S. 23-28.
- Bofinger, Peter, (1992), ‚Europäische Zentralbank versus Europäisches Währungssystem‘, in: Wirtschaftsdienst Bd. IX, S. 457-463.
- Bogdandy, Arnim von, (1993), Die europäische Option. Eine interdisziplinäre Analyse über Herkunft, Stand und Perspektive der europäischen Integration, Baden-Baden.
- Busch, Klaus, (1996), ‚Spill-over-Dynamik und Spill-back-Potential in der europäischen Währungsintegration: Ein Beitrag zur Integrationstheorie‘, in: Jachtenfuchs, Markus/Kohler-Koch, Beate (Hrsg.), (1996), Europäische Integration, Opladen, S. 281-311.
- Caesar, Rolf/Scharrer, Hans-Eckart, (1998), Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion – Regionale und globale Herausforderungen, Bonn.
- Dies., (1994), Maastricht: Königsweg oder Irrweg zur Wirtschafts- und Währungsunion?, Bonn.
- Collignon, Stefan/Mundschenk, Susanne/Schwarzer, Daniela, (1999), Die Währungsunion- Chance für Europa: Handbuch zur Europäischen Währungsunion, Bonn, im Internet unter: <http://www.fes.de/fes-publ/eurohandbuch/>
- Dyson, Kenneth, (1994), Elusive Union: The process of Economic and Monetary Union in Europe, London/New York.
- Friedrich, Ingo/Scharf, Norbert, (1998), ‚Die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank und ihr Verhältnis zum Demokratieprinzip in der Europäischen Union unter Berücksichtigung der Beteiligung des Europäischen Parlamentes‘, in: Europablätter, Bd. 5, S. 130-132.
- Giering, Claus, (1997), Europa zwischen Superstaat und Zweckverband. Die Entwicklungen der politikwissenschaftlichen Integrationstheorien im Prozeß der europäischen Integration, Bonn.
- Glomb, Wolfgang, (1998), ‚Bedarf die Wirtschafts- und Währungsunion einer gemeinsamen „Wirtschaftsregierung“?‘. in: Caesar, Rolf/Scharrer, Hans-Eckart, (1998), Die Europäische Währungs- und Wirtschaftsunion – Regionale und globale Herausforderungen, Bonn, S. 15-24.
- Grieco, Joseph M., (1988), ‚Anarchy and the limits of cooperation: a realist critique of the newest liberal institutionalism‘, in: International Organization, vol. 3, S. 485-507.
- Ders., (1995), ‚The Maastricht Treaty, Economic and Monetary Union and the neo-realist research programme‘, in: Review of International Studies, vol. 21, S. 21-40.
- Haas, Ernst B., (1958) The Uniting of Europe. Political, Social and Economic Forces 1950-1957, Stanford.

- Ders., (1964), *Beyond the Nation-State*, Stanford.
- Haas, Peter M., ‚Introduction: epistemic communities and international policy coordination‘, in: *International Organization*, 4/1992, S. 1-35.
- Hagen, Jürgen von, (1998), ‚Von der Deutschen Mark zum Euro‘, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Bd. 24, S. 35-46.
- Hallstein, Walter, (1969), *Der unvollendete Bundesstaat*, Düsseldorf/Wien.
- Ders., (1979), *Die Europäische Gemeinschaft*, Düsseldorf/Wien.
- Hanny, Birgit/Wessels, Wolfgang, (1999), ‚The Monetary Committee of the European Communities: A significant though not typical case‘, in: van Schendelen, Rinus (Hrsg.), *Do EU Committees matter? A case study Book*.
- Hasse, Rolf H., (1989), *Die Europäische Zentralbank: Perspektiven für eine Weiterentwicklung des Europäischen Währungssystems*, Gütersloh.
- Hasse, Rolf/Schäfer, Wolf (Hrsg.), (1990), *Europäische Zentralbank – Europas Währungspolitik im Wandel*, Göttingen.
- Heinson, Gunnar/Steiger, Otto, (1998), ‚Wie mächtig wird die Europäische Zentralbank?‘, in: *Wirtschaftsdienst*, Bd. V, S. 277-283.
- Henning, Iris, (1997), *Die Reputation einer Zentralbank*, Frankfurt.
- Herz, John H., (1961), *Politik im Atomzeitalter*, Stuttgart.
- Heun, Werner, (1998), *Die Europäische Zentralbank in der Europäischen Währungsunion*, in: *Juristenzeitung*, Bd. 53, Nr. 18, S. 866-876.
- Hoffmann, Stanley, (1966), ‚Obstinate or Obsolete: The Fate of the Nation-State and Case of Western Europe‘, in: *Daedalus*, S. 862-915.
- Ders., (1982), ‚Reflections on the Nation State in Western Europe‘, in: *Journal of Common Market Studies*, vol. 1, S. 21-37.
- Hrbek, Rudolf, (1993), *Der Vertrag von Maastricht in der wissenschaftlichen Kontroverse*, Baden-Baden.
- Ipsen, Hans-Peter, (1994), ‚Zehn Glossen zum Maastricht-Urteil‘, in: *Europarecht*, Bd. 1, S. 1-21.
- Jochimsen, Reimut, (1991), *Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion*, in: *Europa-Archiv*, Bd. 18, S. 537-546.
- Kindermann, Gottfried Karl, (1986), ‚Zum Selbstverständnis des neorealistischen Ansatzes- Einleitung zur dritten Auflage‘, in: Ders., *Grundelemente der Weltpolitik*, München, S. 11-49.
- Kohler-Koch, Beate (Hrsg.)/Jachtenfuchs, Markus, (1996), *Europäische Integration*, Opladen.
- König, René, (Hrsg.), (1982), *Handbuch der empirischen Sozialforschung*, Bd. 1, Stuttgart.
- Krägenau, Henry/Wetter, Wolfgang, (1993), *Europäische Wirtschaftsunion, Vom Werner-Plan zum Vertrag von Maastricht, Analysen und Dokumente*, Baden-Baden.
- Dies., (1994), ‚Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) – Vom Werner-Plan bis Maastricht‘, in: Caesar, Rolf/Scharrer, Hans-Eckart, (1994), *Maastricht: Königsweg oder Irrweg zur Wirtschafts- und Währungsunion*, Bonn, S. 58-89.
- Lindberg, Leon N., (1963), *The Political Dynamics of European Integration*, Stanford.
- Link, Werner, (1997), ‚Die europäische Neuordnung und das Machtgleichgewicht‘, in: Jäger, Thomas/Pieperschneider, Melanie (Hrsg.), *Europa 2020 – Szenarien der politischen Entwicklung*, Opladen, S. 9-31.
- Mearsheimer, John, (1990), ‚Back to the future. Instability in Europe after the Cold War‘, in: *International Security*, vol. 15, S. 5-56.

- Ders., ‚The False Promise of International Institutions‘, in: *International Security*, 19. Jg., 1994-95, S. 5-49.
- Merton, Robert K., (1968), *Social Theory and Social Structure*, New York/London.
- Meyers, Reinhard, (1993), ‚Theorien der internationalen Beziehungen‘, in: Woyke, Wichard (Hrsg.), *Handwörterbuch Internationale Politik*, Opladen, S. 403-430.
- Ders., (1997), ‚Theorien der internationalen Beziehungen‘, in: *Grundwissen Politik*, Bundeszentrale für politische Bildung, Schriftenreihe Band 345, Bonn, S. 313-435.
- Mitrany, David (1966), ‚A Working Peace System, An argument for the functional development of international organisation, London 1942, zitiert nach der Neuauflage Chicago, 1966.
- Morgenthau, Hans J., (1960), *Politics among Nations – The struggle for power and peace*, New York 1949, dritte Auflage von 1960.
- Müller, Lothar, (1991), ‚„Hard-ECU“ – Sackgasse zur Europäischen WWU‘, in: *Europa-Archiv*, Bd. 8, S. 247-254.
- Pedersen, Thomas, (1992), ‚Political change in the European Community. The Single European Act as a case of system transformation‘, in: *Cooperation and Conflict*, vol. 1, S. 7-44.
- Pflüger, Friedbert, (1999), ‚Europa muß Weltmacht werden – Weichenstellungen der deutschen Ratspräsidentschaft‘, in: *Internationale Politik*, Bd. 1 S. 53-58.
- Popper, Karl R., (1965), *Das Elend des Historizismus*, Tübingen.
- Potthoff, Martin/Hirschmann, Kai (Hrsg.), (1997), *Die Europäische Währungsunion- Ein Testfall für die Europäische Integration?*, Berlin.
- Randzio-Plath, Christa, (1997), ‚Bedarf die Europäische Union einer Wirtschaftsregierung?‘, in: *Wirtschaftsdienst* Bd. VIII, S. 435-439.
- Dies., (1998), ‚Die demokratische Rechenschaftspflicht der EZB muß erhöht werden‘, in: *Wirtschaftsdienst* Bd. V, S. 269-276.
- Ritter, Gerhard A., (1989), *Der Sozialstaat – Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich*, München.
- Sarrazin, Thilo, (1998), *Der Euro – Chance oder Abenteuer ?*, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn.
- Scharpf, Fritz W., (1998), ‚Europa nach dem Euro- Ökonomische Integration ohne politischen Fortschritt‘, in: *Internationale Politik*, Bd. 6, S. 39-44.
- Ders., (1991), ‚Die Handlungsfähigkeit des Staates am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts‘, in: *Politische Vierteljahresschrift*, Bd. 4, S. 621-634.
- Schiemann, Jürgen, (1994), ‚Eine autonome Zentralbank für Europa?‘, in: Caesar, Rolf/Scharrer, Hans-Eckart (Hrsg.), *Maastricht: Königsweg oder Irrweg zur Wirtschafts- und Währungsunion?*, Bonn, S. 307-339.
- Schmidhuber, Peter M., (1998), ‚Die Europäische Währungs- und Wirtschaftsunion und das Problem der Glaubwürdigkeit‘, in: Caesar, Rolf/Scharrer, Hans-Eckart: *Die Europäische Währungs- und Wirtschaftsunion – Regionale und globale Herausforderungen*, Bonn, S. 197-206.
- Schmitter, Philippe C., (1969), ‚Three Neo-Functional Hypotheses about international Integration‘, in: *International Organization*, vol. 23, S. 161-167.
- Ders., (1968), ‚A revised theory of Regional Integration‘, in: *International Organization*, S. 836-868.
- Schönfelder, Wilhelm/Thiel, Elke, (1998), ‚Stabilitätspakt und Euro-X-Gremium- Die stabilitätspolitische Untermauerung der WWU‘, in: *Integration*, Bd. 2, S. 69-76.
- Schröder, Ulrich, ‚Währungspolitik‘, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang, *Jahrbuch der Europäischen Integration 1998/1999*, S. 207-214.

- Seidel, Martin, (1998a), Bundesbank und Europäisches System der Zentralbanken: strukturelle und funktionale Homogenität, Discussion Papers in Economic Policy Research, Nr. 88, Hamburg.
- Ders., (1998b), ‚Rechtliche Aspekte der Entscheidungsverfahren in der WWU‘, in: Caesar, Rolf/Scharrer, Hans-Eckart (Hrsg.), Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion – Regionale und globale Herausforderungen, Bonn.
- Sievert, Olaf, (1993), ‚Geld, das man nicht selbst herstellen kann – Ein ordnungspolitisches Plädoyer für die Europäische Währungsunion‘, in: Bofinger, Peter u.a. (Hrsg.), (1993), Währungsunion oder Währungschaos? Was kommt nach der D-Mark?, Wiesbaden.
- Smits, René, (1997), The European Central Bank – Institutional Aspects, Amsterdam.
- Stadler, Rainer, (1996), Der rechtliche Handlungsspielraum des Europäischen System der Zentralbanken, Baden-Baden.
- Steuer, Werner, (1993), ‚Maastricht und der Deutsche Bundestag‘, in: Wirtschaftsdienst Bd. III, S. 138-142.
- Teske, Horst, (1998), ‚Die Währungsunion‘, in: Europablätter, Bd. 3, S. 77-83.
- Tranholm-Mikkelsen, Jeppe, (1991), ‚Neo-Functionalism: Obstinate or Obsolete? A Reappraisal in the Light of the New Dimension of the EC‘, in: Millenium vol. 20, S. 1-22.
- Vaubel, Roland, (1993), ‚Die politische Ökonomie einer Europäischen Zentralbank. Probleme und Lösungsvorschläge‘, in: Bofinger, Peter u.a. (Hrsg.), Währungsunion oder Währungschaos? Was kommt nach der D-Mark?, Wiesbaden, S.59-79.
- Ders., (1997), ‚Europäische Währungsunion à la Maastricht: Probleme der Zentralbankverfassung‘, in: Potthoff, Martin/Hirschmann, Kai (Hrsg.), Die Europäische Währungsunion – Ein Testfall für die Europäische Integration?, Berlin, S. 103-112.
- Walter, Christian, (1994), Das Federal System, die Deutsche Bundesbank und das Europäische System der Zentralbanken im Vergleich, Starnberg.
- Waltz, Kenneth N., (1979), Theory of International Politics, New York u.a.
- Welz, Christian/Engel, Christian, (1993), ‚Traditionsbestände politikwissenschaftlicher Integrationstheorien: Die Europäische Gemeinschaft im Spannungsfeld von Integration und Kooperation‘, in: Bogdandy, Arnim von (Hrsg.), Die europäische Option. Eine interdisziplinäre Analyse über Herkunft, Stand und Perspektive der europäischen Integration, Baden-Baden, S.129-169.
- Wessels, Wolfgang, (1992), ‚Staat und (westeuropäische) Integration. Die Fusionsthese‘, in: Kreile, Michael (Hrsg.), Die Integration Europas, PVS-Sonderheft 23, Opladen, S. 36-61.
- Ders., (1994), ‚Institutionen der Europäischen Union: Langzeittrends und Leitideen‘, in: Göhler, Gerhard, Die Eigenart der Institutionen: zum Profil politischer Institutionentheorie, Baden-Baden, S. 301-330.
- Ders., (1997a), ‚Die Europäische Union der Zukunft – immer enger, weiter und ... komplexer? Die Fusionsthese‘, in: Jäger, Thomas/Piepensneider, Melanie (Hrsg.), Europa 2020 – Szenarien der politischen Entwicklung, Opladen, S. 45-79.
- Ders., (1997b), ‚An ever closer Fusion? A dynamic macropolitical view on Integration Process‘, in: Journal of Common Market Studies, vol. 2, S. 267-299.
- Ders., (1998), ‚Institutionen und Verfahren des WWU-Systems: politikwissenschaftliche Spekulationen‘, in: Caesar, Rolf/Scharrer, Hans-Eckart (Hrsg.), Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion – Regionale und globale Herausforderungen, Bonn, S. 395-418.
- Ders., (1998a), EMU and Political Union, Towards a horizontal and vertical fusion. ECSA World Conference, 17./18. September 1998, Brüssel.

- Winterberg, Jörg M., (1997), ‚Zentralbankunabhängigkeit und Geldwertstabilität in der EU‘, in: Außenpolitik, Bd. 48, S. 211-219.
- Woyke, Wichard, (1993), Handwörterbuch Internationale Politik, Opladen.
- Zimmerling, Ruth, (1991), Externe Einflüsse auf die Integration von Staaten, Freiburg/München.
- Zürn, Michael, (1994), ‚Neorealistische und realistische Schule‘, in: Andreas Boeckh (Hrsg.), Lexikon der Politik, Bd. 6: Internationale Beziehungen, München, S. 308-322.